

Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

8. Sitzung • Donnerstag, 29.09.2016 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Veranstaltungen Oktober, November und Dezember 2016 | 13-2/151/2016
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/152/2016
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Protokollvermerk aus der 6. Sitzung des Stadtrates vom 30.06.2016;
hier: Anfragen TOP 13 -öffentlich- | 63/113/2016
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Wolfgang Vogel | 13-2/148/2016
Beschluss |
| 10. | Nachrücken eines Listennachfolgers / einer Listennachfolgerin
in den Stadtrat Erlangen | 13-2/149/2016
Beschluss |
| 11. | Personelle Änderungen der Besetzung von Ausschüssen
und Gremien durch die SPD-Stadtratsfraktion
Die Unterlagen werden nachgereicht. | 13-2/153/2016
Beschluss |
| 12. | Bestellung weiterer Mitglieder für den Stadtteilbeirat Anger / Bruck
für die Amtszeit bis 30. April 2020 | 13/134/2016
Beschluss |
| 13. | GGFA AöR: Wechsel im Verwaltungsrat | II/176/2016
Beschluss |
| 14. | GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU
Beteiligungsgesellschaft mbH:
Wechsel im Aufsichtsrat | II/178/2016
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| 15. | Behandlung des Haushaltsentwurfs 2017 | II/177/2016
Kenntnisnahme |
| 16. | Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen;
Neuregelung der Umsatzsteuerung gem. § 2b des Umsatzsteuer-
gesetzes (UStG) - Anwendung der Übergangsregelung des
§ 27 Abs. 22 UStG | 20/010/2016
Beschluss |
| 17. | Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung | 30/031/2016
Beschluss |
| 18. | Änderung der Sperrzeitverordnung | 30/032/2016
Beschluss |
| 19. | Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeug-
stellplätzen und Fahrradabstellplätzen; Antrag der Grünen Liste
vom 08.07.2015 | 30/033/2016
Beschluss |
| 20. | Unterbringung von osteuropäischen Zuwanderern
hier: Betrieb einer Notschlafstelle im Winter 2016/2017 und Bedarfs-
beschluss "Fischhäusla" | 50/061/2016
Beschluss |
| 21. | Kein Abriss von GeWoBau-Wohnungen ohne genehmigten Neubau
hier: Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke 089/2016 vom 2.9.2016 | |
| 22. | Umbau und Sanierung Kinderhort Reinigerstraße,
Entwurf nach DA Bau 5.5.3 | 242/159/2016
Beschluss |
| 23. | Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen
- Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt -
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/129/2016
Beschluss |
| 24. | Bebauungsplan Nr. 295 der Stadt Erlangen
- Erschließung Uni-Südgelände -
mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/139/2016
Beschluss |
| 25. | Bebauungsplan Nr. 306 B der Stadt Erlangen
- Teile des Quartiers Lorlebergplatz -
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/150/2016
Beschluss |
| 26. | Anfragen | |
| 27. | Verabschiedung des Stadtratsmitgliedes Herrn Wolfgang Vogel | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 21. September 2016

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/151/2016

Veranstaltungen Oktober, November und Dezember 2016

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht Oktober

Mi.,	05.10.	12:30 Uhr	Eröffnungsfeier Neubau Max-Planck-Institut, Staudtstraße 2
		18:00 Uhr	Abschlussveranstaltung Blumenschmuckwettbewerb, Orangerie
Do.,	06.10.	17:00 Uhr	Ehrenamtsempfang, Ratssal
		20:00 Uhr	BÜV Hüttendorf, Gasthof Popp, Hüttendorfer Straße 1a
Fr.,	07.10.	18:00 Uhr	Radler-Hearing, Ort noch nicht bekannt
So.,	09.10.	16:00 Uhr	Neujahrsempfang der jüdischen Kultusgemeinde Erlangen, Gemeindehaus, Rathsberger Str. 8b
Mo.,	10.10.	10:00 Uhr	Aktion „Saubere Stadt, sauberer Wald, saubere Gewässer“, Ort noch nicht bekannt
Mi.,	12.10.	13:45 Uhr	Pflegekonferenz, Großer Saal der VHS, Friedrichstr. 19
Fr.,	14.10.	11:30 Uhr	Tag der pflegenden Angehörigen, Heinrich-Lades-Halle
Sa.,	15.10.	14:00 Uhr	20-jähriges Jubiläum der Notgemeinschaft Medizingeschädigter -Patient im Mittelpunkt- e.V. , Altstädter Kirchenplatz 6
Di.	18.10.	12:15	Übergabe / Verkehrsfreigabe Brucker Radweg Ort noch nicht bekannt.
Do.,	20.10.	19:30 Uhr	Eröffnung Fotoausstellung des Türkisch Deutschen Solidaritätsvereins, Stadtbibliothek
Fr.,	21.10.	10:00 Uhr	Eröffnung Seniorentage, Heinrich-Lades-Halle
Sa.,	22.10.	14:30 Uhr	Eröffnung Kreuz und Quer – das Haus der Kirche am Bohlenplatz
		19:00 Uhr	Jubiläumskonzert anl. des 135-jährigen Bestehens des Walter-Rein-Chores, Redoutensaal
Do.,	27.10.	10:00 Uhr	Mittelfränkischer Integrationspreis, Nürnberg Wasserwirtschaftsamt
Fr.,	28.10.	19:30 Uhr	Ehrungsabend der Feuerwehr, Konferenzraum 14. OG

November

So.,	06.11.		Gedenkveranstaltung anl. der 78. Wiederkehr der Reichspogromnacht, Rathaus Foyer 1. OG (in Planung)
Mi.,	09.11.	09:00 Uhr	Spatenstich Neubau Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Eggenreuther Weg
		12:00 Uhr	Abschlussveranstaltung mit dem Rad zur Arbeit, Ort noch nicht bekannt
Fr.,	11.11.	14:00 Uhr	Senioren melden sich zu Wort, Ratssaal

Sa.,	12.11.	14:00 Uhr	Indoor Cycling TV 1848, Domprobststr. 2b	
		16:00 Uhr	30-jähriges Jubiläum der Jugendkunstschule, Frankenhof	
So.,	13.11.	11:30 Uhr	Städtische Gedenkfeier am Volkstrauertag am Grabmal Lorleberg auf dem Ehrenfriedhof	
		17:00 Uhr	Festkonzert zum 50-jährigen Bestehen des Erlanger Musikinstituts, Rathausstraße 1-3	
Mo	14.11.	18:00 Uhr	E-Werk	10. Fahrradkommunalkonferenz (Fachtagung: Anmeldung über www.nationaler-radverkehrsplan.de/fahrradakademie erforderlich)
Di.	15.11.	9:30 Uhr	Heinrich-Lades-Halle	
Mo.,	21.11.	17:30 Uhr	Eröffnung Erlangen on Ice durch BM2, Bürgersaal, Bürgerpalais	
Mi.,	23.11.	17:00 Uhr	Eröffnung Weihnachtsmarkt am Altstädter Kirchenplatz	
		18:00 Uhr	Eröffnung der Erlanger Waldweihnacht, Schlossplatz	
		19:00 Uhr	Eröffnung des Historischen Weihnachtsmarktes, Neustädter Kirchenplatz	
Sa.,	26.11.	09:00 Uhr	21. Notfalltagung, Heinrich-Lades-Halle	
Di.,	29.11.	17:00 Uhr	Einbürgerungsfeier, Foyer 1. OG	
		19:30 Uhr	30 Jahre Gleichstellungsbeauftragte in Erlangen – Von der Gleichstellungsstelle für Frauenfragen zur Gleichstellungsbeauftragten im Büro für Chancengleichheit und Vielfalt, Bürgerpalais	

Dezember

Do.,	01.12.	20:00 Uhr	BÜV Gesamtstadt, Ratssaal	
Mo.,	05.12.	19:00 Uhr	Internationaler Ehrenamtstag, Markgrafentheater	
Di.,	06.12.	14:30 Uhr	Empfang Ehejubilare, Heinrich-Lades-Halle	
Fr.,	09.12.	10:00 Uhr	Spatenstich Siemens-Campus	
Fr.,	16.12.	18:00 Uhr	Jahresschlussveranstaltung, Rathaus Foyer 1. OG	
Mo.,	19.12.	16:30 Uhr	Besuch des Nürnberger Christkindes, Waldweihnachtsmarkt	

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Beşiktaş

15.10.	Kulturveranstaltung von ERBES mit der Gruppe „Tango a la Turca“
Oktober	Schüleraustausch Realschule am Europakanal – Etiler Lisesi in Besiktas

Cumiana

24.10. - 30.10.	15 Jahre Freundschaft Erlangen-Cumiana: italienische Woche in Erlangen
-----------------	--

Eskilstuna

13.10.	Freundeskreistreffen in Erlangen
17.10. - 28.10.	Ausstellung Erlanger Fotoamateure und Fotoclub Eskilstuna im Erlanger Rathaus
20.10. - 25.10.	Exkursion mit Studenten der FAU nach Eskilstuna
23.10. - 26.10.	Delegationsreise zu offiziellen Feierlichkeiten des Jubiläums in Eskilstuna
Dezember	Freundeskreis Eskilstuna auf dem Altstädter Weihnachtsmarkt

Europa

03.10.	Treffen internationaler Freiwilliger aus Erlangen und der Eurowerkstatt Jena in Jena
--------	--

Jena

03.10.	Bürgerreise zum Tag der Einheit nach Jena
--------	---

Rennes

10.10.	Empfang des Großen Schüleraustausches aus Rennes in Erlangen
--------	--

06.10. - 15.10.	Fiddler's Green beim Festival „Le Grand Souffle“ in Rennes
14.10.	Les trois sans façon geben Konzert in der VHS Erlangen
03.12. - 04.12.	Teilnahme des Comic-Künstlers Benedikt Beck beim Festival Fée en Bulles – Festival de la Bande Dessinée à Janzé in Janzé

San Carlos

Bis 12.10.	Ausstellung „Umwelt & Entwicklung...“ in der Neustädter Kirche mit Fallbeispielen aus San Carlos
09.11. - 14.11.	Vernetzungsprojekt „Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität als Thema der Städtepartnerschaftsarbeit – Fachaustausch zur Vernetzung von Akteuren“ in Erlangen
Herbst	Ausstattung der Pathologie am Hospital Luis Felipe Moncada in San Carlos mit Erlanger Unterstützung
Herbst	Antragsstellung des Projekts „Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Waldschutz und Wiederaufforstung mit Schwerpunkt Quellgebiete sowie Umweltbildung in San Carlos, Nürnberg und Erlangen“ innerhalb der Fazilität „Emissionsminderung, Anpassung an den Klimawandel, Wald- und Biodiversitätserhalt“ durch die Stadt Nürnberg mit Erlangen als Kooperationspartner
Herbst	Weitere Unterstützung des Trinkwasserprojektes in Caracito, San Carlos
12.11.	Fiesta für San Carlos im E-Werk

Shenzhen

02.10.	Wushu-Show der Konfuzius-Institute – Kampfkunst aus China in Erlangen
16.11. - 20.11.	Chinesisches Filmfestival des Konfuzius-Instituts in den Manhattan-Kinos Erlangen und Casablanca Nürnberg
17.11. - 23.11.	Besuch des OBM in Shenzhen

Umhausen

24.10.	Bürgerreise nach Erlangen
--------	---------------------------

Wladimir

04.10. - 11.10.	Schulaustausch in Erlangen (Fridericianum, Schule Nr. 17)
05.10. - 15.10.	Jugendaustausch in Erlangen (Lingua)
06.10. - 10.10.	Universitätsaustausch in Wladimir (LS Missionswissenschaften FAU an Uni Wladimir)
24.10. - 29.10.	Verwaltungsaustausch mit pers. Mitarbeiterin der OB Dejewa in Erlangen
24.10. - 29.10.	Universitätsaustausch in Erlangen (LS Geschichte Osteuropas)
17.11. - 27.11.	Schulaustausch VHS in Erlangen
23.11. - 27.11.	Kulturaustausch Rockband beim Newcomer Festival in Erlangen
13.12. - 19.12.	Deutschkurs Erlangen Haus, VHS Erlangen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007, T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/152/2016

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 29.09.2016

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 21.09.2016



Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
079/2016/ERLI-A/013	18.07.2016	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Am Burgberg Nachverdichtung nur mit mindestens 50% Sozialwohnungen	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
080/2016/ERLI-A/014	20.07.2016	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Wegen Transparenz: öffentliche Behandlung TOP 4 HFPA des Stadtrates am 20.7.16	OBM 13 Lerche	offen
081/2016/-inter/012	26.07.2016	Pfister, Barbara Richter, Andreas Bailey, Julia	SPD	Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas und der Fauna bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen durch das GME	VI 24 Kirschner	offen
082/2016/SPD-A/009	26.07.2016	Pfister, Barbara Dees, Philipp Goldenstein, Dirk	SPD	Parkflächen für Wohnungs- und Gewerbebau nutzen	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
083/2016/SPD-A/010	26.07.2016	Pfister, Barbara Lanig, Ursula Dees, Philipp	SPD	Zukunftsstadt: Entwicklung der Innenstadt	OBM 13 Lerche	offen
084/2016/ERLI-A/015	28.07.2016	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Verkäufe von Geschäftsgrundstücken rückabwickeln für Wohnungsbau	VI Weber	offen
085/2016/SPD-A/011	11.08.2016	Pfister, Barbara Hartwig, Birgit Lanig, Ursula	SPD	Bericht über den Fachtag "Auf Messers Schneide - Jugendliche zwischen Entwicklungsirritationen und pathologischen Prozessen"	IV 51 Rottmann	offen
086/2016/FDP-A/002	11.08.2016	Kittel, Lars	FDP	Anbringung Verkehrsspiegel Bayernstraße / Friesenweg / Neumühlsteg	VI 66 Sperber	offen

8/155

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
087/2016/-inter/013	11.08.2016	Pfister, Barbara Kittel, Lars	SPD	Campus Berufliche Bildung: Alternative Finanzierungskonzepte prüfen	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
088/2016/ERLI-A/016	24.08.2016	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Informationsfreiheitsgesetz - Recht auf Einsicht in städtische Unterlagen	III 30 Kreller	offen
089/2016/ERLI-A/017	09.09.2016	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Kein Abriß von GeWoBau-Wohnungen ohne genehmigten Neubau - Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat 9.2016	V Preuß	offen
090/2016/SPD-A/012	16.09.2016	Pfister, Barbara Agha, Munib Hartwig, Birgit	SPD	Verbot des Erwerbs von mit Kinderarbeit produzierten Grabsteinen	III 30 Kreller	offen
091/2016/FDP-A/003	19.09.2016	Kittel, Lars	FDP	Antrag Prozessoptimierung gegenüber Bauwerbern	VI 63 Albrecht	offen
092/2016/ERLI-A/018	19.09.2016	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Änderung der Abfallwirtschaftssatzung: "Schuttgogern" erlauben - Zur Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung im Stadtrat am 29.09.2016	III 30 Kreller	offen
093/2016/GL-A/007	21.09.2016	Marenbach, Birgit	Grüne Liste	Maßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas und der Fauna sowie Reduzierung der CO2-Emissionen bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen der GEWOBAU	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen

9/155

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/113/2016

Protokollvermerk aus der 6. Sitzung des Stadtrates vom 30.06.2016; hier: Anfragen TOP 13 -öffentlich-

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Bauaufsichtsamt, Untere Denkmalschutzbehörde

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis. Die Anfrage von Herrn StR Pöhlmann gilt somit als abgearbeitet.

II. Sachbericht

Herr StR Pöhlmann erkundigt sich nach dem Zustand des Baudenkmals Bismarckstraße 4 und fragt nach, ob die angekündigte Baukontrolle stattgefunden hat.

Eine Baukontrolle durch das Bauaufsichtsamt fand am 11.07.2016 statt. Die hierbei festgestellten Mängel wurden dem Staatlichen Bauamt Erlangen-Nürnberg und der Zentralen Universitätsverwaltung der FAU mit der Bitte mitgeteilt, hier dringend Abhilfe zu schaffen. Von Seiten des Staatlichen Bauamtes wurde zugesagt, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

Das Baudenkmal Bismarckstraße 4 gehört dem Freistaat Bayern. In diesem Fall tritt die Regierung von Mittelfranken als Höhere Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Vollzugsbehörde.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/148/2016

Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Wolfgang Vogel

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Wolfgang Vogel wird anerkannt. Herr Vogel scheidet mit Ablauf des Monats September 2016 aus dem Erlanger Stadtrat aus.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Herr Wolfgang Vogel bittet mit Schreiben vom 03.08.2016 darum, ihn zum Monatsende September 2016 von seinem Stadtratsmandat zu entbinden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wird vorgeschlagen, der Bitte von Herrn Vogel zu entsprechen und ihn mit Ablauf des Monats September 2016 von seinem Ehrenamt als Mitglied des Stadtrates Erlangen zu entbinden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschluss des Stadtrates gemäß Art. 19 BayGO i.V.m. Art. 48 GLKrWG.

Anlagen: -

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/149/2016

Nachrücken eines Listennachfolgers / einer Listennachfolgerin in den Stadtrat Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Ablehnung der Übernahme des Amtes durch Frau Elizabeth Rossiter wird festgestellt.
2. Frau Christine Bauer rückt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in den Stadtrat nach.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Herr Wolfgang Vogel hat darum gebeten, zum Monatsende September 2016 von seinem Stadtratsmandat entbunden zu werden. Der Stadtrat hat die Niederlegung des Stadtratsmandates anerkannt.

Das nächste Ersatzmitglied des Wahlvorschlages „SPD“ Frau Elisabeth Rossiter hat die Übernahme des Amtes abgelehnt.

Als nächstes Ersatzmitglied rückt Frau Christine Bauer aus dem Wahlvorschlag „SPD“ in den Stadtrat nach. Die Voraussetzungen für die Übernahme des gemeindlichen Ehrenamtes liegen vor. Frau Bauer ist bereit, das Amt anzunehmen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Feststellung der Ablehnung der Übernahme des Amtes durch Frau Elizabeth Rossiter und Nachrücken von Frau Christine Bauer als Mitglied des Erlanger Stadtrates.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschluss des Stadtrates gemäß Art. 19 BayGO i.V.m. Art. 47, 48 GLKrWG.

Anlagen: -

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/134/2016

Bestellung weiterer Mitglieder für den Stadtteilbeirat Anger / Bruck für die Amtszeit bis 30. April 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Entsprechend dem Besetzungsvorschlag der FDP-Stadtratsfraktion wird beschlossen, die unter Ziffer II 2 genannten Personen (Mitglied und Ersatzmitglied / Stellvertreter) in den neu gebildeten Stadtteilbeirat Anger / Bruck zu berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Stadtratsbeschluss vom 28. 07. 2016 (Vorlage-Nr. 12/127/2016) wurde die Einführung von Stadtteilbeirat, beginnen mit dem Stadtteilbeirat Anger / Bruck, beschlossen – dieser Stadtteilbeirat besteht aus 9 Mitgliedern sowie einer entsprechenden Zahl von Ersatzmitgliedern / Stellvertretern.

Für den Stadtteilbeirat Anger / Bruck wurden bereits 8 Mitglieder und 8 Ersatzleute / Stellvertreter per Stadtratsbeschluss (Vorlage Nr. 13/130/2016) bestellt – für die noch offene Benennung steht der FDP-Stadtratsfraktion das Vorschlagsrecht zu.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach dem Vorschlag der FDP-Stadtratsfraktion sind folgende Personen zu berufen:

Mitglied:
Ersatzperson/Stellvertreter:

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bestellung der namentlich genannten Personen für die Amtszeit bis 30. April 2020.
Die konstituierende Sitzung des Stadtteilbeirates Anger / Bruck wird für den 14. Oktober 2016, 18:30 Uhr, im Stadtteilzentrum Isar 12 vorbereitet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
II/176/2016

GGFA AöR: Wechsel im Verwaltungsrat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13

I. Antrag

- a) Aus dem Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen werden auf eigenen Wunsch abberufen:

(stimmberechtigt)	Mitglied:	Vertreter f. d. Verhinderungsfall:
Für die CSU-Fraktion:	Herr Ralf Merkel	Herr Dr. Kurt Höller
Für die FDP-Fraktion:	Herr Wolfgang Vogel	
Für das IHK-Gremium:	Herr Kurt Greiner	Herr Wolfgang Geus

- b) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der GGFA AöR bzw. zu deren Vertreter für den Verhinderungsfall werden bis zum Ende der Wahlperiode (30.04.2020) neu bestellt:

(stimmberechtigt)	Mitglied:	Vertreter f. d. Verhinderungsfall:
Für die CSU-Fraktion:	Herr Christian Lehrmann	Herr Uwe Greisinger
Für die FDP-Fraktion:		
Für das IHK-Gremium:	Herr Patrick Siegler	Herr Knut Harmsen

(nicht-stimmberechtigt)	Mitglied:
Für die Caritas:	Herr Markus Beck

II. Begründung

Herr Ralf Merkel und sein Vertreter Herr Dr. Kurt Höller bitten aus persönlichen Gründen um Entlassung aus dem VWR der GGFA AöR. Das Wiederbesetzungsrecht steht der CSU zu. Sie schlägt Herrn Christian Lehrmann als neues Mitglied und Herrn Uwe Greisinger als seinen Vertreter für den Verhinderungsfall vor.

Herr Wolfgang Vogel bittet darum, ihn in der Stadtratssitzung vom 29.09.2016 von seinem Stadtratsmandat zu entbinden. Damit endet gem. § 5 Abs. 5 der Satzung auch sein Mandat als Mitglied im VWR der GGFA AöR. Das Besetzungsrecht für diesen VWR-Sitz liegt bei der FDP-Fraktion.

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.06.2014 wurden als Vertreter des IHK-Gremiums Herr Kurt Greiner und, als sein Vertreter für den Verhinderungsfall, Herr Wolfgang Geus in den VWR der GGFA AöR bestellt. Auch sie bitten aus persönlichen Gründen um Entlassung aus dem Amt. Das IHK-Gremium schlägt vor, den Vorsitzenden des IHK-Gremiums Erlangen, Herrn Patrick Siegler, als neues Verwaltungsratsmitglied und den Leiter der IHK-Geschäftsstelle Erlangen, Herrn Knut Harmsen, als seinen Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestellen.

Gem. § 5 Abs. 4 der Satzung kann der Stadtrat bestimmen, dass der Verwaltungsrat um beratende, nicht-stimmberechtigte Mitglieder erweitert wird. Bis zum 30.04.2014 war die Caritas immer in beratender Funktion im VWR der GGFA AöR vertreten. Mit Herrn Markus Beck, Geschäftsführer des Caritasverbands Erlangen e.V., hat sich nun wieder ein Vertreter der Caritas für dieses Amt zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
II/178/2016

GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Wechsel im Aufsichtsrat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 13, Referat V, GEWOBAU zur Kenntnis

I. Antrag

Die Vertretung der Stadt Erlangen wird beauftragt, folgende Gesellschafterbeschlüsse der GEWOBAU Erlangen GmbH herbeizuführen:

1. Frau Susanne Lender-Cassens wird auf eigenen Wunsch aus dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH abberufen.
2. Als Nachfolger wird Herr Harald Bußmann bis zum Ende der Amtsdauer des Erlanger Stadtrats (30.04.2020) als neues Mitglied des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH gewählt.

II. Begründung

Frau Susanne Lender-Cassens beantragt aus dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH auszuscheiden. Die Stadtratsfraktion Grüne Liste schlägt als Nachfolger Herrn Harald Bußmann vor.

Die Amtsdauer der anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds gewählten Person beschränkt sich gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der GEWOBAU Erlangen GmbH auf die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie endet damit mit der Amtsdauer des Erlanger Stadtrats am 30.04.2020.

Nach § 9 der Satzung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH, einer 100%igen Tochter der GEWOBAU Erlangen GmbH, besteht deren Aufsichtsrat aus Mitgliedern des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/177/2016

Behandlung des Haushaltsentwurfs 2017

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Anlagen: Eckdaten Haushaltsentwurf

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Vorläufiges Ergebnis 2015

<ul style="list-style-type: none"> • Vorläufiges Jahresergebnis <i>(Ansatz)</i> Ergebnisrücklage per 31.12.2015 	<p>+ 8,5 Mio. Euro <i>(+ 19,5 Mio. Euro)</i> 0,3 Mio. Euro</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Saldo aus Verwaltungstätigkeit <i>(Ansatz)</i> 	<p>+ 13,2 Mio. Euro <i>(+ 20,6 Mio. Euro)</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlungen aus Investitionstätigkeit <i>(Ansatz)</i> 	<p>31,9 Mio. Euro <i>(41,6 Mio. Euro)</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> • Saldo aus Investitionstätigkeit <i>(Ansatz)</i> 	<p>-10,0 Mio. Euro <i>(-17,0 Mio. Euro)</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsmittelüberschuss <i>(Ansatz)</i> 	<p>+ 3,2 Mio. Euro <i>(+ 3,5 Mio. Euro)</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> • Netto-Neuverschuldung <i>(Ansatz - Entschuldung)</i> 	<p>4,2 Mio. Euro <i>(- 4,4 Mio. Euro)</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> • Steuern und ähnliche Abgaben <i>(Ansatz)</i> 	<p>181,3 Mio. Euro <i>(199,6 Mio. Euro)</i></p>

Budgetergebnisse 2015

- Gesamtbudgetergebnis der 29 Fachämter – nur Sachmittel, ohne GME: + 2,0 Mio. € (Vorjahr + 450 T€)
- Personalmittelbudgetergebnis – ohne GME: + 2,4 Mio. € (Vorjahr + 2,0 Mio. €)
- Sonderrücklage Budgetergebnisse: 4,4 Mio. € (Vorjahr 3,0 Mio. €)

Entwicklung 2016

- Controlling Zwischenbericht zum 31.05.2016
Die Ämter 32, 47 und 24 melden voraussichtlich schlechtere Budgetabschlüsse zum Jahresende mit ges. rd. 2 Mio. €
- Gewerbesteuer: *Ansatz 75,25 Mio. €* 
derzeitiges Anordnungssoll 66,5 Mio. €
- Einkommensteuer: *Ansatz 81,3 Mio. €* 
voraus. Ist 78,2 Mio. €
- Personalauszahlungen: *Ansatz 115,3 Mio. €* 
Wird lt. Prognose nicht erreicht
- Netto-Neuverschuldung: *Ansatz 3,1 Mio. €*

Entwurf 2017

Ausgangsbasis: Der im Januar beschlossene mittelfristige Finanzplan für 2017

- Jahresergebnis + 7,0 Mio. €
- Saldo aus Verwaltungstätigkeit + 13,0 Mio. €
- Auszahlungen Investitionstätigkeit **32,9 Mio. €**
- Saldo aus Investitionstätigkeit - 20,6 Mio. €
- Finanzierungsmittelfehlbetrag - 7,6 Mio. € 

Entwurf 2017

- **Zielsetzung:**
 1. Nettoneuverschuldung Null – Finanzierungsmittel-
fehlbetrag lt. Finanzplan 7,6 Mio. €
 2. freie Finanzspanne für 2017 und ff
 3. genehmigungsfähig – am besten ohne Auflagen
- **Vorgehensweise:**
 1. Ämterbudgets auf Basis der 2015 Ergebnisse oder
2016 Ansätze
 2. Steuern, Finanzaufweisungen und Umlagen hoch-
gerechnet oder geschätzt auf Basis der aktuellen
Steuerschätzdaten
 3. Investitionen – in Höhe der zu erwartenden Zahlungs-
abflüsse

Entwurf 2017

- **Ämterbudgets:**

Amt 24: Zuschussbudget 2016: 12,8 Mio. € -

2017: 16,0 Mio. € → Erhöhung **3,2 Mio. €**

Amt 50: Ausgangspunkt Planansatz 2016

Zuschussbudget mit 12 Mio. € nahezu unverändert (!)

Der höhere KdU-Bedarf für Rechtskreiswechsel wird mit 1,1 Mio. € erwartet; „Bund wird für drei Jahre diese Mehrkosten übernehmen“

Amt 51: Ausgangspunkt Planansatz 2016 -

Zuschussbudget 2016: 15,9 Mio. € - 2017: 17,7 Mio. € → Erhöhung **1,8 Mio. €**, u.a. w/Betreuung Kindertagesstätten

- **Personalausgaben:**

Ansatz enthält die voraussichtlichen Tariferhöhungen für Beamte und Angestellte. Für die Kosten des Stellenplans sind (wie im Vorjahr) 1,2 Mio. € vorgesehen; in 2017 nur der halbe Wert.

Entlastungsmaßnahmen durch Bund

	2015	2016	2017	2018
	Sofort-Milliarde	Sofort-Milliarde	Sofort-Milliarde „plus“	dauerhafte Entlastung
in Euro	1 Mrd.	1 Mrd.	2,5 Mrd.	5,0 Mrd.
KdU	0,5 Mrd.	0,5 Mrd.	1,0 Mrd.	1,6 Mrd.
Ust	0,5 Mrd.	0,5 Mrd.	1,5 Mrd.	2,4 Mrd.

Eckdaten

in Mio. Euro	Plan 2015 Ansatz	Ist 2015 vorläufig	Plan 2016 Ansatz	Entwurf 2017 Ansatz
Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	333,6	335,7	341,5	361,4
Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	313,0	322,5	335,2	345,3
Saldo aus Verwaltungstätigkeit	+ 20,6	+ 13,2	+ 6,3	+ 16,1
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24,6	21,9	16,0	19,5
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	41,6	31,9	25,4	39,5
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 17,0	- 10,0	- 9,4	- 19,9
Finanzierungsmittelfehlbetrag bzw. Überschuss	+ 3,5	+ 3,2	- 3,1	- 3,8
Neuverschuldung (+)/ Entschuldung (-)	- 4,4	+ 4,2	+ 3,1	
Saldo im Ergebnis-HH	+ 19,5	+ 8,5	+ 5,0	+ 10,0

Wichtigste Einnahmen und Ausgaben

in Mio. Euro	Ist 2015 vorläufig	Plan 2016 Ansatz	Entwurf 2017 Ansatz
Grundsteuer B	23,6 (Ansatz 23,6)	23,9	24,6
Gemeindeanteil an der Ust	13,0 (Ansatz 11,6)	13,5	16,8 (+ 24%!)
Gemeindeanteil an der EKSt	77,1 (Ansatz 75,8)	81,3	84,8
Gewerbesteuer	67,2 (Ansatz 88,25)	75,25	80,0
Schlüsselzuweisung	14,7	12,3	18,2
Personalausgaben a/FHH (o. Rückstell.)	106,4 (Ansatz 109,0)	115,3	117,0
Bezirksumlage	29,8 (Umlagesatz 24,2)	34,7 (Umlagesatz 22,9)	34,1 (Umlagesatz 22,9)
Nettozahlungen Soziales u. Jugend	54,1	58,3	61,9
Zuschuss Sachmittelbudgets	44,5	38,0	44,3

Investitionsvolumen mit gesamt 39,5 Mio. €

	in Mio. Euro
Schulsanierung - ASG + Sporthalle 2,9 Mio. €, MTG + Turnhalle 3,3 Mio. €, Ohm 2,8 Mio. €, Berufsschule Werkstätentrakt 0,3 Mio. €	9,4
Schuleinrichtung	1,5
Jugendbereich, Kita, Horte, Krippen - Zuschuss freie Träger 2,2 Mio. €, Hort Reinigerstraße 0,9 Mio. €, Jugendtreff Innenstadt 0,4 Mio. €	4,4
Straßen/Brücken - StUB 2,2 Mio. €, ICE-Trasse 2,0 Mio. €, Büchenbacher Damm 2,9 Mio. € - mit jeweils VE	11,0
Sport und Bäder - Baukostenzuschuss Sanierung FW 0,5 Mio. €	1,0
Umweltbereich	0,4
Kulturbereich - GS Frankenhof 4,25 Mio. € (+ VE 7,1 Mio. €)	6,0
Investitionen allgemein - Grunderwerb 0,8 Mio. €, ESTW-Kapitaleinlage 1,8 Mio. €	5,8

Nicht im Finanzplan durchfinanzierte Maßnahmen

- Schulsanierung (berufl. Campus, Grundschulen u.a.)
- Hauptfeuerwache Anbau Nebengebäude (1,3 Mio. €)
- VHS, GS Egloffstein'sche Palais (10,5 Mio. €)
- GS Theater (10,9 Mio. €)
- Museumsquartier mit Einrichtung (6,5 Mio. €)
- Begegnungszentrum E-West (6,7 Mio. €)
- Familienzentrum Röthelheimpark (4,5 Mio. €)
- Dreifach-Schulsporthalle (? Mio. €)
- Fahrradparkhaus Bahnhof (2,1 Mio. €)
- Ertüchtigung Hafengelände (1,6 Mio. €)

Nicht abschließend!

Liquidität

- Die Kämmerei hat in den Vorjahren in aufwendigen Berechnungen versucht den voraussichtlichen Anfangsbestand an Finanzmitteln zum Beginn des Haushaltsjahres zu berechnen.
Häufig lagen die Schätzungen aus folgenden Gründen daneben:

Es ist nicht abzuschätzen, welche Beträge in den letzten Wochen des Jahres noch abfließen werden.

Nicht abzuschätzen ist, welche Zuschüsse in den letzten Wochen des Jahres noch eingehen werden.

Auch kommt es vor, dass Einzahlungen am Jahresende schon eingehen oder Ausgaben schon getätigt werden zu Gunsten oder zu Lasten des Planjahres.

Die Kämmerei hat sich daher entschlossen keine Prognose zu erstellen und zwei Buchungstage im Planjahr, also den 03.01.2017 abzuwarten. Am 09.01.2017 erhalten alle Stadtratsmitglieder eine Übersicht über die Liquidität zum 01.01.2017

Der mittelfristige Finanzplan in Eckwerten

In Mio. Euro	2017	2018	2019	2020
Saldo Verwaltungstätigkeit	+16,1	+15,8	+12,4	+16,7
Auszahlungen Investitionstätigkeit	39,5	48,0	45,9	45,2
Saldo Investitionstätigkeit	-19,9	-20,6	-19,6	-20,6
Finanzierungsmittelfehl- betrag (-) bzw. – überschuss (+)	-3,8	-4,8	-7,2	-3,9
Verpflichtungs- ermächtigungen		23,8	2,65	1,0

Gesamt-Saldo Investitionstätigkeit 2018 – 2020:	60,8 Mio. Euro
Gesamt-Finanzierungsmittelfehlbetrag 2018 – 2020:	15,9 Mio. Euro

Die freie Finanzspanne

in Mio. Euro	Bisher (Plan 2016)	Neu (Entwurf 2017)
2017	+ 9,0	+ 11,9
2018	+ 6,5	+ 11,8
2019	+ 6,9	+ 8,1
2020		+ 12,3

Mehrjahresvergleich

In Mio. Euro	2005 Ist	2010 Ist	2015 vorl. Ist		2017 Ansatz
Gewerbesteuer	52,5	52,4	67,2		80,0
Einkommensteuer	41,0	52,0	77,1		84,8
Umsatzsteuer	6,2	8,1	13,0		16,8
Grundsteuer B	16,9	20,8	23,6		24,6
Schlüsselzuweisungen	2,0	5,4	14,7		18,2
Personalauszahlungen	82,8	89,8	106,4		117,0
Nettozahlungen Soziales und Jugend	33,7	46,8	54,1		61,9
Zinsausgaben	7,1	5,3	4,1		4,3
Saldo Verwaltungstätigkeit	- 8,2	- 6,6	+ 13,2		+ 16,1
Freie Finanzspanne	- 15,3	- 11,5	+ 9,0		+ 11,9

Städtevergleich Entwicklung der Arbeitslosenquote

Stadt	Arbeitslose 30.06.2014 Bezugsgröße/Quote		Arbeitslose 30.06.2015 Bezugsgröße/Quote		Arbeitslose 30.06.2016 Bezugsgröße/Quote	
Erlangen	2.525		2.303		2.317	
	61.025	4,1 %	61.041	3,8 %	61.114	3,8 %
Ingolstadt	2.602		2.354		2.218	
	74.002	3,5 %	75.268	3,1 %	77.095	2,9 %
Regensburg	3.341		3.098		2.837	
	78.956	4,2 %	80.459	3,9 %	83.219	3,4 %
Nürnberg	20.680		19.815		18.481	
	278.814	7,4 %	281.688	7,0 %	287.014	6,4 %
Fürth	4.554		4.494		4.050	
	68.752	6,6 %	70.166	6,4 %	71.809	5,6 %

Gewerbesteueraufkommen im Vergleich

Gewerbesteueraufkommen (brutto) bayerischer Städte mit über 100.000 Einwohnern (2015)

Stadt	Einwohner, 31.12.2015	Gewerbesteuer- Hebesatz	Gewerbesteuer- Aufkommen	Steuereinnahmen insgesamt	Anteil der Ge- werbsteuer
Regensburg	189.390	425	226.384.240	313.481.552	72 %
München	1.450.381	490	2.454.702.005	3.645.886.287	67 %
Nürnberg	509.975	447	393.816.844	766.671.031	51 %
Ingolstadt	132.438	400	111.189.787	216.810.776	51 %
Würzburg	160.427	420	81.369.318	169.189.355	48 %
Fürth	124.171	440	60.006.006	149.110.316	40 %
Augsburg	286.374	435	120.262.573	301.920.758	40 %
Erlangen	108.336	440	67.123.763	175.806.838	38 %

Bevölkerungsstand: 31.12.2015, Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

Städtevergleich

Städte (Hebesatz 2015)	Arbeitslosenquote		Gewerbesteuer					Pro Einwohner (30.06.2015) in €
	Rangfolge	Dez. 2015	Istaufkommen in 1.000 € 2013	Istaufkommen in 1.000 € 2014	Istaufkommen in 1.000 € 2015	Durchschnitt Istaufkommen in 1.000 € 2013 - 2015	Einwohner- zahl am 30.06.2015	
Ingolstadt (400)	1.	3,0	245.354	198.834	111.190	185.126	131.815	843,53
Erlangen (440)	2.	3,7	59.945	82.072	67.124	69.714	106.803	628,48
Regensburg (425)	3.	3,8	205.794	221.672	226.384	217.950	143.596	1.576,53
Schwabach (390)	3.	3,8	18.370	20.655	24.647	21.224	40.065	615,18
Würzburg (420)	5.	3,9	66.466	71.270	81.369	73.035	124.129	655,52
Ansbach (360)	6.	4,3	17.564	16.527	20.419	18.170	40.436	504,97
Ulm (360)	6.	4,3	111.308	75.931	100.421	95.887	121.371	827,39
Wolfsburg (360)	8.	4,5	228.344	308.494	86.748	207.862	123.312	703,48
Bamberg (390)	9.	4,6	32.585	37.007	37.425	35.672	72.491	516,27
München (490)	9.	4,6	2.270.812	2.329.026	2.454.702	2.351.513	1.438.963	1.705,88
Heidelberg (400)	11.	4,9	93.097	99.430	131.506	108.011	154.766	849,71
Coburg (300)	12.	5,2	54.685	45.761	57.017	52.488	41.032	1.389,57
Stuttgart (420)	13.	5,3	610.356	544.329	608.134	587.606	615.862	987,45
Karlsruhe (430)	13.	5,3	271.528	229.185	245.832	248.848	305.347	805,09
Aschaffenburg (400)	15.	5,4	51.433	54.878	49.649	51.987	68.390	725,97
Bayreuth (390)	16.	5,5	49.412	69.480	92.409	70.434	71.330	1.295,51
Heilbronn (400)	17.	5,6	124.774	98.092	121.787	114.884	120.919	1.007,18
Münster (340)	17.	5,6	253.779	254.105	277.427	261.770	304.708	910,47
Mannheim (430)	17.	5,6	250.137	275.605	305.843	277.195	301.683	1.013,79
Schweinfurt (370)	20.	5,8	72.858	69.110	62.463	68.144	51.563	1.211,39
Freiburg i. Breisg. (420)	21.	5,9	150.793	143.870	178.281	157.648	222.343	801,83
Augsburg (435)	21.	5,9	124.658	159.267	120.263	134.729	283.213	424,64
Darmstadt (425)	23.	6,1	96.838	157.165	129.776	127.926	152.327	851,96
Hof (400)	23.	6,1	23.288	19.562	23.904	22.251	44.429	538,03
Braunschweig (450)	23.	6,1	168.659	157.542	137.730	154.644	249.135	552,83
Mainz (440)	26.	6,3	160.713	125.196	145.713	143.874	208.006	700,52
Fürth (440)	26.	6,3	50.991	59.424	60.006	56.807	122.367	490,38
Jena (450)	28.	6,4	55.330	52.480	63.868	57.226	108.140	590,60
Frankfurt a. Main (460)	28.	6,4	1.417.890	1.715.885	1.767.292	1.633.689	724.869	2.438,08
Koblenz (420)	30.	6,5	138.486	98.260	90.215	108.987	111.560	808,67
Nürnberg (447)	31.	6,8	401.487	392.972	393.817	396.092	503.697	781,85
Potsdam (450)	32.	6,9	48.912	65.161	60.891	58.321	165.165	368,67
Hansest. Hambg. (470)	33.	7,1	1.932.918	2.055.015	1.886.974	1.958.302	1.770.162	1.065,99
Pforzheim (420)	33.	7,1	99.521	90.923	79.956	90.133	120.503	663,52
Bonn (490)	35.	7,2	168.497	188.895	228.156	195.183	313.973	726,67
Wiesbaden (440)	36.	7,3	322.090	253.364	263.102	279.519	276.192	952,61
Bottrop (490)	37.	7,5	28.833	29.830	35.461	31.375	116.086	305,47
Leverkusen (475)	38.	8,4	76.495	28.666	56.081	53.747	162.055	346,06
Summe			10.555.000	10.894.940	10.883.982	10.777.973	10.032.803	32.181,74
Durchschnitt 38 Städte								846,89

Städtevergleich

	Arbeitslosenquote		Gewerbesteuer			Rangfolge
	Rangfolge	Dez. 2015	Sozialvers.pflichtig Beschäftigte Dez. 2015	Pro Sozialvers.pflichtig Beschäftigte in € 2015	Pro Sozialvers.pflichtig Beschäftigte in € 2013 - 2015	
Städte (Hebesatz 2015)						
Ingolstadt (400)	1.	3,0	102.382	1.086,03	1.919,84	6.
Erlangen (440)	2.	3,7	89.512	749,89	780,52	35.
Regensburg (425)	3.	3,8	115.959	1.952,28	1.950,36	5.
Schwabach (390)	3.	3,8	15.540	1.586,04	1.399,83	17.
Würzburg (420)	5.	3,9	86.549	940,15	859,77	34.
Ansbach (360)	6.	4,3	26.164	780,42	719,56	37.
Ulm (360)	6.	4,3	90.924	1.104,45	1.077,63	28.
Wolfsburg (360)	8.	4,5	120.576	719,45	1.752,20	7.
Bamberg (390)	9.	4,6	52.809	708,69	694,67	38.
München (490)	9.	4,6	808.450	3.036,31	2.989,30	2.
Heidelberg (400)	11.	4,9	88.256	1.490,05	1.249,79	25.
Coburg (300)	12.	5,2	34.294	1.662,59	1.554,30	13.
Stuttgart (420)	13.	5,3	395.585	1.537,30	1.517,62	15.
Karlsruhe (430)	13.	5,3	173.391	1.417,79	1.441,69	16.
Aschaffenburg (400)	15.	5,4	44.742	1.109,67	1.173,95	26.
Bayreuth (390)	16.	5,5	45.510	2.030,52	1.572,78	11.
Heilbronn (400)	17.	5,6	68.380	1.781,03	1.730,10	8.
Münster (340)	17.	5,6	159.621	1.738,04	1.675,94	9.
Mannheim (430)	17.	5,6	182.682	1.674,18	1.541,96	14.
Schweinfurt (370)	20.	5,8	53.824	1.160,50	1.265,40	23.
Freiburg i.Breisg. (420)	21.	5,9	119.300	1.494,39	1.350,70	19.
Augsburg (435)	21.	5,9	140.267	857,39	979,78	30.
Darmstadt (425)	23.	6,1	97.757	1.327,54	1.325,06	21.
Hof (400)	23.	6,1	24.257	985,45	934,59	32.
Braunschweig (450)	23.	6,1	125.381	1.098,49	1.259,91	24.
Mainz (440)	26.	6,3	110.690	1.316,41	1.326,63	20.
Fürth (440)	26.	6,3	45.740	1.311,89	1.292,84	22.
Jena (450)	28.	6,4	54.332	1.175,51	1.072,13	29.
Frankfurt a.Main (460)	28.	6,4	549.524	3.216,04	3.037,28	1.
Koblenz (420)	30.	6,5	71.093	1.268,97	1.563,19	12.
Nürnberg (447)	31.	6,8	293.134	1.343,47	1.383,39	18.
Potsdam (450)	32.	6,9	81.658	745,68	736,58	36.
Hansest. Hambg. (470)	33.	7,1	928.462	2.032,37	2.161,12	4.
Pforzheim (420)	33.	7,1	56.371	1.418,39	1.611,71	10.
Bonn (490)	35.	7,2	169.332	1.347,39	1.171,13	27.
Wiesbaden (440)	36.	7,3	129.495	2.031,75	2.189,06	3.
Bottrop (490)	37.	7,5	32.474	1.091,98	972,49	31.
Leverkusen (475)	38.	8,4	63.045	889,54	864,62	33.
Summe			5.847.462	53.218,03	54.099,42	
Durchschnitt der 38 Städte				1.400,47	1.423,67	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/010/2016

Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen; Neuregelung der Umsatzsteuerung gem. § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) - Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Finanzamt für die Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 des Umsatzsteuergesetzes zu optieren.

II. Begründung

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also auch die der Stadt Erlangen, grundlegend geändert und den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU angepasst.

Wurde die Umsatzsteuerpflicht bisher ausschließlich für Betriebe gewerblicher Art i.S. des Körperschaftssteuerrechts begründet, gilt ab 01.01.2017 Folgendes:

- **Regelfall:**
Die Stadt Erlangen ist mit allen entgeltlichen Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtige Unternehmerin [§ 2 Abs. 1 UStG].
- **Ausnahme:**
Die Stadt Erlangen gilt nicht als Unternehmerin, sofern sie Tätigkeiten ausübt, die ihr hoheitlich obliegen, auch wenn sie für diese Tätigkeiten Gebühren oder Entgelte erhebt. Auch nach der künftigen Regelung von der Umsatzsteuer befreit sind demnach alle Tätigkeiten, bei denen die Stadt Erlangen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird, z.B. auf Grund eines Gesetzes oder durch Verwaltungsakt [§ 2b Abs. 1 UStG].
- **„Rückausnahme“:**
Die Stadt Erlangen gilt jedoch in den oben genannten Fällen als steuerpflichtige Unternehmerin, wenn eine Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde [§ 2b Abs. 1 UStG].

In der Praxis wird dies bedeuten, dass alle entgeltlichen Leistungen der Stadt der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, bei denen die Stadt Erlangen auf privatrechtlicher Basis tätig wird.

Wird die Stadt Erlangen hingegen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig, entfällt die Steuerpflicht nur, wenn keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten sind.

In § 2b Abs. 2 und Abs. 3 UStG werden nicht abschließend einige Sachverhalte definiert, bei denen nicht von größeren Wettbewerbsverzerrungen auszugehen ist. So sind größere Wettbewerbsverzerrungen u.a. dann nicht anzunehmen, wenn

- die Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten innerhalb der gesamten Stadtverwaltung voraussichtlich 17.500 € im Jahr nicht übersteigen

Hinweis:

Nach Auffassung von Finanzreferat und Kämmerei wird diese Ausnahme für die Stadt Erlangen keine größere Bedeutung haben

- die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen
Hinweis:
Mit dieser Regelung werden Erträge typischer Hoheitsleistungen wie z.B. aus dem Vollzug des Melderechts, des Personenstandsrechts usw. auch künftig nicht besteuert werden.
- die Zusammenarbeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Davon ist auszugehen, wenn die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen und die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur sowie der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen und die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
Erläuterungen:
Mit dieser Vorschrift soll die interkommunale Zusammenarbeit weitgehend von der Umsatzsteuer entlastet werden. Die genannten Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Insbesondere die Frage, was unter „Erhalt der öffentlichen Infrastruktur“ zu verstehen ist, wird in der Literatur bereits kontrovers diskutiert. So ist offen, ob IT-Dienstleistungen künftig umsatzsteuerfrei erbracht werden können oder diese wie auch Gebäudereinigungsleistungen umsatzsteuerpflichtig werden. Auch ist nicht geklärt, ob die gesetzliche Bestimmung „eine allen Beteiligten obliegende öffentliche Aufgabe“ dahingehend auszulegen ist, dass alle Beteiligten Aufgabenträger sein müssen oder es ausreicht, wenn Aufgabenträger für die Erledigung Zweckverbände, Kommunalunternehmen o.ä. gründen, die die Aufgabe dann wahrnehmen ohne Aufgabenträger zu sein.

Um die Organisation der Stadt an die künftige Steuerrechtslage anzupassen, müssen u.a. alle Kooperationen der Stadt in einer Art stadtweiten „Vertragsinventur“ überprüft und ggf. angepasst werden. Die hier erforderlichen Änderungen müssen sorgfältig abgewogen und abgestimmt werden. Dies ist bis zum 31.12.2016 nicht mit der gebotenen Sorgfalt zu leisten.

Der mit den Auswirkungen der steuerlichen Neuregelung zusammenhängende Stellenmehrbedarf (z.B. Vertragsinventur) wurde in einem ersten Schritt zum Stellenplan 2017 angemeldet. Insgesamt ist von einer ganzen Stelle, spätestens zum Jahr 2018 auszugehen.

Die durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes deutlich erweiterte Steuerpflicht wird große finanzielle Auswirkungen für die Stadt Erlangen haben. Dies sei am Beispiel der hoheitlichen Parkeinrichtungen dargestellt: Im Jahr 2015 wurde hier ein Nettoertrag von ca. 2,9 Mio. € erzielt. Nach der neuen Rechtslage würde der Nettoertrag für den Haushalt ohne Gebührenanpassung auf ca. 2,4 Mio. € sinken. Um die im Jahr 2015 erzielten Nettoeinnahmen auch künftig erwirtschaften zu können, müssten die Parkgebühren um ca. 560 T€ steigen. Hier bedarf es sorgfältiger Abwägung, inwieweit und in welchen Schritten die Stadt Erlangen eine Mehrbelastung auf die Bürger umlegt. Ähnliche finanzielle Konsequenzen können bei weiteren Tätigkeiten der Stadt ebenfalls anfallen [z.B. Umlage KommunalBit].

Der Gesetzgeber hat mit § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Steuerpflichtigen ermöglicht, die bisherige Regelung über den 31.12.2016 hinaus bis zum 31.12.2020 zu nutzen. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt ist für sämtliche ausgeübten Tätigkeiten der Stadt Erlangen einheitlich abzugeben und gilt daher auch für die städtischen Eigenbetriebe.

Die Erklärung ist bis 31.12.2016 abzugeben. Bei erklärter Option auf die alte Rechtslage ist ein Wechsel zur neuen Rechtslage zum Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres möglich. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn größere Investitionen anstehen und der Vorteil aus dem dann möglichen Vorsteuerabzug größer ist als der Nachteil aus der Besteuerung der von der Neuregelung betroffenen laufenden Einnahmen.

Um zur weitestgehenden Vermeidung künftiger finanzieller Nachteile für die Stadt die beschriebenen Abwägungen und Vertragsneugestaltungen gewissenhaft durchführen zu können sowie Verwaltung und Stadtrat ausreichend Zeit zu geben, die erforderlichen Entscheidungen zu diskutieren und umzusetzen, ist es aus Sicht der Verwaltung geboten, die Übergangsfrist auszuschöpfen und die bisherige Regelung (ggf. zunächst) beizubehalten (bis maximal 01.01.2021 möglich).

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung eines zeitlichen Handlungsspielraums zur bestmöglichen Reaktion auf die neue Rechtslage zur Umsatzsteuer.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zunächst: Geltendmachung der Optionsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt vor dem 31.12.2016.

Weiterhin: Umstellung bestehender Vertragsverhältnisse auf die neue Rechtslage zum Vorteil der Stadt und Abwägung zu welchem Kalenderjahr ein Umstieg auf die neue Rechtslage für die Stadt Erlangen bereits vor dem 01.01.2021 vorteilhaft sein könnte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zunächst: Fristgerechte Abgabe der oben beschriebenen Erklärung.

Weiterhin: Einrichtung einer Projektgruppe mit stadtweiten Auswirkungen zur finanziell vorteilhaften Ausgestaltung der gesetzl. Neuregelung für die Stadt Erlangen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Zunächst: (nur) Personalkosten €
für die Antragstellung

Weiterhin: Personal- und Sachkosten für eine künftige Projektgruppe

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.09.2016

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Finanzamt für die Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 des Umsatzsteuergesetzes zu optieren.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



RUNDSCHREIBEN Nr. 150/2016

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referent
Telefon
Telefax
E-Mail

Johann Kronauer
089 290087-14
089 290087-64
johann.kronauer@bay-staedtetag.de

Az.
Nr.

A 921/02-001-000
84/2009 Kr/Mü

Datum

16. September 2016

**Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß der Neuregelung in § 2 b UStG
Abgabe der Optionserklärung bis zum 31.12.2016**

Kurzüberblick:

Die gesetzliche Neuregelung in § 2 b UStG führt zu einer grundlegenden Änderung bei der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dies bringt auch für Kommunen eine Ausdehnung der Umsatzsteuerpflicht und einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich. Wir empfehlen den Kommunen wegen des umfangreichen Prüf- und Umstellungsaufwands bis spätestens 31.12.2016 durch Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt von der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 UStG Gebrauch zu machen und vorerst im alten Recht zu bleiben. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird für die Optionsausübung eine Behandlung im Stadtrat/Gemeinderat empfohlen. Die Abgabe einer Sammeloptionserklärung durch den Bayerischen Städtetag ist nicht geplant. Die Verbändeanhörung für den vom Bundesfinanzministerium angekündigten Anwendungserlass zu § 2 b UStG erfolgt im Herbst 2016, so dass mit einer Veröffentlichung frühestens gegen Ende des Jahres zu rechnen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurde bei der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) eine grundlegende Änderung vorgenommen. Zuletzt haben wir mit unseren Rundschreiben vom 30.06.2016 (Nr. 107/2016) und 01.10.2015 (Nr. 146/2015) über die gesetzliche Neuregelung (§ 2b UStG) informiert. Ergänzend zu unserer im Juni 2016 durchgeführten Informationsveranstaltung in Germering wird die Neuregelung wie in den vergangenen Jahren auch bei den diesjährigen Kämmerertagungen des Bayerischen Städtetags einen Themenschwerpunkt einnehmen.

Neuregelung bringt für Kommunen eine Ausdehnung der Umsatzsteuerpflicht mit sich und erhöht den administrativen Aufwand in der Verwaltung:

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7, 80333 München
Postanschrift
Postfach 100254, 80076 München

Telefon
Tel: (089) 29 00 87-0
Telefax
Fax: (089) 29 00 87-70

E-Mail
post@bay-staedtetag.de
Website
www.bay-staedtetag.de

Nach der bisherigen Rechtslage (die bis Ende 2016 fortbesteht) waren jPöR grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 4 KStG) sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat eine Anpassung der bisherigen nationalen Umsatzsteuerregelung für die öffentliche Hand an das Unionsrecht (EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie) erforderlich gemacht. Die Anpassung auf nationaler Ebene erfolgte nun durch das Steueränderungsgesetz 2015 mit Streichung des § 2 Abs. 3 UStG unter Einfügung eines neuen § 2b UStG. Wir fügen die Einzelnorm des § 2 b UStG diesem Rundschreiben bei (**Anlage**). Nach der Neuregelung unterliegt ab dem 01.01.2017 jede nachhaltige Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer, wenn sie

- auf privat-rechtlicher Grundlage erbracht wird oder
- auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht wird und eine Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Wirtschaftsteilnehmer führen würde.

Die gesetzliche Neuregelung wird zu einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand führen, insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung und Beistandsleistungen (Unterstützungsleistungen zwischen jPöR). Für die Kommunen ergeben sich dadurch zum Teil erhebliche steuerliche Konsequenzen.

Die Kommunen sind nun gefordert, ihr gesamtes Leistungsspektrum und sämtliche Vertragsbeziehungen mit Dritten oder anderen Kommunen dahingehend zu überprüfen, ob diese Tätigkeiten eine Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2b UStG auslösen. Dies erfordert insbesondere

- die Überprüfung sämtlicher Einnahmehaushaltsstellen und eine Differenzierung nach privatrechtlichen (nach neuem Recht immer eine unternehmerische Tätigkeit !) und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen,
- die Feststellung, ob öffentlich-rechtliche Einnahmen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen (z.B. Umsatz > 17.500 EUR oder begünstigte interkommunale Zusammenarbeit gemäß § 2b Abs. 3 UStG),
- die Feststellung optional steuerpflichtiger Einnahmen im Hinblick auf einen möglichen Vorsteuerabzug (z.B. kann bei Umsätzen aus Vermietung nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG zu einer Umsatzsteuerpflicht optiert werden, was wiederum zu einer Vorsteuerabzugsmöglichkeit führt),
- softwarespezifische Anpassungen bzw. die Einführung einer verwaltungsunterstützenden Software,
- die Vornahme von Änderungen im organisatorischen Ablauf innerhalb der Verwaltung und
- mögliche Anpassungen von bestehenden Verträgen (z.B. Aufnahme einer Steuerklausel, dass sich der vereinbarte Preis im Falle einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhöht).

Ergänzend dazu verweisen wir auf die unserem Rundschreiben vom 30.06.2016 (Nr. 107/2016) beigelegten Praxisvorträge von Herrn Zitzelsberger (LH München) und Herrn Käsbohrer (Stadt Augsburg).

Nach unserer Einschätzung wird der vorstehend skizzierte Prüfaufwand für die Kommunen sehr zeitaufwendig sein und kann vor allem in größeren Städten mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Eine abschließende Beurteilung, ob bestimmte Tätigkeiten nach dem neuen Recht eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, wird sich erst nach Veröffentlichung des vom Bundesfinanzministeriums (BMF) angekündigten Anwendungserlasses zu § 2 b UStG treffen lassen, weil der Gesetzestext einige unbestimmte Rechtsbegriffe enthält und diese einer Konkretisierung bedürfen.

Durch die gesetzliche Neuregelung wird sich der administrative Aufwand in den Steuerabteilungen nicht nur temporär durch den oben beschriebenen Prüfungsaufwand erhöhen. Eine Ausdehnung der umsatzsteuerpflichtigen Vorgänge erhöht dauerhaft den laufenden Verwaltungsaufwand. Deshalb gehen Städte und Gemeinden verstärkt dazu über, Stellenbesetzungen in den Steuersachgebieten mehr auf die Erfordernisse des Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerrechts auszurichten. Im Einzelfall kann eine punktuelle Hinzuziehung von externen Beratern hilfreich sein.

Gesetzliche Übergangsregelung / Anwendung der bisherigen Rechtslage durch Abgabe einer Optionserklärung durch die Stadt/Gemeinde:

Im Hinblick auf den – wie oben dargestellt – umfangreichen Prüf- und Umstellungsaufwand bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat der Gesetzgeber in § 27 Absatz 22 UStG folgende Übergangsregelung eingeführt:

„¹§ 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. ²§ 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. ³Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. ⁴Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. ⁵Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.“

Demnach gilt die Neuregelung grundsätzlich für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Darüber hinaus kann jede juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie die Neuregelung erst ab dem Kalenderjahr 2021 anwenden möchte und bis zum 31. Dezember 2020 die bisherige Regelung nach § 2 Abs. 3 UStG gelten soll (= Optionserklärung). Bei der Ausübung dieser Optionserklärung ist folgendes zu beachten:

- **Die Option muss bis zum 31. Dezember gegenüber dem zuständigen Finanzamt 2016 erklärt werden.** Da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt, ist eine Fristverlängerung nicht möglich. Eine Nachholung wäre nur unter den engen Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO möglich.
- Diese Optionserklärung kann nur **einheitlich für alle Tätigkeiten der Kommune** ausgeübt werden. Die Herausnahme von einzelnen unternehmerischen Tätigkeiten – die

möglicherweise einen substanziellen Vorsteuerabzug mit sich bringen – ist nicht zulässig.

- Eine erklärte Option kann widerrufen werden. Dieser Widerruf ist im Rahmen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 AO grundsätzlich fünf Jahre rückwirkend möglich. Das bedeutet, dass im Jahr 2020 noch für den gesamten Übergangszeitraum (beginnend ab dem 01.01.2017) die Anwendung von § 2 b UStG gewählt werden kann. Ein solcher Widerruf wird aber nur dann sinnvoll sein, wenn die Prüfung vollständig abgeschlossen ist und im Ergebnis die Forderungen gegenüber dem Finanzamt (Vorsteuerbeträge) die Umsatzsteuerpflicht übersteigen würden.

Jede Kommune hat ein eigenes Optionsrecht und muss deshalb für sich und für die mit ihr verbundenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände) entscheiden, ob sie von der Möglichkeit der Option Gebrauch machen möchte oder nicht. **Im Hinblick auf den umfangreichen Prüf- und Umstellungsaufwand sowie unter dem Gesichtspunkt, dass durch eine Optionserklärung – aufgrund des möglichen Widerrufs – alle Möglichkeiten offen gehalten werden, kann eine solche nur empfohlen werden.**

Da die Neuregelung zu einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht führt und sich die Kommunen bis Ende des Jahres aller Voraussicht nach keinen genauen Überblick über die finanziellen Auswirkungen verschaffen können, ist davon auszugehen, dass die bayerischen Kommunen in aller Regel von dieser Option Gebrauch machen werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich mit Schreiben vom 19. April 2016, III C 2 – S 7106/07/10012-06 (2016/0366656), zur Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG geäußert. Hierüber haben wir die Kämmerereien bereits per E-Mail am 22.04.2016 informiert. Das BMF-Schreiben ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2016-04-19-aenderung-im-Bereich-der-unternehmereigenschaft-von-juristischen-personen-des-oeffentlichen-rechts-durch-steueraenderungsgesetz-2015-uebergangsregelung.html

Für die Optionserklärung kann folgender Textvorschlag verwendet werden:

Anwendung des Umsatzsteuergesetzes für Leistungen der Gemeinde.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit macht die Gemeinde _____ von ihrem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 Satz 2 UStG Gebrauch und erklärt, dass für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Gemeinde _____ die umsatzsteuerrechtliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erfolgen soll.

Der Gemeinde _____ ist bewusst, dass eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen nicht zulässig ist.

Erster Bürgermeister

Da die gesetzliche Neuregelung für die einzelne Stadt/Gemeinde in aller Regel zu einer Ausdehnung ihrer Umsatzsteuerpflicht führt und zusätzlich einen nicht unerheblichen administrativen Mehraufwand mit sich bringt (zusätzlicher Personalbedarf und/oder externer Beratungsbedarf), empfehlen wir eine Behandlung der Thematik im Stadtrat/Gemeinderat. In der Beschlussvorlage sollte die gesetzliche Neuregelung in § 2 b UStG kurz beschrieben und die absehbaren Auswirkungen auf die Stadt/Gemeinde dargestellt werden. Dem Stadtrat/Gemeinderat sollte eine Optionsausübung vorgeschlagen werden. Eine Muster-Beschlussvorlage kann von der Geschäftsstelle in Kürze auf Anfrage bereitgestellt werden.

Der Bayerische Städtetag gibt keine Sammeloptionserklärung für seine Mitglieder ab:

Um den Kommunen den administrativen Aufwand in Bezug auf die Optionserklärung zu ersparen und zur Sicherstellung, dass möglichst jede kommunale juristische Person des öffentlichen Rechts zunächst eine Optionserklärung abgibt, hat die bayerische Steuerverwaltung den kommunalen Spitzenverbänden angeboten, für ihre Mitgliedskommunen Sammeloptionserklärungen abzugeben.

Der Bayerische Städtetag sieht Verfahrensoptimierungen bzw. -erleichterungen grundsätzlich positiv, insbesondere wenn sich damit in den Städten und Gemeinden der Verwaltungsaufwand reduzieren lässt. Allerdings ist – wie oben bereits ausgeführt – der Verwaltungsaufwand allein für die Abgabe einer Optionserklärung äußerst gering und würde die Kommunen nur marginal entlasten. Die Belastung der Kommunen resultiert allein aus den oben skizzierten Überprüfungsmaßnahmen. Das Thema sollte daher aus unserer Sicht im Stadtrat/Gemeinderat behandelt werden. Deshalb wird der Bayerische Städtetag keine Sammeloptionserklärung für seine Mitglieder abgeben.

Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu § 2 b UStG:

Aufgrund der Komplexität der Neuregelung und einer Vielfalt von Anwendungsfällen in der kommunalen Praxis, die sich anhand der Gesetzesnorm nicht eindeutig bewerten lassen, wird dem angekündigten BMF-Anwendungserlass eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Mit einer Veröffentlichung ist aber frühestens Ende dieses Jahres zu rechnen. Wir gehen davon aus, dass in den Anwendungserlass zunächst die wichtigsten Eckpunkte zur Neuregelung aufgenommen werden und dieser im Laufe der Zeit vom BMF konkretisiert und um Praxisbeispiele ergänzt wird. Auf Hinwirken des Bayerischen Städtetags erhalten die kommunalen Spitzenverbände in Bayern neben den Spitzenverbänden auf Bundesebene die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Im Vorgriff zu der Verbändeanhörung hat sich die Geschäftsstelle gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur inhaltlichen Ausgestaltung des Anwendungserlasses wie folgt geäußert:

- Die aus der Hoheitsverwaltung resultierenden Hilfsgeschäfte (z.B. Beurkundungen, Kopien, Verkauf von Familienbüchern, Dienstfahrzeugen oder EDV-Hardware, Energie als Nebenprodukt) sollten von der Besteuerung ausgenommen werden.
- Es bedarf einer Klarstellung, dass den Konzessionsabgaben steuerfreie Grundstücksüberlassungen zu Grunde liegen.

- Außerdem wäre eine Klarstellung hilfreich, dass es sich bei der Abfall- und Abwasserbeseitigung um hoheitliche Tätigkeiten handelt.
- Mitaufnahme von Hinweisen, wie mit öffentlichen Parkbuchten am Straßenrand zu verfahren ist (Stichwort: Wettbewerb mit privaten Parkplatzbetreibern).
- Vorgaben, nach welchem Zeitraum von einer Langfristigkeit i.S.v. § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a UStG auszugehen ist.
- Der Kostenbegriff in § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c UStG darf nicht zu eng gefasst werden. Hier sollte auf die gängigen Kalkulationsverfahren nach den Kommunalabgabengesetzen abgestellt werden. Auch Pauschalierungen ohne Spitzabrechnung sollten möglich sein.
- Eine Großzügige Auslegung der Wesentlichkeit nach § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d UStG.

Hierzu wurde auf ein in der kommunalen Praxis bedeutsames Beispiel hingewiesen: Im Bereich der Müllverbrennung werden einzelne Städte und Landkreise im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabe tätig. Darüber hinaus werden aber in den Müllverbrennungsanlagen auch der Abfall von anderen Landkreisen (interkommunale Zusammenarbeit) sowie gewerbliche Abfälle angenommen. Der Anteil des gewerblichen Abfalls liegt bayernweit zwischen 20 und 30 Prozent. Die Wesentlichkeitsgrenze sollte deshalb nicht zu hoch angesetzt werden. Darüber hinaus sollte bei der Wesentlichkeitsbeurteilung die eigene hoheitliche Tätigkeit der ausführenden Kommune mit Berücksichtigung finden.

- Die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs i.S.v. § 15 a UStG für Lieferungen und sonstige Leistungen (insbesondere für Investitionen), die bislang keinem Betrieb gewerblicher Art zugeordnet werden konnten aber nach neuem Recht einer unternehmerischen Tätigkeiten zuordenbar sind.
- Die Leistungen einer Anstalt des öffentlichen Rechts an den nichtunternehmerischen Bereich der Trägerkommune sollten mit den (nicht steuerbaren) Leistungen eines Eigenbetriebs gleichgesetzt werden.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang zum Anwendungserlass berichten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Buckenhofer

Anlage

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB 77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; EB 77 - Abt. Abfallwirtschaft

Vorlagennummer:
30/031/2016

Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Gutachten	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbei- rat	27.09.2016	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsaus- schuss / Werkausschuss EB77	27.09.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61; Amt 63

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS; Entwurf vom 02.08.2016, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Aufgrund verschiedener Rechtsänderungen, vor allem aber aufgrund der Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, das das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) abgelöst hat, wurde die Abfallwirtschaftssatzung überarbeitet. Die letzte Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erlangen wurde im Jahre 2006 durchgeführt.

Bei der aktuellen Überarbeitung der AbfS wurden sowohl die Vorschriften des KrWG in der Satzung umgesetzt als auch verschiedene Begriffserklärungen wie z.B. in §§ 3, 18 und 20 aktualisiert. Gleichzeitig wurden einige inhaltliche Veränderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen. So wird z.B. § 13 – Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter – wesentlich ausführlicher dargestellt. Die bisherige Fassung führte in der Praxis regelmäßig zu Unklarheiten, sei es vor Ort mit Tonnennutzern, sei es mit Architekten, Landschaftsplanern und Bauherren. Auch § 18 – Sperrmüll – wurde überarbeitet und die Anforderungen für die Bereitstellung und Abholung der Sperrmüllgegenstände ausführlicher geregelt.

Die Überarbeitung orientiert sich an der Mustersatzung des Deutschen Städtetages und an allgemeinen Vorgaben, die andere Kommunen bereits in Ihren Satzungen festgelegt haben. Ebenso wurden Arbeitsschutz- bzw. Sicherheitsbestimmungen und Vorgaben der Berufsgenossenschaften, Unfallversicherer etc. berücksichtigt.

Wegen der Vielzahl der erforderlichen Anpassungen ist eine Änderung der alten Satzung nicht sinnvoll, sodass ein Neuerlass der Satzung vorgeschlagen wird.

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS)
2. Synopse Abfallwirtschaftssatzung alt/neu

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.09.2016

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Frau StRin Pfister als Einbringung behandelt und ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 9. August 1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Förderung der Abfallvermeidung,
 - b) die Verwertung von Abfällen,
 - c) die Beseitigung von Abfällen,
 - d) die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Verwertung:
Abfälle, die verwertet werden;
2. Abfälle zur Beseitigung:
Abfälle, die nicht verwertet werden können;
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;

4. gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle;
5. Bioabfälle:
im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile.
Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, Papiertaschentücher, Servietten, Küchentücher u.ä.).
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile, tierische Erzeugnisse wie z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, Milchprodukte, Eier sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten und die bei gewerblicher Tätigkeit anfallen;
6. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;
7. Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;
8. Baustellenabfälle:
nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;
9. Erdaushub:
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;
10. Elektro- und Elektronikaltgeräte:
Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.
11. Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle):
Abfälle, die umweltschädliche Stoffe enthalten, insbesondere Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber und Chemikalien.
12. Sperrmüll:
in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren;
13. Altholz:
Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel), sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz.
14. Abfallentsorgung:
Verwertung und Beseitigung von Abfällen;
15. Grundstück:
ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;

16. Abfallbehälter:

Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter -graue Tonne-) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne -grüne Tonne-, Altpapierbehälter -blaue Tonne-), Müllpressbehälter.

§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse

- (1) Die Stadt ist zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Erlangen angefallen sind. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können;
 2. Eis und Schnee;
 3. Altfahrzeuge;
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben;
 5. in Druckgasflaschen gefasste Stoffe;
 6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper;
 7. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremete, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;
 8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 KrWG.
 9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 KrWG fortgilt.
 10. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllsammelfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;

2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine;
 3. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt (TS = 35 %);
 4. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder solche bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.
- (2) Jeder nach Abs. 1 Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist vorbehaltlich der Regelungen in § 6 verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu über lassen (Benutzungszwang). Hierzu ist er auch berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach §10 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen.
- (4) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- 5) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln und zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
 1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

3. nach vorheriger Zustimmung der Stadt im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle.

- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen darlegen, dass sie in der Lage sind, sämtliche Bioabfälle zu kompostieren. Auf Antrag kann auf die Zuteilung eines gesonderten Abfallbehälters für Bioabfälle verzichtet und ein Gebührenabschlag erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel je Bewohner 50 m² unversiegelte Fläche für die Aufbringung des selbst erzeugten Kompostes zur Verfügung stehen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie und Gewerbebetrieben, nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.
- (5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.

§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie bereitgestellt sind. Als bereitgestellt gelten Abfälle, wenn sie in aufgestellte oder zugelassene Behälter eingegeben sind oder bei den Sammelstellen abgegeben wurden. Sperrmüll wird im Grundstück bereitgestellt. In Ausnahmefällen ist die Bereitstellung des Sperrmülls auf dem öffentlichen Gehweg gestattet. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (3) Es ist unbefugten Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 oder 3 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.

- (5) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.

§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden, Wiederverwenden und Verwerten)

- (1) Die Menge der zugelassenen Abfälle ist soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, dass Abfälle vermieden, wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die Stadt berät ihre Bürger und Gewerbebetriebe.
- (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

§ 9 Anzeige und Antragspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugstermin abgemeldet werden.
- (2) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 10 Abs. 5 bis 7 verpflichtet.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf.

§ 10 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt fest, welche Abfallbehälter zu verwenden sind und stellt diese zur Verfügung. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt unterhalten. Über den Austausch entscheidet die Stadt. Behälter für die Entsorgung von

gewerblichen Siedlungsabfällen können nach Zustimmung der Stadt vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten bereitgestellt werden.

- (2) Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Anfuhr richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlusspflichtigen nach abfallwirtschaftlichen Belangen. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden. Um die Abfuhr wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle, die im Einzelfall zusätzlich anfallen, können in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke eingefüllt werden. Die bereitgestellten Säcke werden im Rahmen der Müllabfuhr mitgenommen. Die Abfallsäcke werden von der Stadt gebührenpflichtig ausgegeben.
- (4) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 80l-Behälter bereitzuhalten.
- (5) Unbeschadet von Abs. 4 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behältergröße pro Woche wie folgt festgestellt:
 1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen:
3 Liter/Woche je Beschäftigter und je Bett
 2. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u.ä.:
1 Liter/Woche je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)
 3. private und öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u.ä.:
3 Liter/Woche je Beschäftigter
 4. Schank- und Speisewirtschaften, Imbissstuben u.ä.:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
 5. Gaststättengewerbe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés u.ä.:
15 Liter/Woche je Beschäftigter
 6. Beherbergungsbetriebe:
3 Liter/Woche je Bett
 7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
 8. sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerkbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:
7 Liter/Woche je Beschäftigter

Werden auf einem Grundstück mehrere der vorgenannten Nutzungen betrieben, werden die Mindestkapazitäten nach Nr. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, das sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Abs. 1, 2 und 4 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.
- (7) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z.B. Gartenabfallsammelstellen, Kompostierungsanlage, Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt – Zweckverband Abfallwirtschaft) abzugeben.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind nach folgenden Maßgaben getrennt zu halten:
 1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle (z.B. Filtertüten, Küchenpapier, Lebensmitteltüten, Papiertaschentücher) müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen (grüne Abfallbehälter) eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen;
 2. Gartenabfälle dürfen nur in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der Äste nicht mehr als 5 cm beträgt. Alle Gartenabfälle können bei den Gartenabfallsammelstellen oder der städtischen Kompostierungsanlage abgegeben werden; sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostierungsanlage abzugeben. Die Sammelstellen dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen benutzt werden;
 3. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) müssen in die gesonderten Abfallbehälter für Papier (blaue Abfallbehälter) eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, als über den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, sind diese an den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft anzudienen;
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen bzw. können direkt zu den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen angeliefert werden.
- (3) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter -graue Tonne- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, Metallcontainer, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter müssen vom Benutzungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur verwendet werden, um Abfälle bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, überfüllte Behälter zu leeren.
- (3) Alle Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Abfälle in den Behältern, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder eine Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, sind verboten.

Dies gilt insbesondere für

1. das Einschlämmen, Einstampfen oder Entlüften sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern;
2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können;

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die stets widerrufliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen und unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilen.
- (5) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.
- (6) Es ist verboten, Abfallbehälter mit dafür nicht zugelassenen Stoffen oder in nicht zulässiger Weise zu befüllen. Dies gilt insbesondere für das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter sowie das Einfüllen von Bioabfällen entgegen § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.
- (7) Werden die Behälter nicht ordnungsgemäß befüllt, ist die Stadt nicht verpflichtet, die Behälter zu leeren. Werden wiederholt Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, kann die Stadt die Behälter abziehen.

§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind. Hierzu ist auf dem Grundstück ein Standplatz einzurichten und in den Bauvorlagen auszuweisen.
- (2) Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter müssen wie folgt angelegt sein:
 1. Der Standplatz muss frei zugänglich sein und über eine ausreichende ebenerdige Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen von Behältern in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.

2. Der Standplatz ist grundsätzlich in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer befahrbaren öffentlichen Straße oder zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges in der Art und Weise einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich ist.
 3. Standplätze und Transportwege müssen mit tragfähigem und trittsicherem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Behälter nicht erschwert (z.B. keine Rasengittersteine).
 4. Sofern Standplätze verschlossen werden (z.B. Einhausungen), ist der Abfallentsorgung Zugang mittels sog. Mülltonnendreikantschlüssel (8 mm) zu gewähren.
 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis) sowie frei von Hindernissen und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
 6. Der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen darf bei Abfallbehältern mit einem Volumen bis zu 240 Liter 15 Meter nicht überschreiten. Bei Abfallbehältern mit einem Volumen größer als 240 Liter darf der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen 10 Meter nicht überschreiten. Transportwege dürfen nur bis zu einer Steigung von 2,5 % ausgebildet werden.
 7. Der Transportweg muss für Abfallbehälter bis 240 Liter mindestens 1,00 Meter und für größere Abfallbehälter mindestens 1,50 Meter breit sein. Befinden sich auf dem Transportweg Türen, müssen diese feststellbar sein (ausgenommen Brandschutztüren).
 8. Führt ein Transportweg durch Hauseingänge/-flure, müssen die Durchgänge mindestens 2,50 Meter hoch sein und am Abfuhrtag dürfen im Transportweg keine Gegenstände (z.B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein.
 9. Die Aufstellung von Behälterschränken ist nicht erforderlich. Werden Behälterschränke aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen maximal 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Behälterschränke müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. Die Schranktüren sind entsprechend ihrem Inhalt zu beschriften.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Abholung der Abfallbehälter, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen in Abs. 2 Nrn. 1 – 9 nicht gegeben sind. In diesem Fall muss der Verpflichtete die Behälter am Tag der Abfuhr selbst zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung besteht dabei nicht.
- (4) Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächsten mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

§ 14 Abfuhr

- (1) Die Stadt legt den Abfuhrhythmus fest. Die Restmüllbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Biotonnen werden in der Regel einmal wöchentlich entleert. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

den.

- (2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, können auf Antrag besondere Abfuhr durchgeföhrt oder zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Die Abfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 6:00 Uhr für das Personal der Müllabfuhr ungehindert zugänglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind; in diesem Fall ist die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von der Abfuhrpflicht befreit.
- (4) Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.

§ 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen

- (1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Abfuhr und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (2) Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzungspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 16 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, welche die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.

§ 17 Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle)

- (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei der mobilen Schadstoffsammelstelle oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft abgegeben werden.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Im Übrigen sind gefährliche Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 18 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge. Wiederverwendbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmer/innen zugeführt werden.

- (2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind:

1. Renovierungs- und Baustellenabfälle z.B. Türen, Fenster, Bauholz, Waschbecken, Badewannen, Klosetts u.ä.;
2. Öltanks und ähnliche Behältnisse;
3. gefährliche Abfälle;
4. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen, insbesondere Glas, Papier und Gartenabfälle;
5. Bauschutt, Erdaushub;
6. Haus- und Gewerbeabfall;
7. Autoreifen, Autoteile.

Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Vertreiber bestehen. Von der Sperrmüllentsorgung ebenfalls ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe (> 2 m) oder ihres Gewichts (> 50 kg) nicht verladen werden können. Die Stadt kann die Abfuhr des Sperrmülls insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Abfuhr ablehnen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

- (3) Sperrmüll wird auf Antrag unter Angabe von Art und Menge des Abfalls und des Grundstücks, abgeholt. Abfuhrzeitpunkt und Abholstelle werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Die bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 10 m³, soweit im Einzelfall nicht anderes mit der Stadt vereinbart ist, nicht überschreiten. Sperrmüll Einzelteile dürfen nicht länger als 2 m und schwerer als 50 kg sein. Der Antragsteller oder eine von ihm beauftragte voll geschäftsfähige Person muss bei der Abholung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein, soweit die Stadt nicht eine Ausnahme zulässt. Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag bis 6:30 Uhr auf Privatgrund (z.B. Hof, Garten) des Abfallbesitzers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Entsorgungsfahrzeugen darf dabei 10 m nicht überschreiten. Ist dies nicht möglich, ist der Sperrmüll auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt worden sind, hat der Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen.
- (4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, d.h. sortiert nach Metall, Holz, Elektro- und Elektronikgeräte und dem übrigen Sperrmüll.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt und an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist..

§ 19 Erdaushub und Bauschutt

- (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Erdaushub ist auf der Baustelle wieder zu verwenden bzw. an anderer Stelle der Wiederverwendung zuzuführen. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
- (2) Bereits auf der Baustelle bzw. Anfallstelle müssen Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Abfälle zur Verwertung, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden.

Es sind insbesondere folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten:

1. Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine);
2. Holz, Metalle, Glas;
3. Papier/Pappe/Kartonagen;
4. Kunststoffe.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) Schadstoffhaltiger Bauschutt und Baustellenabfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- (4) Umbau und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können und gefährliche Abfälle getrennt erfasst werden.
- (5) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.

§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungseinrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:
 1. Kompostierungsanlage Neuenweiherstraße 11 zur Annahme von Gartenabfällen;
 2. Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen;
 3. mobile Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen;
 4. Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll;
 5. Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen;

- (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, damit Anlagen der städtischen Abfallentsorgung geschont werden oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen verbessert wird.
- (4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt zu.

§ 21 Betriebsstörungen

Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungsberechtigte hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,
 1. den Inhalt von Abfallbehältern jederzeit zu kontrollieren;
 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen.

§ 23 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
1. entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;
 5. entgegen § 9 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt;
 6. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereitstellt;
 7. entgegen § 10 Abs. 5 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält;
 8. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt;
 9. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 behandelt;
 10. entgegen § 13 Abs. 2 die Standplätze und die Transportwege nicht frei von Hindernissen und nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 11. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 4 betreibt;
 12. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 13. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt;
 14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und/oder Sperrmüll entgegen § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt;
 15. entgegen § 19 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält;
 16. einer Anordnung nach § 24 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz in Betracht kommen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS -) vom 15.03.2006 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 23.03.2006) außer Kraft.

Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

Bisher:

Neu: (Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen)

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung
- § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)
- § 9 Anzeige und Antragspflicht
- § 10 Abfallbehälter
- § 11 Abfalltrennung
- § 12 Die Benutzung der Abfallbehälter
- § 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 14 Abfuhr
- § 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen
- § 16 Besondere Nachweispflichten
- § 17 Problemabfälle
- § 18 Sperrmüll
- § 19 Erdaushub und Bauschutt
- § 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen
- § 21 Betriebsstörungen
- § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen
- § 23 Gebühren
- § 24 Anordnungen für den Einzelfall
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 In-Kraft-Treten

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung
- § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)
- § 9 Anzeige und Antragspflicht
- § 10 Abfallbehälter
- § 11 Abfalltrennung
- § 12 Die Benutzung der Abfallbehälter
- § 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 14 Abfuhr
- § 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen
- § 16 Besondere Nachweispflichten
- § 17 **Gefährliche Abfälle**
- § 18 Sperrmüll
- § 19 Erdaushub und Bauschutt
- § 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen
- § 21 Betriebsstörungen
- § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen
- § 23 Gebühren
- § 24 Anordnungen für den Einzelfall
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 In-Kraft-Treten

Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -AbfS)

vom 15.03.2006

(Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 23.03.2006)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches

Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -AbfS)

vom **xx.xx.xxxx**

(Die amtlichen Seiten Nr. **x** vom **xx.xx.xxxx**)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund **von** Art. 3 Abs. 1 **und** Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur

<p>Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 9.8.1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.5.2003 (GVBl. S. 325), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung:</p>	<p>Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 9.8.1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:</p>
<p>§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung</p> <p>(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Verwertung von Abfällen, - die Beseitigung von Abfällen. <p>66/155</p> <p>(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).</p>	<p>§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung</p> <p>(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Verwertung von Abfällen, - die Beseitigung von Abfällen, - die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. <p>(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).</p>
<p>§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.</p> <p>(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.</p> <p>(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen</p>

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Verwertung:
Abfälle, die verwertet werden;
2. Abfälle zur Beseitigung:
Abfälle, die nicht verwertet werden können;
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;
4. gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle;
5. Bioabfälle:
im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen).
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperreste, tierische Erzeugnisse wie z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, Milchprodukte, Eier sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten und die bei gewerblicher Tätigkeit anfallen;
6. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;

67/155

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Verwertung:
Abfälle, die verwertet werden;
2. Abfälle zur Beseitigung:
Abfälle, die nicht verwertet werden können;
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten **Haushaltungen** im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;
4. gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle;
5. Bioabfälle:
im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, **Papiertaschentücher, Servietten, Küchentücher u.ä.**).
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperreste, tierische Erzeugnisse wie z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, Milchprodukte, Eier sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten und die bei gewerblicher Tätigkeit anfallen;
6. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;

<p>7. Bauschutt: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;</p> <p>8. Baustellenabfälle: nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;</p> <p>9. Erdaushub: natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;</p> <p>10. Elektronikschrott: Geräte, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten z. B. Haushaltsgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler, Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh- und Radiogeräte, CD-Spieler, Verstärker, Haushaltskleingeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und -rasierer, Geräte der individuellen Büro-, Kommunikations- und Informationstechnik wie Kopiergeräte, Telefaxgeräte, Telefone, Computer;</p> <p>11. Problemabfälle: Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch und -pflegemittel);</p> <p>12. besonders überwachungsbedürftige Abfälle: Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 oder nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) bestimmt worden sind;</p> <p>13. Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren;</p> <p>14. Abfallentsorgung:</p>	<p>7. Bauschutt: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;</p> <p>8. Baustellenabfälle: nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;</p> <p>9. Erdaushub: natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;</p> <p>10. Elektro- und Elektronikaltgeräte: Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.</p> <p>11. Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle): Abfälle, die umweltschädliche Stoffe enthalten, insbesondere Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber und Chemikalien.</p> <p>12. Sperrmüll: in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren;</p> <p>13. Altholz: Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel), sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz.</p> <p>14. Abfallentsorgung:</p>
--	--

<p>Verwertung und Beseitigung von Abfällen;</p> <p>15. Grundstück: ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;</p> <p>16. Abfallbehälter: Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter -graue Tonne-) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne -grüne Tonne-, Altpapierbehälter -blaue Tonne-), Müllpressbehälter.</p>	<p>Verwertung und Beseitigung von Abfällen;</p> <p>15. Grundstück: ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;</p> <p>16. Abfallbehälter: Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter -graue Tonne-) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne -grüne Tonne-, Altpapierbehälter -blaue Tonne-), Müllpressbehälter.</p>
<p>§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse</p> <p>(1) Die Stadt ist zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Erlangen angefallen sind. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p> <p>69/155</p> <p>(2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können; 2. Eis und Schnee; 3. Altfahrzeuge; 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben; 5. in Druckgasflaschen gefasste Stoffe; 6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper; 7. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie 	<p>§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse</p> <p>(1) Die Stadt ist zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Erlangen angefallen sind. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können; 2. Eis und Schnee; 3. Altfahrzeuge; 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben; 5. in Druckgasflaschen gefasste Stoffe; 6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper; 7. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie

<p>70/155</p> <p>(3) a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;</p> <p>8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG;</p> <p>9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind;</p> <p>10. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.</p> <p>(3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:</p> <p>1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllsammelfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;</p> <p>2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine;</p> <p>3. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt (TS = 35 %);</p> <p>4. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.</p> <p>(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.</p> <p>(5) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle gem. Abs. 2 Nr. 1 oder solche bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des</p>	<p>a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;</p> <p>8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG § 25 Abs. 2 KrWG.</p> <p>9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 KrWG fortgilt.</p> <p>10. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.</p> <p>(3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:</p> <p>1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllsammelfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;</p> <p>2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine;</p> <p>3. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt (TS = 35 %);</p> <p>4. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.</p> <p>(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.</p> <p>(5) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder solche bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des</p>
--	--

Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- 71/155
- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauer-nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.
 - (2) Jeder nach Abs. 1 Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist vorbehaltlich der Regelungen in § 6 verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Hierzu ist er auch berechtigt (Benutzungsrecht).
 - (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach §10 unzweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen.
 - (4) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
 - (5) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln und zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und **Dauernutzungsberechtigte** im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.
- (2) Jeder nach Abs. 1 Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist vorbehaltlich der Regelungen in § 6 verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu über lassen (Benutzungszwang). Hierzu ist er auch berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach §10 unzweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen.
- (4) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des ~~KrW-/AbfG~~ **KrWG** sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (5) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln und zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 3. nach vorheriger Zustimmung der Stadt im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen darlegen, dass sie in der Lage sind, die Bioabfälle zu kompostieren. Auf Antrag kann auf die Zuteilung eines gesonderten Abfallbehälters für Bioabfälle verzichtet und ein Gebührenabschlag erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel je Bewohner 50 m² unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen.

- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie und Gewerbebetrieben, nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 3. nach vorheriger Zustimmung der Stadt im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für ~~besonders überwachungsbedürftige~~ **gefährliche** Abfälle.

- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des ~~§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG~~ **§ 7 Abs. 3 KrWG** verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen darlegen, dass sie in der Lage sind, **sämtliche** Bioabfälle zu kompostieren. Auf Antrag kann auf die Zuteilung eines gesonderten Abfallbehälters für Bioabfälle verzichtet und ein Gebührenabschlag erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel je Bewohner 50 **m²** unversiegelte Fläche für die Aufbringung des **selbst erzeugten** Kompostes zur Verfügung stehen.

- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie und Gewerbebetrieben, nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden

Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

- (5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu erwarten ist.

öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

- (5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach ~~§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG~~ **§ 15 Abs. 2 KrWG** zu erwarten ist.

§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- 73/155**
- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie bereitgestellt sind. Als bereitgestellt gelten Abfälle, wenn sie in aufgestellte oder zugelassene Behälter eingegeben sind oder bei den Sammelstellen abgegeben wurden. Sperrmüll wird auf dem Gehweg bereitgestellt. Im übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 oder 3 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.

§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie bereitgestellt sind. Als bereitgestellt gelten Abfälle, wenn sie in aufgestellte oder zugelassene Behälter eingegeben sind oder bei den Sammelstellen abgegeben wurden. Sperrmüll wird ~~auf dem Gehweg~~ **im Grundstück** bereitgestellt. **In Ausnahmefällen ist die Bereitstellung des Sperrmülls auf dem öffentlichen Gehweg gestattet.** Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (3) Es ist **unbefugten** Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 oder 3 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.

<p>(5) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.</p>	<p>(5) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.</p>
<p>§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)</p> <p>(1) Die Menge der zugelassenen Abfälle ist soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, dass Abfälle vermieden oder verwertet werden. Die Stadt berät ihre Bürger und Gewerbebetriebe, wie Abfälle vermieden und verwertet werden können.</p> <p>(2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.</p> <p>74/155</p> <p>(3) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.</p>	<p>§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden, Wiederverwenden und Verwerten)</p> <p>(1) Die Menge der zugelassenen Abfälle ist soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, dass Abfälle vermieden, wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die Stadt berät ihre Bürger und Gewerbebetriebe.</p> <p>(2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.</p> <p>(3) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.</p>
<p>§ 9 Anzeige und Antragspflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des</p>	<p>§ 9 Anzeige und Antragspflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des</p>

<p>Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugstermin abgemeldet werden.</p> <p>(2) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 10 Abs.5 bis 7 verpflichtet.</p> <p>(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen.</p> <p>(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf.</p>	<p>Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugstermin abgemeldet werden.</p> <p>(2) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 10 Abs. 5 bis 7 verpflichtet.</p> <p>(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen.</p> <p>(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf.</p>
<p>§ 10 Abfallbehälter</p> <p>(1) Die Stadt bestimmt, welche Abfallbehälter zu verwenden sind und stellt diese zur Verfügung. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt unterhalten. Über den Austausch entscheidet die Stadt. Behälter für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen können nach Zustimmung der Stadt vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten bereitgestellt werden.</p> <p>(2) Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Anfuhr richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlusspflichtigen nach abfallwirtschaftlichen Belangen. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden. Um die Abfuhr wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.</p> <p>(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle, die im</p>	<p>§ 10 Abfallbehälter</p> <p>(1) Die Stadt bestimmt legt fest, welche Abfallbehälter zu verwenden sind und stellt diese zur Verfügung. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt unterhalten. Über den Austausch entscheidet die Stadt. Behälter für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen können nach Zustimmung der Stadt vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten bereitgestellt werden.</p> <p>(2) Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Anfuhr richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlusspflichtigen nach abfallwirtschaftlichen Belangen. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden. Um die Abfuhr wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.</p> <p>(3) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche</p>

Einzelfall zusätzlich anfallen, können in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke eingefüllt werden. Solche Säcke werden im Rahmen der Müllabfuhr mitgenommen.

- (4) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 80l-Behälter bereitzuhalten.
- (5) Unbeschadet von Abs. 4 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behältergröße pro Woche wie folgt festgestellt:
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen:
3 Liter/Woche je Beschäftigter und je Bett
 2. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u.ä.:
1 Liter/Woche je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)
 3. private und öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u.ä.:
3 Liter/Woche je Beschäftigter
 4. Schank- und Speisewirtschaften, Imbissstuben u.ä.:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
 5. Gaststättengewerbe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafes u.ä.:
15 Liter/Woche je Beschäftigter
 6. Beherbergungsbetriebe:
3 Liter/Woche je Bett
 7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
 8. sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerkbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:
7 Liter/Woche je Beschäftigter

76/155

Siedlungsabfälle, die im Einzelfall zusätzlich anfallen, können in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke eingefüllt werden. ~~Solche~~ **Die bereitgestellten** Säcke werden im Rahmen der Müllabfuhr mitgenommen. **Die Abfallsäcke werden von der Stadt gebührenpflichtig ausgeben.**

- (4) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 80l-Behälter bereitzuhalten.
- (5) Unbeschadet von Abs. 4 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behältergröße pro Woche wie folgt festgestellt:
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen:
3 Liter/Woche je Beschäftigter und je Bett
 2. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u.ä.:
1 Liter/Woche je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)
 3. private und öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u.ä.:
3 Liter/Woche je Beschäftigter
 4. Schank- und Speisewirtschaften, Imbissstuben u.ä.:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
 5. Gaststättengewerbe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafes u.ä.:
15 Liter/Woche je Beschäftigter
 6. Beherbergungsbetriebe:
3 Liter/Woche je Bett
 7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
 8. sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerkbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:
7 Liter/Woche je Beschäftigter

Werden auf einem Grundstück mehrere der vorgenannten Nutzungen betrieben, werden die Mindestkapazitäten nach Nr. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, das sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Abs. 1, 2 und 4 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- 77/155
- (6) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.
- (7) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und

Werden auf einem Grundstück mehrere der vorgenannten Nutzungen betrieben, werden die Mindestkapazitäten nach Nr. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, das sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Abs. 1, 2 und 4 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.
- (7) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und

ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z.B. Schadstoffmobil, Gartenabfallsammelstellen, Kompostierungsanlage, Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt – Zweckverband Abfallwirtschaft) abzugeben.

(2) Abfälle zur Verwertung sind nach folgenden Maßgaben getrennt zu halten:

1. Bioabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen (-grüne Abfallbehälter-) eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen;
2. Gartenabfälle dürfen nur in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der Äste nicht mehr als 5 cm beträgt. Alle Gartenabfälle können bei den Gartenabfallsammelstellen oder der städtischen Kompostierungsanlage abgegeben werden; sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostierungsanlage abzugeben. Die Sammelstellen dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen benutzt werden;
3. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) müssen in die gesonderten Abfallbehälter für Papier (blaue Abfallbehälter) eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, als über den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, müssen diese Wertstoffe privaten Verwertungsbetrieben zugeführt werden;
4. Elektronikschrott aus privaten Haushaltungen ist im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen bzw. kann direkt zu den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft angeliefert werden.

(3) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter -graue Tonne- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten

ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (**z.B. Gartenabfallsammelstellen, Kompostierungsanlage, Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt – Zweckverband Abfallwirtschaft**) abzugeben.

(2) Abfälle zur Verwertung sind nach folgenden Maßgaben getrennt zu halten:

1. Bioabfälle **und organisch verunreinigte Papierabfälle (z.B. Filtertüten, Küchenpapier, Lebensmitteltüten, Papiertaschentücher)** müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen (grüne Abfallbehälter) eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen;
2. Gartenabfälle dürfen nur in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der Äste nicht mehr als 5 cm beträgt. Alle Gartenabfälle können bei den Gartenabfallsammelstellen oder der städtischen Kompostierungsanlage abgegeben werden; sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostierungsanlage abzugeben. Die Sammelstellen dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen benutzt werden;
3. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) müssen in die gesonderten Abfallbehälter für Papier (blaue Abfallbehälter) eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, als über den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, ~~müssen diese Wertstoffe privaten Verwertungsbetrieben zugeführt werden~~ **sind diese an den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft anzudienen;**
4. **Elektro- und Elektronikgeräte** aus privaten Haushaltungen **sind** im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen bzw. **können** direkt zu den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft **oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen** angeliefert werden.

(3) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind von der Abfallentsorgung durch die

eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, Metallcontainer, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter -graue Tonne- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, Metallcontainer, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

§ 12 Die Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter müssen vom Benutzungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur verwendet werden, um Abfälle bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, überfüllte Behälter zu leeren.
- (3) Alle Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Abfälle in den Behältern, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder eine Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, sind verboten. Dies gilt insbesondere für

79/155

1. das Einschlämmen, Einstampfen oder Entlüften sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern;
2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können;

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die stets widerrufliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen und unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilen.
- (5) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter müssen vom Benutzungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur verwendet werden, um Abfälle bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, überfüllte Behälter zu leeren.
- (3) Alle Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Abfälle in den Behältern, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder eine Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, sind verboten. Dies gilt insbesondere für

1. das Einschlämmen, Einstampfen oder Entlüften sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern;
2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können;

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die stets widerrufliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen und unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilen.
- (5) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen

angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.

- (6) Es ist verboten, Abfallbehälter mit dafür nicht zugelassenen Stoffen oder in nicht zulässiger Weise zu befüllen. Dies gilt insbesondere für das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter sowie das Einfüllen von Bioabfällen entgegen § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.
- (7) Werden die Behälter nicht ordnungsgemäß befüllt, ist die Stadt nicht verpflichtet, die Behälter zu leeren. Werden wiederholt Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, kann die Stadt die Behälter abziehen.

angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.

- (6) Es ist verboten, Abfallbehälter mit dafür nicht zugelassenen Stoffen oder in nicht zulässiger Weise zu befüllen. Dies gilt insbesondere für das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter sowie das Einfüllen von Bioabfällen entgegen § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.
- (7) Werden die Behälter nicht ordnungsgemäß befüllt, ist die Stadt nicht verpflichtet, die Behälter zu leeren. Werden wiederholt Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, kann die Stadt die Behälter abziehen.

§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind. Hierzu ist auf dem Grundstück ein Standplatz einzurichten und in den Bauvorlagen auszuweisen.
- (2) **80/155** Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein.
- (3) Damit die Behälter wirtschaftlich entleert werden können, ist der Standplatz in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallentsorgungsfahrzeuges und so einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich wird.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind. Hierzu ist auf dem Grundstück ein Standplatz einzurichten und in den Bauvorlagen auszuweisen.
- (2) **Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter müssen wie folgt angelegt sein:**
1. **Der Standplatz muss frei zugänglich sein und über eine ausreichende ebenerdige Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen von Behältern in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.**
 2. **Der Standplatz ist grundsätzlich in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer befahrbaren öffentlichen Straße oder zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges in der Art und Weise einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich ist.**
 3. **Standplätze und Transportwege müssen mit tragfähigem und trittsicherem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Behälter nicht erschwert (z.B. keine Rasengittersteine).**
 4. **Sofern Standplätze verschlossen werden (z.B. Einhausungen), ist der Abfallentsorgung Zugang mittels sog. Mülltonnendreikantschlüssel**

81/155

(8 mm) zu gewähren.

5. **Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis) sowie frei von Hindernissen und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.**
6. **Der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen darf bei Abfallbehältern mit einem Volumen bis zu 240 Liter 15 Meter nicht überschreiten. Bei Abfallbehältern mit einem Volumen größer als 240 Liter darf der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen 10 Meter nicht überschreiten. Transportwege dürfen nur bis zu einer Steigung von 2,5 % ausgebildet werden.**
7. **Der Transportweg muss für Abfallbehälter bis 240 Liter mindestens 1,00 Meter und für größere Abfallbehälter mindestens 1,50 Meter breit sein. Befinden sich auf dem Transportweg Türen, müssen diese feststellbar sein (ausgenommen Brandschutztüren).**
8. **Führt ein Transportweg durch Hauseingänge/-flure, müssen die Durchgänge mindestens 2,50 Meter hoch sein und am Abfuhrtag dürfen im Transportweg keine Gegenstände (z.B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein.**
9. **Die Aufstellung von Behälterschränken ist nicht erforderlich. Werden Behälterschränke aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen maximal 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Behälterschränke müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.
Die Schranktüren sind entsprechend ihrem Inhalt zu beschriften.**

- (3) **Es besteht kein Anspruch auf Abholung der Abfallbehälter, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen in Abs. 2 Nrn. 1 – 9 nicht gegeben sind. In diesem Fall muss der Verpflichtete die Behälter am Tag der Abfuhr selbst zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.
Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung besteht dabei nicht.**

	<p>(4) Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächsten mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.</p>
<p>§ 14 Abfuhr</p> <p>(1) Die Restmüllbehälter werden alle 14 Tage entleert. Biotonnen werden einmal wöchentlich entleert. Im Übrigen legt die Stadt den Abfuhrhythmus fest. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen.</p> <p>(2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, können auf Antrag besondere Abfahren durchgeführt oder zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 6:00 Uhr für das Personal der Müllabfuhr ungehindert zugänglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind; in diesem Fall ist die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von der Abfuhrpflicht befreit.</p> <p>(4) Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.</p>	<p>§ 14 Abfuhr</p> <p>(1) Die Stadt legt den Abfuhrhythmus fest. Die Restmüllbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Biotonnen werden in der Regel einmal wöchentlich entleert. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, können auf Antrag besondere Abfahren durchgeführt oder zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 6:00 Uhr für das Personal der Müllabfuhr ungehindert zugänglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind; in diesem Fall ist die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von der Abfuhrpflicht befreit.</p> <p>(4) Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.</p>
<p>§ 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen</p> <p>(1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Abfuhr und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-</p>	<p>§ 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen</p> <p>(1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Abfuhr und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-</p>

<p>/AbfG).</p> <p>(2) Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.</p> <p>(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzungspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p>	<p>/AbfG) (§ 19 Abs. 1 KrWG).</p> <p>(2) Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.</p> <p>(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzungspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p>
<p>§ 16 Besondere Nachweispflichten</p> <p>(1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.</p> <p>83/155</p> <p>(2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, welche die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemischphysikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.</p>	<p>§ 16 Mitwirkungs- und Duldungspflichten</p> <p>(1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.</p> <p>(2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, welche die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.</p>
<p>§ 17 Problemabfälle</p> <p>(1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei der mobilen Schadstoffsammelstelle (Schadstoffmobil) oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft abgegeben werden.</p>	<p>§ 17 Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle)</p> <p>(1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei der mobilen Schadstoffsammelstelle oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft abgegeben werden.</p>

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
Im Übrigen sind Problemabfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
Im Übrigen sind Problemabfälle **gefährliche Abfälle** aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 18 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll. Wiederverwendbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmer/innen zugeführt werden.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind:
1. Renovierungsabfälle z.B. Türen, Fenster, Bauholz u.ä.;
 2. Baustellenabfälle einschließlich Waschbecken, Badewannen, Klosetts, Bidets;
 3. Öltanks und ähnliche Behältnisse;
 4. Problemabfälle;
 5. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen, insbesondere Glas, Papier und Gartenabfälle;
 6. Bauschutt, Erdaushub;
 7. Haus- und Gewerbeabfall;
 8. Autoreifen, Autoteile.

Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Vertreiber bestehen. Von der Sperrmüllentsorgung ebenfalls ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

§ 18 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll **in haushaltsüblicher Menge**. Wiederverwendbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmer/innen zugeführt werden.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind:
1. **Renovierungs- und Baustellenabfälle z.B. Türen, Fenster, Bauholz, Waschbecken, Badewannen, Klosetts u.ä.;**
 2. Öltanks und ähnliche Behältnisse;
 3. **gefährliche Abfälle;**
 4. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen, insbesondere Glas, Papier und Gartenabfälle;
 5. Bauschutt, Erdaushub;
 6. Haus- und Gewerbeabfall;
 7. Autoreifen, Autoteile.

Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Vertreiber bestehen. Von der Sperrmüllentsorgung ebenfalls ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe (> 2 m) oder ihres Gewichts (> 50 kg) nicht verladen werden können.

Die Stadt kann die Abfuhr des Sperrmülls insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Abfuhr ablehnen. Im Zweifelsfall entscheidet

<p>(3) Sperrmüll wird auf Antrag unter Angabe von Art und Menge des Abfalls und des Grundstücks, abgeholt. Abfuhrzeitpunkt und Abholstelle werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Der Antragsteller oder eine von ihm beauftragte voll geschäftsfähige Person muss bei der Abholung anwesend sein, soweit die Stadt nicht eine Ausnahme zulässt. Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag bis 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. Dabei dürfen Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt worden sind, hat der Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen.</p> <p>(4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, d.h. sortiert nach Metall, Holz und dem übrigen Sperrmüll</p> <p>(5) Elektrogeräte und Kühlgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung mitgenommen, müssen aber vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitgestellt sein.</p> <p>(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">85/155</p>	<p>die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.</p> <p>(3) Sperrmüll wird auf Antrag unter Angabe von Art und Menge des Abfalls und des Grundstücks, abgeholt. Abfuhrzeitpunkt und Abholstelle werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Die bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 10 m³, soweit im Einzelfall nicht anderes mit der Stadt vereinbart ist, nicht überschreiten. Sperrmülleinzerteile dürfen nicht länger als 2 m und schwerer als 50 kg sein. Der Antragsteller oder eine von ihm beauftragte voll geschäftsfähige Person muss bei der Abholung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein, soweit die Stadt nicht eine Ausnahme zulässt. Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag bis 6:30 Uhr auf Privatgrund (z.B. Hof, Garten) des Abfallbesitzers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Entsorgungsfahrzeugen darf dabei 10 m nicht überschreiten. Ist dies nicht möglich, ist der Sperrmüll auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt worden sind, hat der Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen.</p> <p>(4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, d.h. sortiert nach Metall, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte und dem übrigen Sperrmüll.</p> <p>(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt und an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist..</p>
<p>§ 19 Erdaushub und Bauschutt</p> <p>(1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.</p>	<p>§ 19 Erdaushub und Bauschutt</p> <p>(1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. Erdaushub ist auf der Baustelle wieder zu verwenden bzw. an anderer Stelle der Wiederverwendung zuzuführen. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.</p>

- (2) Bereits auf der Baustelle bzw. Anfallstelle müssen Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und besonders überwachungsbedürftige Abfälle getrennt gehalten werden.

Es sind insbesondere folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten:

1. Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine);
2. Holz, Metalle, Glas;
3. Papier/Pappe/Kartonagen;
4. Kunststoffe.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) Umbau und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

- (4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.

§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.

- (2) Bereits auf der Baustelle bzw. Anfallstelle müssen Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, **Abfälle zur Verwertung, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern und gefährliche Abfälle** getrennt gehalten werden.

Es sind insbesondere folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten:

1. Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine);
2. Holz, Metalle, Glas;
3. Papier/Pappe/Kartonagen;
4. Kunststoffe.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) **Schadstoffhaltiger Bauschutt und Baustellenabfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften getrennt zu erfassen und zu entsorgen.**

- ~~(3)~~(4) Umbau und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können **und gefährliche Abfälle getrennt erfasst werden.**

- ~~(4)~~(5) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.

§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.

(2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungseinrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

1. Kompostierungsanlage Neuenweiherstraße 11 zur Annahme von Gartenabfällen;
2. Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen;
3. Schadstoffmobil für die Annahme von Problemabfällen;
4. Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll ;
5. Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen;

(3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, damit Anlagen der städtischen Abfallentsorgung geschont werden oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen verbessert wird.

(4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt zu.

§ 21 Betriebsstörungen

Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungsberechtigte hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

(2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungseinrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

1. Kompostierungsanlage Neuenweiherstraße 11 zur Annahme von Gartenabfällen;
2. Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen;
3. **mobile Schadstoffsammlung** für die Annahme von **gefährlichen Abfällen**;
4. Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll;
5. Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen;

(3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, damit Anlagen der städtischen Abfallentsorgung geschont werden oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen verbessert wird.

(4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt zu.

§ 21 Betriebsstörungen

Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungsberechtigte hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,
 1. den Inhalt von Abfallbehältern jederzeit zu kontrollieren;
 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen.

08/15

§ 23 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,
 1. den Inhalt von Abfallbehältern jederzeit zu kontrollieren;
 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen.

§ 23 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
1. entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;
 5. entgegen § 9 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt;
 6. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereit stellt;
 7. entgegen § 10 Abs. 5 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält;
 8. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt;
 9. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 behandelt;
 10. entgegen § 13 Abs. 2 die Standplätze und die Transportwege nicht frei von Hindernissen und nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 11. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 4 betreibt;
 12. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 13. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt;
 14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt

89/155

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
1. entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;
 5. entgegen § 9 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt;
 6. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereit stellt;
 7. entgegen § 10 Abs. 5 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält;
 8. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt;
 9. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 behandelt;
 10. entgegen § 13 Abs. 2 die Standplätze und die Transportwege nicht frei von Hindernissen und nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 11. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 4 betreibt;
 12. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 13. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt;
 14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt

<p>und/oder Sperrmüll entgegen § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt;</p> <p>15. entgegen § 19 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält;</p> <p>16. einer Anordnung nach § 24 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.</p> <p>(2) Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz in Betracht kommen.</p>	<p>und/oder Sperrmüll entgegen § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt;</p> <p>15. entgegen § 19 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält;</p> <p>16. einer Anordnung nach § 24 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.</p> <p>(2) Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz in Betracht kommen.</p>
<p>§ 26 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 25.07.1990 (Amtsblatt Nr. 16 vom 09.08.1990) i.d.F. vom 17.12.1993 (Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1993) außer Kraft.</p>	<p>§ 26 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS -) vom 15.03.2006 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 23.03.2006) außer Kraft.</p>

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 16.09.2016
 Antragsnr.: 092/2016
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: III/30
 mit Referat: I/EB 77



Erlangen, den 16.9.2016

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung: „Schuttgogern“ erlauben

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Zur Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung im Stadtrat am 29.9.⁽¹⁾ beantragen wir folgende Änderungen:

1. § 7 (2) **bleibt wie in der alten Fassung**, d.h. der Sperrmüll darf weiterhin auf dem Gehweg bereitgestellt werden.
2. §7(3) *„Es ist unbefugten Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen“* **wird ersetzt durch** *„In Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle dürfen nur durchsucht oder weggenommen werden, wenn die Behältnisse und die Umgebung dadurch nicht verunreinigt oder Dritte gefährdet werden“*.
3. §25 (4) (*.. kann mit Geldbuße .. belegt werden..*), *wer, „entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt“* **wird gestrichen**.

Begründung:

Zu 1:

Es ist nach der alten Satzung erlaubt, Sperrmüll mitzunehmen. Das ist auch vernünftig, weil die Wiederverwendung von Sperrmüll Abfall vermeidet. Wenn Sperrmüll nun in der Regel auf dem Privatgrundstück bereitzustellen ist, setzt dies die Erlaubnis des Grundstückseigentümers (vertreten z.B. durch den Hausmeister..) voraus. Dies wirkt wie ein de facto Verbot des „Schuttgogern“ (Sperrmüllsammelns).

Zu 2 und 3:

Auch wenn in der neuen Satzung das *„Durchsuchen oder wegzunehmen“* nur nicht weiter definierten *„Unbefugten“* verboten wird, so schützt das nicht sozial und ökologisch nützliches Verhalten, wie z.B. das Sammeln von Pfandflaschen aus Abfallbehältern.

Nota bene: Wir wollen, dass niemand durch unsozial niedrige Sozialleistungen oder deren Verweigerung zum Flaschensammeln gezwungen ist, aber die Hartz-“Reformen“ haben genau dies getan. Und die besser gestellten Bürger haben kein Recht darauf, dass die politisch gewollte Armut unsichtbar gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn
 (Stadtrat)

(1) http://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?__kvonr=2129110

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/32

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Ordnungsamt

Vorlagennummer:
30/032/2016

Änderung der Sperrzeitverordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung; Entwurf vom 12.08.2016, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

In § 4 der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen wird auf die Regelung des § 11 der Gaststättenverordnung (GastV) Bezug genommen.

Zwischenzeitlich wurde die Gaststättenverordnung (GastV) vom Landesverordnungsgeber mit der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) neu gefasst. Sie trat zum 01.04.2016 in Kraft. Inhaltlich sind § 11 GastV (alte Fassung) und § 8 BayGastV (neue Fassung) identisch. Die Regelung wurde nur verschoben. Konkrete inhaltliche Auswirkungen auf die Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen ergeben sich dadurch nicht.

In § 4 Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen ist jedoch die Anführung des „§ 11 GastV“ auf „§ 8 BayGastV“ abzuändern.

Im Zuge dieser Änderung sollen auch die Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 2 Sperrzeitverordnung konkret erweitert und angepasst werden. Die bisherige Regelung ermöglicht nur bei einer Erlaubnis nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis aus besonderem Anlass) die Sperrzeit an einzelnen Tagen zu verkürzen oder aufzuheben. Damit sind Sperrzeitverkürzungen bei öffentlichen Vergnügungsstätten und Veranstaltungen, die keiner vorübergehenden Erlaubnis nach § 12 GastG bedürfen, nicht möglich. Auswirkungen hat dies insbesondere, wenn der Veranstalter nicht der Betreiber einer vorübergehenden Gaststätte ist, wie zum Beispiel beim Schlossgartenfest, dem Schlossstrand, Aufführungen der Bundeswehr BIG Band, etc.

Um für solche Veranstaltungen rechtskonform Sperrzeitverkürzungen erteilen zu können, sollen die Ausnahmemöglichkeiten des § 4 Abs. 2 um öffentlichen Vergnügungsstätten und Veranstaltungen erweitert werden.

An stillen Feiertagen im Sinne des Bayerischen Feiertagsgesetzes (BayFTG) sind keine Ausnahmen von den generellen Sperrzeitregelungen möglich. Die bisherige etwas missverständlich formulierte Regelung in § 1 Abs. 2 Sperrzeitverordnung wird deshalb aus Gründen des Sachzusammenhangs in § 4 Abs. 3 aufgenommen und § 1 Abs. 2 gestrichen.

Eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung des § 4 ist der Anlage 2 (Synopsis) zu entnehmen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten vom 12.08.2016
2. Synopse Ausnahmeregelung § 4 alt/neu

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.09.2016

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung; Entwurf vom 12.08.2016, Anlage 1) wird begutachtet.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) vom 27. Juli 2015 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 13. August 2015)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) i.d.F. der Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 286 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Bayerische Gaststättenverordnung (BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-W), und von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende Änderungsverordnung:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Ausnahmeregelungen

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich

1. abweichend von § 2 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.
2. abweichend von § 3 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr verkürzt werden.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Tage im Rahmen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG die Sperrzeit befristet und widerruflich abweichend von § 3 Abs. 1 verkürzt oder aufgehoben werden.

Dies gilt insbesondere für traditionsbehafte Organisationen und für Veranstaltungen der Brauchtumpflege.

(3) An den sogenannten stillen Tagen im Sinne des Bayer. Feiertagsgesetzes (BayFTG) sind Sperrzeitverkürzungen oder die Aufhebung der Sperrzeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

(4) Die Befugnis nach § 8 BayGastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19.00 Uhr vorzulegen und das Ende der Sperrzeit bis 08.00 Uhr hinauszuschieben, bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alte Fassung

Neue Fassung

Änderungen in **Fett**druck und mit Streichungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Sperrzeitverordnung gilt für Schank- und Speisewirtschaften, für vorübergehende Gaststättenbetriebe im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen aller Art. Ausgenommen sind jedoch Spielhallen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht an stillen Tagen im Sinne des Bayerischen Feiertagsgesetzes (FTG).

§ 4 Ausnahmeregelungen

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich

1. abweichend von § 2 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.
2. abweichend von § 3 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr verkürzt werden.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Tage im Rahmen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes die Sperrzeit befristet und widerruflich abweichend von § 3 Abs. 1 verkürzt oder aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere für traditionsbehaftete Organisationen und für Veranstaltungen der Brauchtumspflege.

(3) Die Befugnis nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19.00 Uhr vorzulegen und das Ende der Sperrzeit bis 08.00 Uhr hinauszuschieben bleibt unberührt.

§ 1 Geltungsbereich

~~(1)~~ Die Sperrzeitverordnung gilt für Schank- und Speisewirtschaften, für vorübergehende Gaststättenbetriebe im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen aller Art. Ausgenommen sind jedoch Spielhallen.

~~(2) Diese Verordnung gilt nicht an stillen Tagen im Sinne des Bayerischen Feiertagsgesetzes (FTG).~~

§ 4 Ausnahmeregelungen

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich

1. abweichend von § 2 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.
2. abweichend von § 3 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr verkürzt werden.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Tage im Rahmen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes **im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG** die Sperrzeit befristet und widerruflich abweichend von § 3 Abs. 1 verkürzt oder aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere für traditionsbehaftete Organisationen und für Veranstaltungen der Brauchtumspflege.

(3) An den sogenannten stillen Tagen im Sinne des Bayerischen Feiertagsgesetzes (BayFTG) sind Sperrzeitverkürzungen oder die Aufhebung der Sperrzeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

(4) Die Befugnis nach ~~§ 11 GastV~~ **§ 8 BayGastV**, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher

Alte Fassung

Neue Fassung

Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen

Verhältnisse für einzelne Betriebe den
Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19.00
Uhr vorzulegen und das Ende der
Sperrzeit bis 08.00 Uhr hinauszuschieben,
bleibt unberührt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/63

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30/033/2016

Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen; Antrag der Grünen Liste vom 08.07.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	20.09.2016	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2016	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Stadtplanungsamt

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS), (Entwurf vom 11.08.2016, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Antrag Nr. 115/2015 der Grünen Liste-Stadtratsfraktion vom 07.07.2015 (Anlage 2) ist dahingehend bearbeitet.

II. Begründung

Mit Antrag vom 07.07.2015 beantragte die Stadtratsfraktion der Grünen Liste unter anderem, die Stellplatzsatzung unter Berücksichtigung des Aspektes „Carsharing“ zu überarbeiten. Hierzu wurde als Beispiel die Stadt München herangezogen, die laut dem Fraktionsantrag den Stellplatzschlüssel auf 0,8 pro Wohnung reduziert habe, wenn der Nachweis zur Nutzung von Carsharing erbracht werde.

Die Verwaltung hat daraufhin Kontakt mit der Stadt München aufgenommen, um sich nach der dortigen Praxis zu erkunden. Hierbei konnte in Erfahrung gebracht werden, dass es in der Stadt München keinen auf 0,8 Stellplätze pro Wohnung reduzierten Stellplatzschlüssel für Carsharing gibt. Die Stellplatzsatzung der Stadt München hat lediglich eine sogenannte Öffnungsklausel, die es ermöglicht, die Anzahl der Stellplätze zu verringern, wenn durch objektiv belegbare Umstände nachgewiesen werden kann, dass eine geringere Stellplatzanzahl ausreichend ist.

Dieser Nachweis kann grundsätzlich auch mit Carsharing-Stellplätzen erbracht werden, wobei die Stadt München hier strenge Anforderungen stellt:

- Es muss ein seriöses Carsharing-Konzept vorgelegt werden
- Im Falle des Scheiterns muss es möglich sein, dass die eingesparten Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgerüstet werden können (z.B. durch Duplex-Stellplätze)
- Es werden Bürgschaften verlangt, damit eine nachträgliche Stellplatzablöse gesichert ist
- Es muss regelmäßig über die Verkehrssituation berichtet werden

Dieses Rechercheergebnis wurde den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb (BWA) bereits in der Sitzung am 12.07.2016 von der Verwaltung vorgestellt. Es bestand Einigkeit darüber, auch die Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen um eine solche Öffnungsklausel zu erweitern. Es wurde daher beschlossen, eine entsprechende Satzungsänderung

in der BWA-Sitzung am 20.09.2016 zu behandeln.

Die Verwaltung schlägt hiermit vor, § 2 Absatz 4 der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen der Stadt Erlangen, der bislang wie folgt lautet:

„Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.“

wie folgt neu zu fassen:

„Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.“

Diese Satzungsänderung eröffnet der Verwaltung die Möglichkeit, von der Richtzahlenliste der Stellplatzsatzung auch nach unten abzuweichen, wenn vom Bauherrn belegt wird, dass aufgrund objektiver Umstände weniger Stellplätze erforderlich sind, als die Richtzahlenliste vorschreibt. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise eine Einsparung von PKW-Stellplätzen durch die Bereitstellung von Carsharing-Stellplätzen. Die Öffnungsklausel kann somit einen Beitrag zur Verringerung des CO²-Ausstoßes im Stadtgebiet leisten.

Die genauen Modalitäten werden in einer gesonderten Verwaltungsanweisung geregelt.

Anlagen: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen vom 11.08.2016 (Anlage 1)

Fraktionsantrag der Grünen Liste-Stadtratsfraktion vom 07.07.2015, Antragsnummer 115/2015 (Anlage 2)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 20.09.2016

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS), (Entwurf vom 11.08.2016, Anlage 1) wird begutachtet.
2. Der Antrag Nr. 115/2015 der Grünen Liste-Stadtratsfraktion vom 07.07.2015 (Anlage 2) ist dahingehend bearbeitet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Marenbach
Vorsitzende

gez. Weber
Berichterstatte

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.09.2016

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS), (Entwurf vom 11.08.2016, Anlage 1) wird begutachtet.
2. Der Antrag Nr. 115/2015 der Grünen Liste-Stadtratsfraktion vom 07.07.2015 (Anlage 2) ist dahingehend bearbeitet.

mit 12 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichterstatte/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) vom 31. Mai 2010 i.d.F. vom 01.12.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 12 vom 10. Juni 2010 und Nr. 26 vom 18. Dezember 2014)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), die zuletzt geändert worden ist durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296), folgende Satzung:

Art. 1

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **08.07.2015**
 Antragsnr.: **115/2015**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **VI/61**
 mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

**Stadtratsfraktion**

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
 Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 07.07.2015

Antrag: Überarbeitung der Stellplatzsatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die städtische Stellplatzsatzung geht von dem Grundgedanken aus, dass jeder Wohnung mindestens ein Auto zugeordnet wird. Die geforderte Anzahl der Stellplätze stimmt nicht immer mit dem tatsächlichen Bedarf überein.

Wenn sich die Bewohnenden eines Hauses gegen ein eigenes Auto entscheiden oder aufgrund guter ÖPNV-Anbindung nur wenige Stellplätze nötig sind, werden trotzdem Stellplätze gefordert. Die Stellplatzpflicht erhöht somit unnötig die Baukosten von Gebäuden und wirkt als Investitionshindernis.

Dem zunehmenden Bedarf an leicht zugänglichen und trockenen Fahrradabstellplätzen wird in der Satzung hingegen nicht ausreichend Rechnung getragen.

Ziel der Überarbeitung der Stellplatzsatzung ist es, günstigeren Wohnraum – besonders für Familien – zu erhalten, höhere Wohn- und Lebensattraktivität für die Innenstadt zu erreichen, den Umweltverbund, sowie autofreies Leben zu stärken.

Wir beantragen die Überarbeitung der Stellplatzsatzung unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- ⤴ Befreiung der Stellplatzpflicht für nachweislich Nicht-KFZ-Besitzende
- ⤴ Modifizierung und Verringerung der PKW-Richtzahlen, besonders im geförderten
- ⤴ Wohnungsbau
- ⤴ Ablösemöglichkeit von PKW-Stellplätzen durch hochwertige, überdachte und ebenerdige Fahrradstellplätze (z. B.: für einen PKW-Stellplatz 5 Radstellplätze; PKW-Stellplätze können nur gegen Fahrradstellplätze abgelöst werden, wenn keine Fahrradstellplätze abgelöst wurden)

- ⤴ Verstärkte Voraussetzungen für E-Mobilität vorsehen, z. B. mit Steckdosen oder Ladestationen.
- ⤴ Errichtung von Stellplätzen für Lastenräder und Fahrräder mit Anhänger (die notwendige Stellfläche beträgt ~1 m auf 2,40m, z. B. je volle 10 Radstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Fahrräder mit Anhänge errichten)
- ⤴ Modifizierung und Erhöhung der Richtzahlen und der Qualität von Fahrradstellplätzen (z. B. ebenerdiger Zugang, Überdachung von Langzeitabstellanlagen bei Wohnanlagen und Firmenparkplätzen)
- ⤴ Carsharing - mit schlüssigen Konzept inkl. aktiver Bewerbung durch die Bauherren (in München wird der Stellplatzschlüssel auf 0,8 pro Wohnung reduziert, wenn der Nachweis zur Nutzung von Carsharing erbracht wird)
- ⤴ Ablösemöglichkeit von KFZ-Stellplätzen auf Firmengeländen bei Errichtung von:
 - radfördernden Infrastruktureinrichtungen (z. B.: Duschen, Umkleiden, Spinde...)
 - nachgewiesenen Firmentickets für ÖPNV (z. B. 1 Stellplatz pro 3 Jahresabos)
- ⤴ Erhöhung des Baum- und Grünanteils und der Durchgrünung von Stellplatzanlagen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Birgit Marenbach



F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VO001 T. 2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/061/2016

Unterbringung von osteuropäischen Zuwanderern hier: Betrieb einer Notschlafstelle im Winter 2016/2017 und Bedarfsbeschluss "Fischhäusla"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	27.09.2016	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.09.2016	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	28.09.2016	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. V, Ref. VI, Amt 23, Amt 24

I. Antrag

(1) Die Beauftragung des Obdachlosenhilfevereins Erlangen durch das Sozialreferat mit dem Betrieb einer Notschlafstelle für Armutszuwanderer aus Osteuropa im städtischen Anwesen „Fischhäusla“, Dechsendorfer Str. 1, im Zeitraum Oktober 2016 bis März 2017 zu den gleichen Konditionen wie in den Vorjahren (siehe Anlage 1) wird gebilligt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind im Sozialamtsbudget 2016, im Budgetentwurf 2017, bzw. in der Budgetrücklage des Sozialamts enthalten.

(2) Das Angebot einer Notschlafstelle in den Wintermonaten für osteuropäische Armutszuwanderer wird auch in den kommenden Jahren dringend benötigt. Trotz intensiver Suche hat sich dafür kein anderer, geeigneter Standort finden lassen, sodass ein dringender Bedarf besteht, diese Nutzung als Notschlafstelle auch in den kommenden Wintern im Anwesen „Fischhäusla“ zu realisieren. Deshalb wird der bisher gefasste Beschluss zum Verkauf des Anwesens „Fischhäusla“ aufgehoben.

II. Begründung

Seit 2013 hält der Obdachlosenhilfeverein Erlangen im Auftrag des Sozialreferats in den Wintermonaten von Oktober bis März im städtischen Anwesen „Fischhäusla“ eine Notschlafstätte für ca. 20 osteuropäische Armutszuwanderer bereit. Die dabei anfallenden, vergleichsweise geringen Kosten trägt das Sozialamt. Im Gegenzug verzichtet diese Personengruppe ganzjährig auf den Einsatz von Kindern beim Betteln und zeichnet sich durch ein ausgesprochen zurückhaltendes Auftreten im öffentlichen Raum aus. Die überwiegend durch ehrenamtliche Kräfte (zum Teil mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen) erfolgende Betreuungsarbeit wird auch im kommenden Winter durch den Obdachlosenhilfeverein Erlangen sichergestellt, mit dem hierzu die gleiche Vereinbarung wie in den Vorjahren abgeschlossen wurde (siehe Anlage). Die Verwaltung bittet deshalb, den Abschluss dieser Vereinbarung zum Betrieb der Notschlafstelle im Winter 2016/2017 zu billigen.

Bereits vor einigen Jahren wurde vom Stadtrat ein Verkaufsbeschluss für das städtische Anwesen „Fischhäusla“, Dechsendorfer Str. 1, gefasst. Um den Betrieb der Notschlafstelle während der Wintermonate zu ermöglichen, wurde jedoch seit dem Jahr 2013 regelmäßig die Umsetzung dieses

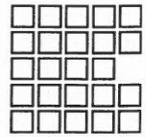
Verkaufsbeschlusses jeweils ausgesetzt. Im Frühjahr 2016 wurde der gesamte städtische Gebäudebestand darauf überprüft, ob ein Alternativstandort für eine Winternotschlafstelle zu finden ist. Die Suche blieb jedoch ergebnislos.

Zwar rät das GME von einer längerfristigen Nutzung des Gebäudes als temporäre Notschlafstelle ab; die Suche nach Alternativen sollte daher mit Nachdruck wieder aufgenommen werden. Dennoch schlägt die Verwaltung vor den bestehenden Verkaufsbeschluss für das Anwesen Dechendorfer Str. 1 aufzuheben, um den noch weiterhin benötigten Standort für eine Winternotschlafstelle solange zu sichern, bis eine geeignete Alternative gefunden wurde. Das Objekt soll deshalb zukünftig wieder als Bestandsobjekt der Stadt geführt werden.

Anlagen: 1. Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und dem Obdachlosenhilfeverein vom 23.07.2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



Stadt Erlangen Postfach 3160 91051 Erlangen

**Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen
und Geschäftsstelle des Vereins
"Obdachlosenhilfe Erlangen e. V."**

Gebäude: Rathausplatz 1
Zimmer: 517
Kontakt: Herr Vierheilig
Telefon: 0 91 31 / 86-2249
Telefax: 0 91 31 / 86-2123
E-Mail: sozialamt@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
V/50/VOA-O

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
23. Juli 2016

**Unterbringung von osteuropäischen Zuwanderern
hier: Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und dem Obdachlosenhilfeverein**

Bereits seit 5 Jahren wird eine Gruppe von 15 bis 20 osteuropäischen Obdachlosen vom Obdachlosenverein Erlangen betreut, die sich – wohl als Bettler – regelmäßig in Erlangen aufhalten (jedoch nicht, wie dies andere tun, unter Einsatz von Kindern – diese befinden sich vielmehr zum Schulbesuch zuhause in der Slowakei). Insbesondere hat sich der Obdachlosenverein in früheren Wintern erfolgreich darum bemüht Übernachtungsquartiere (Matratzenlager) bereit zu stellen, um gesundheitliche Schäden während der Frostperioden zu verhindern.

Beide Notschlafquartiere, die in früheren Wintern für diesen Zweck genutzt wurden, stehen jedoch nicht mehr zur Verfügung. Der Obdachlosenhilfeverein ist deshalb sehr daran interessiert für diese Gruppe von slowakischen Obdachlosen auch im kommenden Winter eine provisorische Notschlafstelle zu finden.

Die Stadt Erlangen ist in der Lage, das derzeit leer stehende und bisher zum Verkauf bestimmte Wohnhaus Dechsendorferstr. 1 (Fischhäusla) dafür wieder mietfrei bereit zu stellen, und zwar für den Zeitraum 1.10.2016 bis 31.3.2017.

Eine baurechtliche Genehmigung (Nutzungsänderung) ist nicht erforderlich, da es sich um ein bestehendes – wenn auch derzeit leer stehendes – Wohnhaus handelt (Bestandsschutz). Es ist auch keine dauerhafte Beherbergung von „Übernachtungsgästen“ beabsichtigt, sondern nur eine provisorische (nur Matratzenlager, keinerlei bauliche Veränderungen, Nutzung ausschließlich nur in den Nachtstunden) und zeitlich auf die bevorstehende Winterperiode befristete, also vorübergehende Nutzung durch den Obdachlosenhilfeverein. Außerdem handelt es sich bei der Bereitstellung eines einfachen Matratzenlagers in beheizten Räumen während winterlicher Frostperioden um eine Notfallmaßnahme zur Vermeidung von Erfrierungen und gesundheitlicher Schädigungen – schließlich wollen wir uns nicht „unterlassene Hilfeleistung“ vorwerfen lassen!

Das Anwesen Dechsendorferstr. 1 wurde erst vor wenigen Jahren im Auftrag des Sozialamtes durch die zuständigen Baufachleute des Amtes für Gebäudemanagement im Hinblick auf die Qualität der Bausubstanz überprüft – damals stand die dauerhafte Anmietung des Hauses durch den Obdachlosenhilfeverein zum Betrieb der Tagesstätte zur Diskussion. Ergebnis dieser bautechnischen Überprüfung im Jahr 2012 war, dass es – jedenfalls im Erdgeschoss, und nur das soll für die Notunterbringung genutzt werden – keine statischen Probleme gibt. Dagegen wäre vor einer dauerhaften Vermietung des Hauses eine komplette Erneuerung des kaputten Dachstuhles und eine Entfeuchtung der Mauersubstanz erforderlich, was einen Sanierungsbedarf von mindestens 500.000 € auslösen würde. Im Jahr 2014 wurde eine gemeinsame Begehung mit dem Gebäudemanagement vorgenommen, um mit dem Obdachlosenhilfeverein die Einzelheiten einer Nutzung als winterliche Notschlafstelle abzustimmen.

Aus Sicht des Sozialamtes stehen deshalb der geplanten provisorischen und zeitlich befristeten Notunterbringung weder baurechtliche, noch bautechnische Gründe entgegen.

Es wird deshalb Folgendes vereinbart:

- Der Betrieb der Notschlafstelle beschränkt sich räumlich auf das Erdgeschoss des Anwesens Dechsendorferstr. 1 und zeitlich auf die Nachtstunden (18 Uhr bis 8 Uhr).
- Der Betrieb der Notschlafstelle erfolgt in der Verantwortung des Obdachlosenhilfevereins Erlangen durch Herrn Ostermeier mit Hilfe ehrenamtlich tätiger Kräfte.
- Die Stadt Erlangen stellt das Anwesen Dechsendorferstr. 1 für den Zeitraum 1.10.2016 bis 31.3.2017 für diesen Zweck mietfrei zur Verfügung.
- Für diesen Zeitraum übernimmt die Stadt die Kosten für eine Arbeitszeitaufstockung von H. Ostermeier um eine $\frac{1}{4}$ - Stelle. Zum Betrieb der Notschlafstelle erforderliche Sachkosten werden ebenfalls von der Stadt Erlangen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen.

Erlangen, den 23.7.2016

für die Stadt Erlangen
Sozialreferat

für den Verein Obdachlosenhilfe Erlangen
Vorstand Tagesstättenleitung

(Fr. Dr. Preuß)

(Vierheilig)

(Ostermeier)

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 02.09.2016
 Antragsnr.: 089/2016
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: V/GEWOBAU
 mit Referat: VI



Erlangen, den 2.9.2016

**Kein Abriß von GeWoBau-Wohnungen ohne genehmigten Neubau
 Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat 9.2016**

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Wir stellen den Dringlichkeitsantrag:

1. Die GeWoBau wird Wohngebäude weder abreißen, noch unbewohnbar machen (lassen), solange keine bestandkräftige Baugenehmigung für deren Ersatzbau vorliegt, die auch den Vorschriften des Denkmalschutzes (Denkmalnähe, Ensembleschutz, etc.) genügt. Eine Abrissgenehmigung wird solange nicht erteilt.
2. Die GeWoBau gibt für die erweiterte ERBA-Siedlung eine alternative Planung in Auftrag, die bei weitgehender Erhaltung des Ensembles, der Altbauwohnungen und des Wohnumfeldes (Gärten) und mit Rücksicht auf die benachbarte denkmalgeschützte ERBA-Siedlung eine maßvolle Nachverdichtung ohne eine dem Architekten fest vorgegebene Zahl zu erstellender Wohnungen versucht wird.

Begründung:

In der erweiterten ERBA-Siedlung will die GeWoBau ein Ensemble von Wohnhäusern aus den dreißiger Jahren abreißen lassen, in denen die Bewohner gerne gewohnt haben.

Wir halten den Abriss nicht für „alternativlos“, die Stadt muss sich der Diskussion um Alternativen stellen. Diese Diskussion beginnt erst, eine Bürgerinitiative hat sich gebildet. Wir erwarten, dass die Stadt und die GeWoBau nach Lösungen suchen, die den Schaden für das Stadtbild, die Bewohner und die Nachbarn minimal halten. Wenn das nur mit weniger neuen Wohnungen geht, ist das hinzunehmen.

Es muss verhindert werden, dass die GEWOBAU, um die aufkommende Kritik von Nachbarn und ehemaligen Bewohnern zu ersticken, Fakten schafft, in dem die Häuser abgerissen oder unbewohnbar gemacht werden. Wir erinnern an die ehemaligen GeWoBau- Wohnungen in der Elisabethstraße, wo die Gewobau die Wohnhäuser abgerissen hatte, und danach das Grundstück lange brach lag.

Solange es keinen genehmigungsfähigen Bauplan gibt, der vom Denkmalschutz abgesegnet wurde, ist offen ob, wann und wieviel neue Wohnungen gebaut werden können. Im Fall von Nachbarschaftsstreitigkeiten mit anliegenden Grundstücksbesitzern kann es zu mitunter jahrelangen Verzögerungen kommen, das wäre nicht das Erste mal.

Bis eine bestandkräftige Baugenehmigung vorliegt, müssen die Wohnungen deshalb bewohnbar bleiben, gerade wegen dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn
 (Stadtrat)

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/159/2016

Umbau und Sanierung Kinderhort Reinigerstraße, Entwurf nach DA Bau 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	20.09.2016	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2016	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

14, 51, EB773-1, 20 z.K.

I. Antrag

Der Entwurfsplanung für den Umbau und die Sanierung des Kinderhortes Sonnenblume in der Reinigerstraße in Erlangen Süd wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die fehlenden Haushaltsmittel sind entsprechend des Ergebnisses der Kostenberechnung noch in die Haushaltsberatungen einzubringen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbau und Sanierung des 3-gruppigen Kinderhortes mit einer Erweiterung der Hortplätze von bisher 70 auf 75 und somit dauerhafte Sicherstellung des Betreuungsangebotes für Schulkinder im Einzugsgebiet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Barrierefreier Umbau und energetische Sanierung des Bestandsgebäudes unter Einbeziehung der Flächen der ehemaligen Hausverwalterwohnung im EG und KG zur Erreichung eines adäquaten Raumangebotes.

Die Maßnahme wird nach KIP (Kommunalinvestitionsprogramm) und FAG gefördert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangslage

Mit dem Beschluss der Vorentwurfsplanung im JHA (14.07.2016) wurde die Planungsgrundlage für die nun vorliegende Entwurfsplanung festgelegt.

3.2 Entwurfskonzept Gebäude

In Abstimmung mit den Nutzern und dem Stadtjugendamt werden im sanierten 2-geschossigen Bestandsgebäude drei Hortgruppen mit jeweils 25 Kindern im Grundschulalter untergebracht.

Die Flächen der ehemaligen Hausmeisterwohnung im Erdgeschoss bzw. Kellergeschoss werden dem Hort zugeschlagen. Somit können die Flächenvorgaben der Regierung für einen 3-gruppigen Hort erfüllt werden.

Im Erdgeschoss werden eine Hortgruppe, ein Mehrzweckraum und die Küche, im Obergeschoss zwei Hortgruppen, jeweils mit Nebenräumen, untergebracht. Im Kellergeschoss wird das Raumangebot durch einen großen Werk- und Therapieaum abgerundet.

Das Gebäude wird barrierefrei gemäß DIN 18040 ertüchtigt. Die entsprechende Abstimmung mit dem Behindertenvertreter ist erfolgt. Neben einer Rampenanlage für die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses werden ein Personenaufzug und eine behindertengerechte Toilette eingebaut. Türöffnungen werden auf ein Mindestmaß von 90 cm verbreitert und Türschwelle entfernt. Zudem ist die energetische und bauphysikalische Sanierung der Gebäudehülle, die brandschutztechnische Ertüchtigung und die Erneuerung der Haustechnik insbesondere die Erneuerung der Nahwärmeversorgungsleitung zwischen Hort und Jean-Paul-Schule geplant. Im Innenausbau werden die Boden-, Wand- und Deckenflächen und die Innentüren erneuert. Lediglich die 2011 im Rahmen des Bauunterhalts sanierten sanitären Anlagen werden belassen.

3.3 Entwurfskonzept Ersatzquartier (Containeranlage)

Während der Bauzeit soll der bestehende Hortbetrieb in einer temporär errichteten 2-geschossigen Containeranlage auf dem Grundstück Komotauer / Ecke Nürnberger Straße fortgesetzt werden.

3.4 Entwurfskonzept Außenanlagen

Der südliche Teil der Außenanlage (Flächen neben der Turnhalle Jean-Paul-Schule bis einschl. Buddelhügel) wurde im Zuge des Bauunterhalts erneuert und bleibt im Bestand erhalten. Die übrigen Außenanlagen werden wie im Plan dargestellt den altersgemäßen Bedürfnissen von Hortkindern entsprechend neugestaltet. Insbesondere werden die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses auch von der Terrasse aus, die Neugestaltung des zweiten Rettungsweges über eine Außentreppe, ein neuer Sandspielbereich mit Sonnenschutz und Sitzmöglichkeiten entlang der Rasenfläche geschaffen. Zaunanlagen, Müll-, Fahrrad- und Rollerabstellplätze müssen erneuert, Neupflanzungen angelegt werden. Die geschlossene Treppenhaufassade zur Reinigerstraße erhält eine Fassadenbegrünung. Der bestehende Lichtgraben wird saniert.

Die Planunterlagen und die Baubeschreibung können den Anlagen entnommen werden.

3.5 Kosten

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10% ermittelt werden. Bei berechneten Gesamtkosten in Höhe von 1.900.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 1.710.000 € und 2.090.000 € liegen.

Zusammenstellung der Gesamtkosten	
Kostengruppen	Kosten (brutto)
100 Grundstück	-
200 Herrichten und Erschließen	30.061 €
300 Bauwerk – Baukonstruktion	773.338 €
400 Bauwerk – Technische Anlagen	354.283 €
500 Außenanlagen	236.589 €
600 Ausstattung und Kunstwerke	3.000 €
700 Baunebenkosten (inkl. Ersatzquartier)	503.900 €
Gesamtkosten Bau (gerundet)	1.900.000 €

Amt 24/GME hatte für die Sanierung des Kinderhortes in der Kostenschätzung zum Vorentwurf rund 1,75 Mio. € veranschlagt. Haushaltsmittel in dieser Höhe sind im bisherigen Entwurf für den Haushalt 2017 ff. verteilt auf die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 vorgesehen.

Mit der jetzt vorliegenden Kostenberechnung konnten die Gesamtkosten konkretisiert werden. Die Differenz gegenüber der Kostenschätzung beläuft sich auf rund 150.000 €. Sie setzt sich aus verschiedenen Mehraufwänden und zusätzlichen Leistungen in den Kostengruppen 200 (Herrichten und Erschließen), 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen), 500 (Außenanlagen) und 700 (Baunebenkosten) zusammen.

Nennenswerte Mehrungen ergeben sich durch zusätzliche Honorarkosten für die Außenanlagenplanung. Diese wurden ausgelöst durch die Vergabe an ein externes Planungsbüro ab Leistungsphase 3 als Auflage der FAG-Förderung. Weitere Konkretisierungen ergeben sich durch die nun möglichen detaillierteren Berechnungen und Ausführungsdetails des Tragwerksplaners, die wiederum höhere Investitionen im Rohbaugewerk zur Folge haben. Des Weiteren sind im Gewerk Außenanlagen nun die Kosten für die Wiederherstellung der Grünflächen am Containerstandort sowie die Kosten für baukonstruktive Einbauten enthalten. Die Gesamtinvestition soll im Rahmen des Haushaltsverfahrens für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 eingebracht werden.

3.6 geplanter Bauablauf/Termine

Der weitere Zeitplan sieht folgende Eckdaten vor:

09/2016	Beschluss nach DA Bau 5.5.3 der Entwurfsplanung Einreichung Bauantrag Erstellung Fördermittelanträge KIP und FAG
10/2016	Werkplanung und Vorbereitung der Vergaben
05/2017	Errichtung Ersatzquartier (Containeranlage)
06/2017	Umzug in Ersatzquartier und Baubeginn Sanierung
07/2018	voraussichtliche Fertigstellung
08/2018	geplante Nutzungsaufnahme
09/2018	Rückbau Ersatzquartier

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.900.000 €	bei IPNr.: 365C.404
Investitionskosten Möblierung:	100.000 €	im Budget Amt 51 vorh.
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.200.000 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Zuschüsse

Die Baumaßnahme ist nach Art. 10 FAG und nach KIP förderfähig. Die Bewerbung im KIP-Förderprogramm wurde Mitte Februar 2016 abgegeben. Mit Schreiben vom 11.05.2016 hat die Regierung von Mittelfranken die Aufnahme in das KIP-Förderprogramm mitgeteilt und eine Bewilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausgestellt. Die nach KIP nicht zuschussfähigen Kostenanteile können nach FAG gefördert werden. Der Basisatz der Förderquote nach FAG hat sich von bislang 40 % auf 50 % erhöht. Aufgrund der schwachen Finanzlage der Stadt Erlangen ist nun mit einer Förderquote von 55 % zu rechnen.

Insgesamt ergibt sich ein Förderbetrag von rund 1.200.000 € (ca. 850.000 € KIP + ca. 350.000 € FAG), was einer Förderquote von ca. 63 % entspricht.

Entsprechende Zuschussanträge werden bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365C.404 in Höhe von 1.750.000 € (Haushaltsentwurf 2017) bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind in Höhe von 150.000 € nicht vorhanden und werden in das Haushaltsverfahren eingebracht

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

05.09.2016, gez. Deuerling

Anlagen: **Erläuterungsbericht**
Grundrisse
Schnitte
Ansichten
Außenanlagenplanung
Grund- und Kennzahlen der Maßnahme

Lageplan Ersatzquartier
Grundrisse EG, OG Ersatzquartier

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 20.09.2016

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurfsplanung für den Umbau und die Sanierung des Kinderhortes Sonnenblume in der Reinigerstraße in Erlangen Süd wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die fehlenden Haushaltsmittel sind entsprechend des Ergebnisses der Kostenberechnung noch in die Haushaltsberatungen einzubringen.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Marenbach
Vorsitzende

gez. Weber
Berichterstatte

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.09.2016

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurfsplanung für den Umbau und die Sanierung des Kinderhortes Sonnenblume in der Reinigerstraße in Erlangen Süd wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die fehlenden Haushaltsmittel sind entsprechend des Ergebnisses der Kostenberechnung noch in die Haushaltsberatungen einzubringen.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatte/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

PLANUNG

Veranlassung

Durch Veranlassung des Jugendamtes wurden Haushaltsmittel für den Umbau und die Sanierung des Kinderhortes Reinigerstraße für die Jahre 2015-2018 eingestellt.

Erfüllung des Raumbedarfs

In Abstimmung mit den Nutzern und dem Stadtjugendamt werden im sanierten Bestandsgebäude drei Hortgruppen mit jeweils 25 Kindern im Grundschulalter untergebracht. Während der Bauzeit wird der bestehende Hort in einer Containeranlage auf einem Grundstück in der Nähe der Friedrich-Rückert-Schule temporär errichtet.

Der Hausmeister muss aus der Hausmeisterwohnung im Erdgeschoss bzw. Kellergeschoss ausziehen. Die dadurch gewonnenen zusätzlichen Flächen werden dem Hort zugeschlagen

Entwurfsanordnung

Der Baukörper ist zweigeschossig und freistehend. Im Erdgeschoss werden eine Hortgruppe mit Nebenraum sowie ein Mehrzweckraum, die Küche und das Büro, im Obergeschoss zwei Hortgruppen jeweils mit Nebenräumen untergebracht. Im Kellergeschoss wird das Raumangebot durch einen großen Werk- und Therapie-raum sowie einen Personalraum, die Behindertentoilette und diverse Lager- und Haustechnikräume abgerundet.

Anforderungen an die Barrierefreiheit

Das Gebäude wird barrierefrei gemäß DIN 18040 ertüchtigt. Neben einer Rampenanlage für die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses werden ein Personenaufzug mit drei Haltestellen und eine behindertengerechte Toilette eingebaut. Türöffnungen werden auf ein Mindestmaß von 90 cm verbreitert und Schwellen zurück gebaut.

BAUGRUNDSTÜCK

Eigentumsverhältnisse

Das ca. 1.766 m² große Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Erlangen.

Stellplätze

Die notwendigen drei Stellplätze können nicht auf dem Grundstück untergebracht werden. Es wird kein zum Bestand zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst.

Lage zum Ort

Das Bauvorhaben befindet sich südlich der Innenstadt im Stadtteil Erlangen Süd.

Bebauung der Nachbargrundstücke

Der Umgriff ist durch überwiegend zwei- und dreigeschossige Wohn- und Geschäftshäuser geprägt. Im Süden grenzt die zweigeschossige Jean-Paul-Schule an.

ERSCHLIESSUNG

Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung

Das zu sanierende Gebäude befindet sich unmittelbar an der Reinigerstraße. Die Ver- und Entsorgung erfolgt über vorhandene Anschlüsse für Strom, Telekom, Wasser und Abwasser von der Reinigerstraße.

BAUWERK

Baukonstruktionen

3005 Abbrucharbeiten am/im Gebäude

Abbruch diverser Einbauten in den Außenanlagen (Zaunanlage, Pergola, Fertiggarage, Plattenbeläge, Vordach, Stützmauern etc.). Rückbauarbeiten der Fenster, Außen- und Innentüren, der Bodenbeläge, abgehängten Decken, der Beleuchtung, der Wandverkleidungen und Einbauschränke, Entkernung der Hausmeisterwohnung.

3010 Rohbauarbeiten

Einbau eines Aufzugsschachtes in Massivbauweise mit drei Haltestellen und Entrauchungsschacht über Dach. Änderungen von Tür- und Fensteröffnungen, teilweise Erneuerung der Bodenplatte mit Wärmedäm-

mung und Abdichtung. Abdichtung und Wärmedämmung der Kelleraußenwände und Erneuerung der Kellerfenster und Lichtschächte. Setzen eines Stb-Fertigteiles für die Rampenanlage am Eingangsbereich.

3040 Zimmererarbeiten

Bestand bleibt weitgehend unverändert, Entrauchungsöffnung Personenaufzug neu

3050 Stahlbauarbeiten

Der zweite Fluchtweg aus dem Obergeschoss wird durch den Anbau einer neuen Treppenanlage sichergestellt. Das Balkongeländer wird erneuert.

3070 Dachabdichtungs-/Klempnerarbeiten

Bestand bleibt weitgehend unverändert, Entrauchungsöffnung Personenaufzug neu, Abdichtung und Aufbau Balkonplatte neu.

3090 Trockenbauarbeiten

Neue, nichttragende Innenwände als beidseitig doppelt beplankte Metallständerwände mit Hohlraumdämmung, d=15 cm, Installationsvorwände als einseitig doppelt beplankte Metallständerwände mit Hohlraumdämmung.

3095 Trockenbaudecken

Alle Aufenthalts- und Flurbereiche im Keller-/ Erd-/ und Obergeschoss mit abgehängten Decken, zum großen Teil als gelochte Akustikdecken mit Dämmlage.

3100 Putz- und Stuckarbeiten

Die Mauerwerkswände, Aufzugsschacht und Wandergänzungen erhalten Kalk-Gips-Putz, gefilzte und geglättete Oberfläche.

3110 Wärmedämmverbundsystem

Die Fassade erhält ein mineralisches Wärmedämmverbundsystem mit einer Dämmstärke von 20 cm.

3130 Fliesen- und Plattenarbeiten

Böden Feinsteinzeug: Flure EG, Küche, Vorrat, Lager, Putzräume, Wirtschaftsraum, Sanitärbereiche (teilweise Bestand)

Wände Fliesen: Putzräume und Sanitäräume bis ca. 2,00 m Höhe (teilweise Bestand)

3140 Estrich- und Gußasphaltarbeiten

Gußasphaltestrich im Bereich der ehem. Hausmeisterwohnung und auf den neuen Bodenplatten im KG mit Aufbauhöhen von 25-30 mm auf Trittschalldämmung und Abdichtung nach Erfordernis.

3151 Tischlerarbeiten Fenster

Kunststoff-Fenster und -Fenstertüren mit Isolierverglasung (3-fach-Verglasung, bei Türflügel 2-fach-Verglasung)

3152 Tischlerarbeiten Innentüren

HPL- beschichtete Holztürlätter mit Vollspaneinlage und Hartholzleimer, Stahlfassungszargen, Edelstahl-Drückergarnituren, Schallschutz- und Brandschutzzubehör nach Erfordernis.

3153 Tischlerarbeiten Einbauten

Küchenausstattungen als Standard-Haushaltsküchen in Hauptküche, Personalraum und Hortgruppenräumen. Wandgarderoben im Erd- und Obergeschoss für Bekleidung und Schuhe.

Beschaffung der sonstige Möblierung erfolgt durch das Jugendamt.

3170 Sonnenschutzarbeiten

Außenliegende, motorische Raffstore-Sonnenschutzbehänge (Aufenthaltsräume an Ost-, Süd- und Westseite)

3180 Metallbau- und Schlosserarbeiten

Die Geländer an der bestehenden Innentreppe werden erneuert. An der neuen Rampenanlage werden Geländer und Handläufe benötigt. Neues Alu-Glas-Türelement mit Glasseiten- und Oberlicht zwischen Windfang und Flur im EG und neue Außentüren mit 2-fach-Verglasung (Haupteingang/Seiteneingang).

3185 Schließanlage

Generalschließanlage nach Abstimmung mit Nutzer, elektronische Schließanlage an der Gebäudehülle.

3200 Maler- und Lackierarbeiten

Innenwand- und Deckenflächen mit Silikat- oder Dispersionsfarbanstrichen, Teilflächen farbig oder farbig abgetönt. Anstrich auf Metall in mehrschichtiger Acrylharzlackbeschichtung auf Stahlzargen und Innengeländer, Estrichversiegelung/Anstrich auf Bodenflächen der Technikräume.

3210 Bodenbelagsarbeiten

Linoleum 2,5 mm mit PU-Beschichtung ab Werk, Massivholz-Sockelleisten lackiert oder geölt: Gruppenräume mit Nebenräumen, Mehrzweckraum, Spielflure, Büro, Personalraum

3220 Gerüstarbeiten

Umlaufendes Fassaden-Standgerüst mit Dachfangvorrichtung und innerer Belagsverbreiterung sowie Raumgerüst im Treppenhaus.

3230 WC-Trennwände

Keine Erfordernis, Bestand bleibt unverändert.

3240 Baureinigung

Baufeereinigung der gesamten Innenflächen.

6012 Beschilderung

Raumbeschilderung nach GME-Standard.

BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN

KG 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen

Durch die Umbauarbeiten wird die Neuinstallation sämtlicher Abwasser- und Wasseranlagen geplant, mit Ausnahme der bereits sanierten Sanitäräume im EG und OG.

In den restlichen Bereichen werden sämtliche Trink- und Abwasserinstallationen stillgelegt/demontiert und neu installiert.

Die SW-Leitungen werden im KG UKD bis zur Außenwand als liegende Sammelleitung geführt und an die darin liegenden Grundleitungsanschlüsse angeschlossen. Die Entwässerungsgegenstände im Keller erhalten separate Grundleitungen unterhalb der Bodenplatte, diese führen anfallendes Schmutzwasser zu einer Unterflurhebeanlage. Von hier erfolgt die Entwässerung über eine Druckleitung in die liegende Schmutzwasserleitung UKD. Für die Entwässerung der Horküche wird durch eine separate Leitungsführung ein späterer Einbau einer Fettabscheideranlage ermöglicht. Hierfür notwendige Entlüftungsleitungen werden bereits bei der Planung berücksichtigt und im Rahmen der Ausführung mit installiert. Im Außenbereich wird der bestehende Schmutzwasserschacht abgebrochen und ein neuer Schacht installiert. Im Zuge der Erdarbeiten werden ebenfalls die bestehenden Regen- und Schmutzwassergrundleitungen erneuert bzw. verlegt und Anbindpunkte für zusätzliche Rinnenentwässerungen im Außenbereich sowie eine Hebeanlage für die Entwässerung der Lichtschächte vorgesehen.

KG 411 Abwasseranlagen

Neuer Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal, einschl. notwendiger Erdaushub- und Wiederverfüllungsarbeiten. Die Anbindung erfolgt an den Straßenkanal in der Reinigerstraße.

Die gesamte, neu zu erstellende Abwasserinstallation wird nach den Vorschriften der DIN 1986 Teil 100 und der DIN-EN 12056 geplant und erstellt. Innerhalb des Gebäudes erfolgt die Entwässerung im Trennsystem, Abflussrohre aus PP, gemäß MLAR gedämmt.

Als Bodenabläufe kommen Abläufe aus Gusseisen mit Geruchsverschluss, Oberteil und Aufsatzstück zur Ausführung. Die Entwässerungsgegenstände im Kellergeschoss werden über eine Unterflur- sowie eine Überflurhebeanlage entwässert.

KG 412 Wasseranlagen

Neuer Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Reinigerstraße, einschl. notwendiger Erdaushub- und Wiederverfüllungsarbeiten.

Die Planung und Dimensionierung erfolgt nach DIN 1988 Teil 3. Die Planung und Dimensionierung der Warmwasserleitung und Zirkulation zusätzlich nach den DVGW Arbeitsblättern W 551 und W 553.

Die Warmwasserbereitung erfolgt dezentral über Warmwasserspeicher und Durchlauferhitzer, Rohrmaterial Edelstahl mit Pressverbindungssystem, gedämmt nach EneV und MLAR, Abgänge mit Absperrarmaturen, Armaturenanschlüsse durchgeschliffen und mit automatischen Spüleinrichtungen versehen.

Sanitäre Einrichtungsgegenstände Behinderten-WC in weißem Sanitärporzellan, Armaturen in verchromter Ausführung, Hygieneausstattung gemäß GME-Standard.

KG 420 Wärmeerzeugung

Die Wärmeerzeugung erfolgt über das Fernwärmenetz der ESTW mit Anschluss über eine zu erneuernde, gedämmte Nahwärmeleitung von der Jean-Paul-Schule.

KG 422 Wärmeverteilnetze

Die Wärmeverteilung im Zweirohrsystem mit Verteilleitungen an der Geschossdecke, in Teilbereichen in der Sockelleiste, Teilstränge an der Hauptverteilung mit Strangabsperr- und Strangregulierventilen angeschlossen (hydraulischer Abgleich). Einstellung der erforderlichen Wassermengen der Raumheizflächen über Thermostatventile. Rohrleitungsmaterial Stahlrohr mit Dämmung nach EnEV.

KG 423 Raumheizflächen

Die Raumbeheizung erfolgt über Raumheizflächen als Kompaktheizkörper bzw. Röhrenradiatoren, endlackiert in Standardfarbe weiß (ca. RAL 9016) mit Thermostatventil, einer Rücklauf-Verschraubung sowie einem Thermostatkopf. Die Auslegung der Heizflächen erfolgt mit 60/40°C.

KG 4030 Lüftungs- und RWA-Anlagen

Keine Erfordernis.

KG 4080 Gebäudeautomation/MSR

Keine Erfordernis

KG 4040 Starkstromanlagen und Elektroinstallation

Öffentliche Erschließung Elektro/Fernmeldeanlagen

Das Gebäude erhält einen neuen Elektrizitäts-Netzanschluss ab dem Hauptkabel in der Reinigerstraße, der vorhandene Telefonanschluss bleibt bestehen.

Niederspannungsschaltanlagen

Die Hauptversorgung des Gebäudes läuft über einen Zählerschrank mit Wandlermessung aus dem öffentlichen Netz. Von dort wird ein Gebäudehauptverteiler eingespeist. Die Geschosse werden in einzelne Versorgungsbereiche aufgeteilt, denen jeweils Unterverteilung für die Beleuchtungs- und Steckdosenversorgung zugeordnet sind.

Niederspannungsinstallationsanlagen

Die Versorgung der einzelnen Verbraucher in den Räumen erfolgt mittels Kabel und Leitungen innerhalb der Zwischendecken auf Kabeltrassensystemen, bzw. Wandschlitzten. Die Anzahl der Anschlüsse richtet sich nach den Nutzeranforderungen.

KG 4045 Beleuchtungsanlagen

Die Beleuchtungsanlagen richtet sich nach den Vorgaben aus der DIN EN 12464-1.

Flucht- und Rettungswege werden mit LED- Fluchtwegpiktogrammen als Einzelbatterieleuchten ausgestattet. Am Gebäude sind Außenleuchten zur Ausleuchtung der Wege und der Terrasse vorgesehen.

KG 4046 Blitzschutz- und Erdungsanlagen

Das Gebäude erhält eine Erdungs- und Blitzschutzanlage nach DIN VDE 0185 in Klasse III.

KG 4050 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen, EDV- Systeme

Vom Datenhauptverteiler werden in den Räumen RJ 45- Datendosen eingespeist, für Telefon und Daten. An der Haupteingangstür wird eine Türsteuerung mit zeitabhängiger Verriegelung, Notöffnung von innen, sowie Sprechanlage und Klingel von außen aufgebaut.

KG 4056 Brandmeldeanlage

Das Gebäude erhält eine Hausbrandmeldeanlage mit Signalisierung über Sirenen und Handdruckmeldern an allen Ausgängen.

KG 4060 Aufzugsanlagen

Ein barrierefreier Personenaufzug mit einer lichten Kabinenabmessung von 11,10 x 1,40 m mit je einer Haltestelle im KG, EG und 1.OG ist vorgesehen.

AUSSENANLAGEN

Der südliche Teil der Außenanlage (Flächen neben der Turnhalle Jean-Paul-Schule bis einschl. Buddelhügel) wurde im Zuge des Bauunterhalts erneuert und bleibt im Bestand erhalten. Die übrigen Außenanlagen werden den altersgemäßen Bedürfnissen von Hortkindern, den Belangen der Barrierefreiheit und des Brandschutzes entsprechend neugestaltet.

Das Erdgeschoss wird im Norden am Haupteingang mittels Rampenanlage barrierefrei erschlossen. Im Süden wird ein barrierefreier Zugang über die neugestalteten Terrassenflächen geschaffen.

Eine neue Außentreppe sichert den zweiten Rettungsweg aus dem Obergeschoss.

Ein Sandspielbereich mit mobilem Sonnenschutz, Sitzmöglichkeiten entlang der Rasenfläche werden neu angelegt. Der Lichtgraben vor dem Werkraum im Untergeschoss wird ertüchtigt.

Die Zaunanlagen zur Reinigerstraße entfallen – der Vorgarten zum Gehweg hin geöffnet, an der Giebelseite Ost wird eine neue Toranlage, in der nord-westlichen Grundstücksecke ein neuer Müllplatz und Fahrradstellplätze erstellt.

Zwei Bäume und weitere Strauchfläche und Beete werden neu gepflanzt. Die geschlossene Treppenhaufassade zur Reinigerstraße erhält eine Fassadenbegrünung.

BAUNEKENKOSTEN

Architekten- und Ingenieurleistungen

Eigenplanung der Leistungsphasen 1-2 nach HOAI für das Gebäude (Amt für Gebäudemanagement, SG Neubau 242-3) und die Freianlagenplanung (Eigenbetrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, Abteilung Stadtgrün, SG 773-1). Die Leistungsphasen 3-9 für das Gebäude sowie die Sigeko-Leistungen wurden an das Architekturbüro Scherzer-Kalau, für die Freianlagenplanung an EGL vergeben.

Mit den Leistungsphasen 1-3 bzw. 4 nach HOAI wurde für den Bereich Elektrotechnik das Ingenieurbüro tga-engineering GmbH aus Erlangen, für den Bereich Heizungs-/ Sanitär- und Lüftungstechnik das Ingenieurbüro Stelzig aus Pegnitz beauftragt. Die Weiterbeauftragung für die Leistungsphasen 5-9 erfolgt im Projektverlauf.

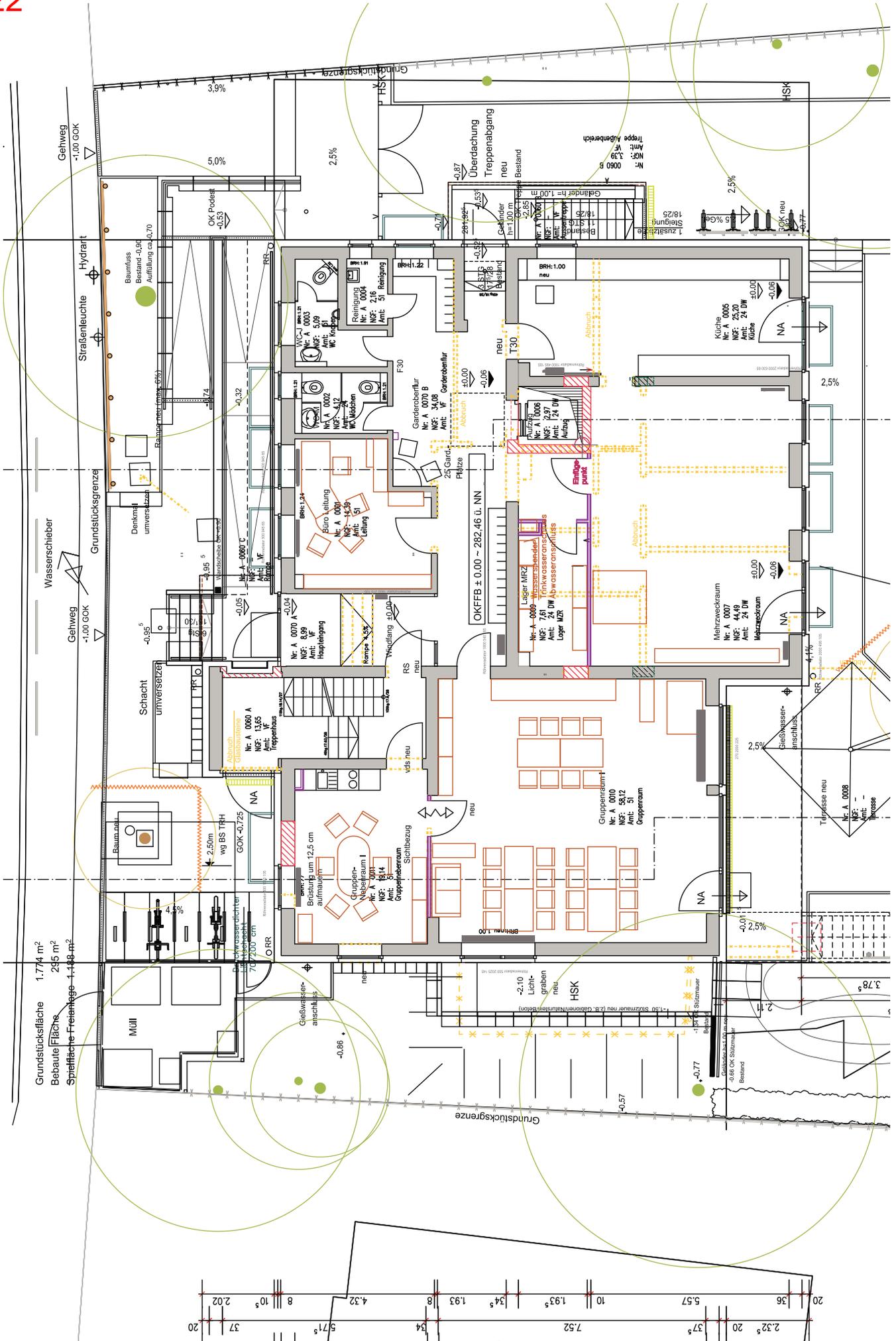
Für die Leistungen der Tragwerksplanung wurden an das Ingenieurbüro Maier aus Erlangen beauftragt.

Gutachten und Beratung

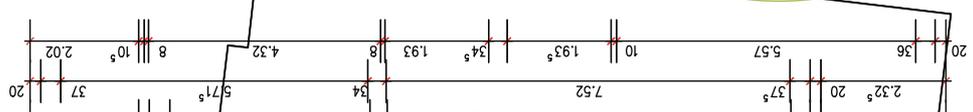
Die Durchführung des Baugrundgutachtens wurde an das Büro Genesis Umwelt Consult GmbH vergeben. Die Schadstoffuntersuchung des Bestandsgebäudes wurde durch das Büro Envirus durchgeführt.

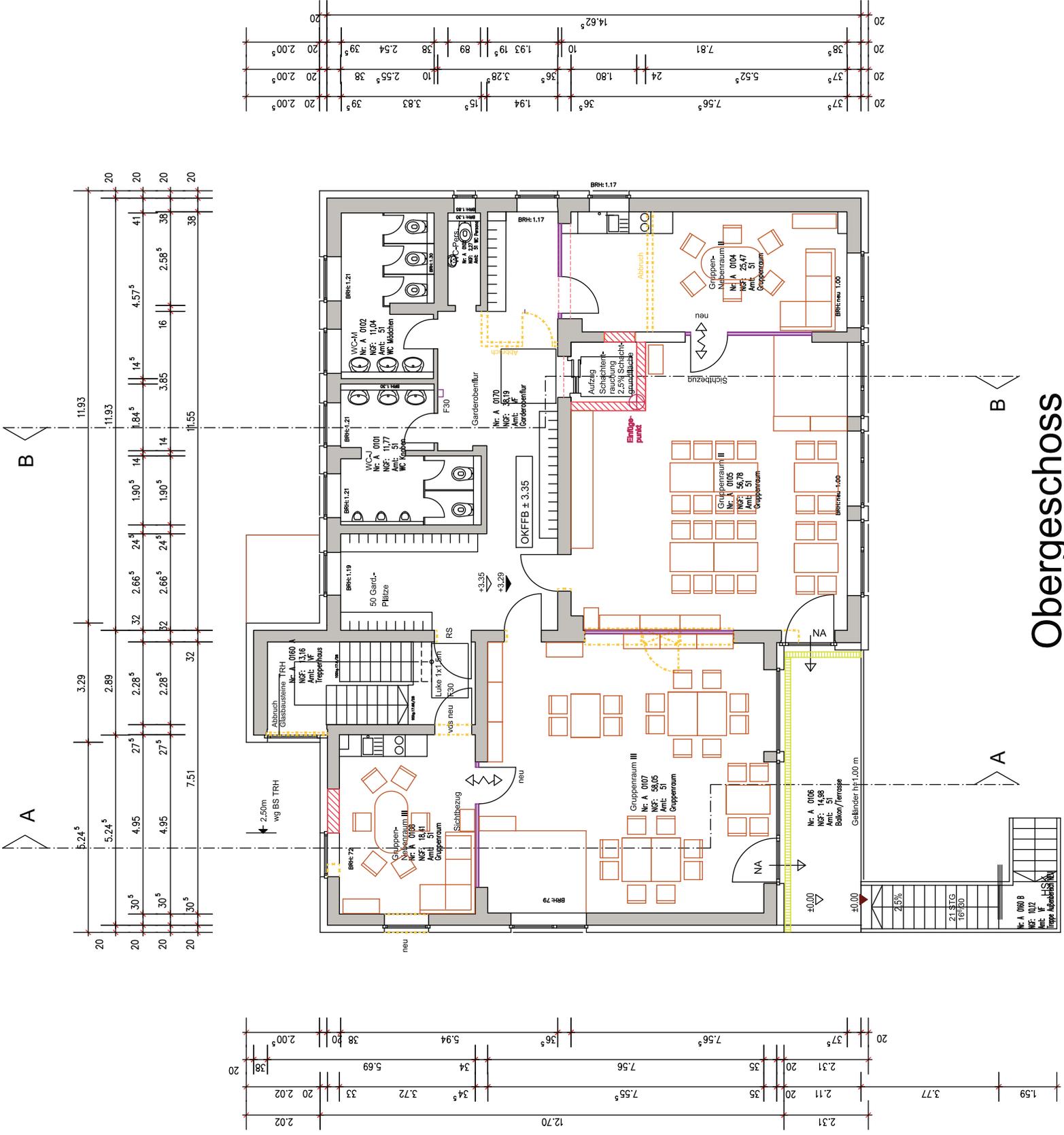
Allgemeine Baunebenkosten

wie z.B. Prüfgebühren, z.B. Prüfstatik und TÜV, Kosten für Vervielfältigung und Dokumentation, Veröffentlichungen, Richtfestkosten.

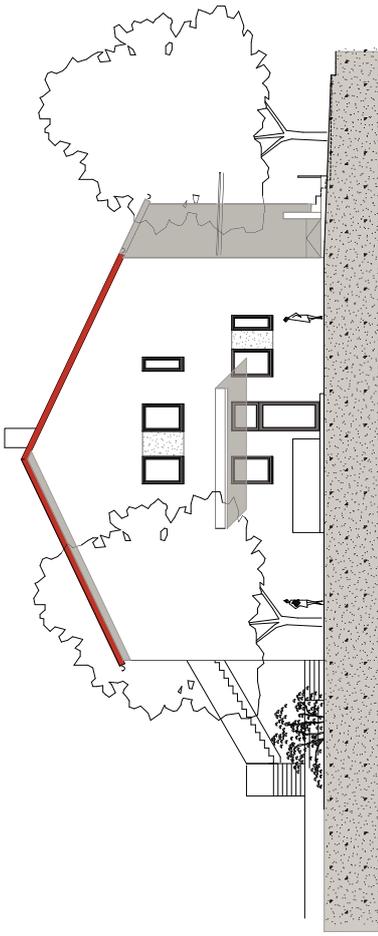


Grundstücksfläche 1.774 m²
 Bebaute Fläche 295 m²
 Sprintfäche Freianlage 1.488 m²

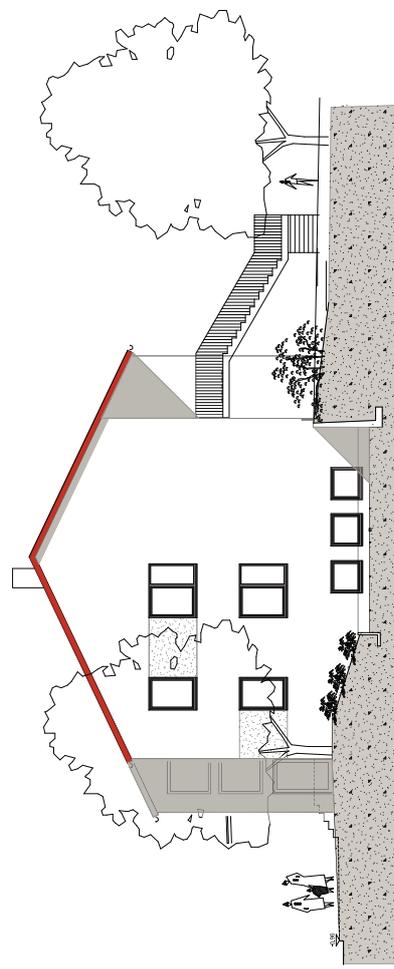




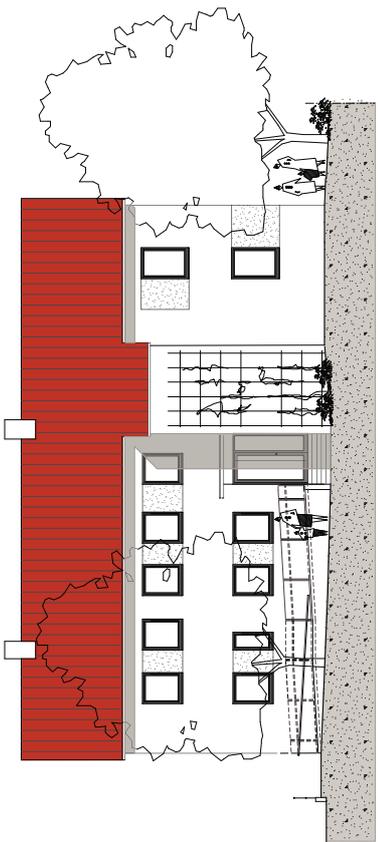
Obergeschoss



Ostansicht



Westansicht

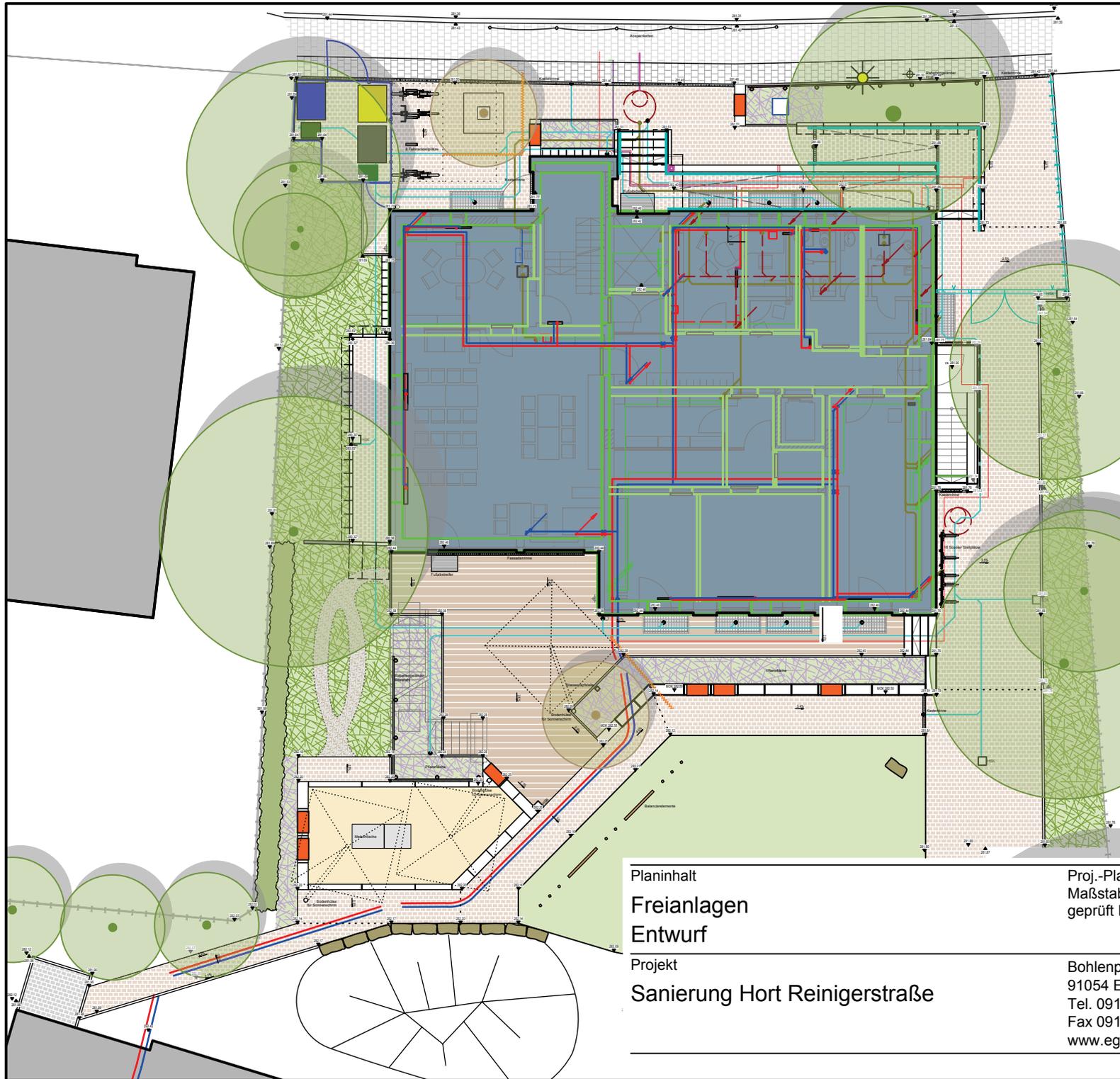


Nordansicht



Südansicht

124/155



Planzeichenerläuterung

Vegetation

- Bestandsbäume
Kopfen nach Ansicht: Blattgrün
- Baum Neupflanzung
Kopfen nach Ansicht: Blattgrün
- Baumscheibe überpflasterbar
- Gehölz-/Bodendeckerpflanzung
- Staudenpflanzung
- Gebrauchsrisen
- Wurzelschutzbahn

Einbauten und Einrichtungsgegenstände

- Zaun neu Stabfitterzaun
- Zaun Bestand Maschendrahtzaun
- Mülleinhäuser H 1,80 m
- Fahrradanhänger Edelstahl
- Scooter-Parker
- Rabattengeländer Holz
- Rabattengeländer Edelstahl
- Betonfertigteile mit Sitzauflage HPL
- Balancierelemente Holz
- Findlinge Sandstein
- Wasserzapfstelle Granit-Steile

Wege, Plätze, Einfassungen

- Betonplattenbelag
- Betonpflaster
- Sand
- Traufstreifen Plattenbelag
- Rindenmulch/Holzhackschneitzel
- Fußabstreifer Gitterrost mit Stahlwanne

0: 22

- Höhenplanung
- ±0,00 Höherkote Bestand
 - ±0,00 Höherkote Planung
 - 2,5% Entwässerungsgefälle

Ver- und Entsorgungsanlagen

- Fassadenrinne
- HSK Straßensinkkasten
- Kastenrinne
- Mastleuchte



Planinhalt
**Freianlagen
 Entwurf**

Projekt
Sanierung Hort Reinigerstraße

Proj.-Plan-Nr. 61607-302
 Maßstab 1:200
 geprüft Datum Unterschrift

**Entwicklung und
 Gestaltung
 von Landschaft**

Bohlenplatz 22
 91054 Erlangen
 Tel. 0913197629-5
 Fax 09131-97629-6
 www.egl-plan.de

E G L

Grund- und Kennzahlen der Maßnahme Umbau und Sanierung Hort Reinigerstraße

1. Grunddaten

Baukosten (DIN 276)

100	Grundstück	0 €
200	Herrichten und Erschließen	30.061 €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	773.338 €
400	Bauwerk - Technische Anlagen	354.283 €
500	Außenanlagen	236.589 €
600	Ausstattung (noch nicht vollständig ermittelbar)	103.000 €
700	Baunebenkosten	503.900 €
Baukosten gesamt		2.001.171 €
Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 + 400)		1.127.621 €

Flächen und Rauminhalt

NGF	Nettogeschossfläche in m ²	704,00
NF	Nutzfläche in m ²	530,00
BGF	Bruttogeschossfläche in m ²	885,00
BRI	Bruttorauminhalt in m ³	3.447,00

2. Kostenkennzahlen

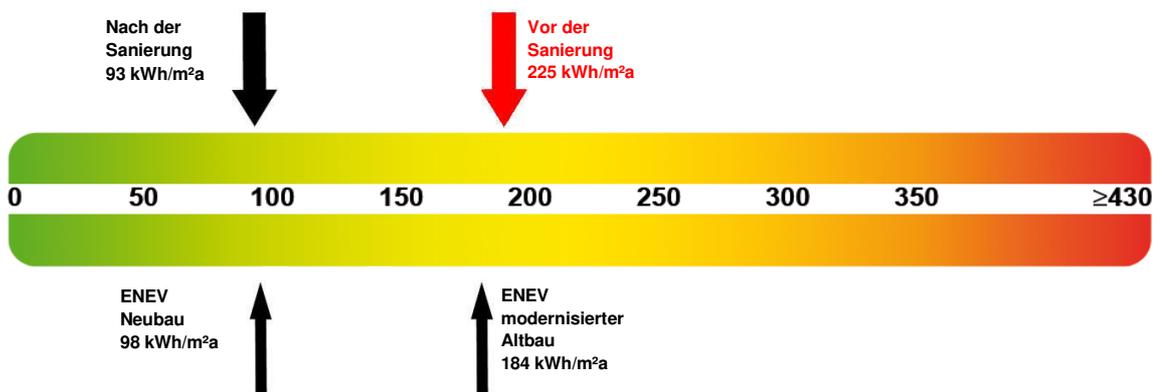
	je m ² NF	je m ² NGF	je m ² BGF
Baukosten gesamt (Kostengruppen 100 - 500 und 700)	3.581 €	2.696 €	2.145 €
Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400)	2.128 €	1.602 €	1.274 €
zum Vergleich: Neubaukosten Bauwerk			

3. Energetische Kennzahlen

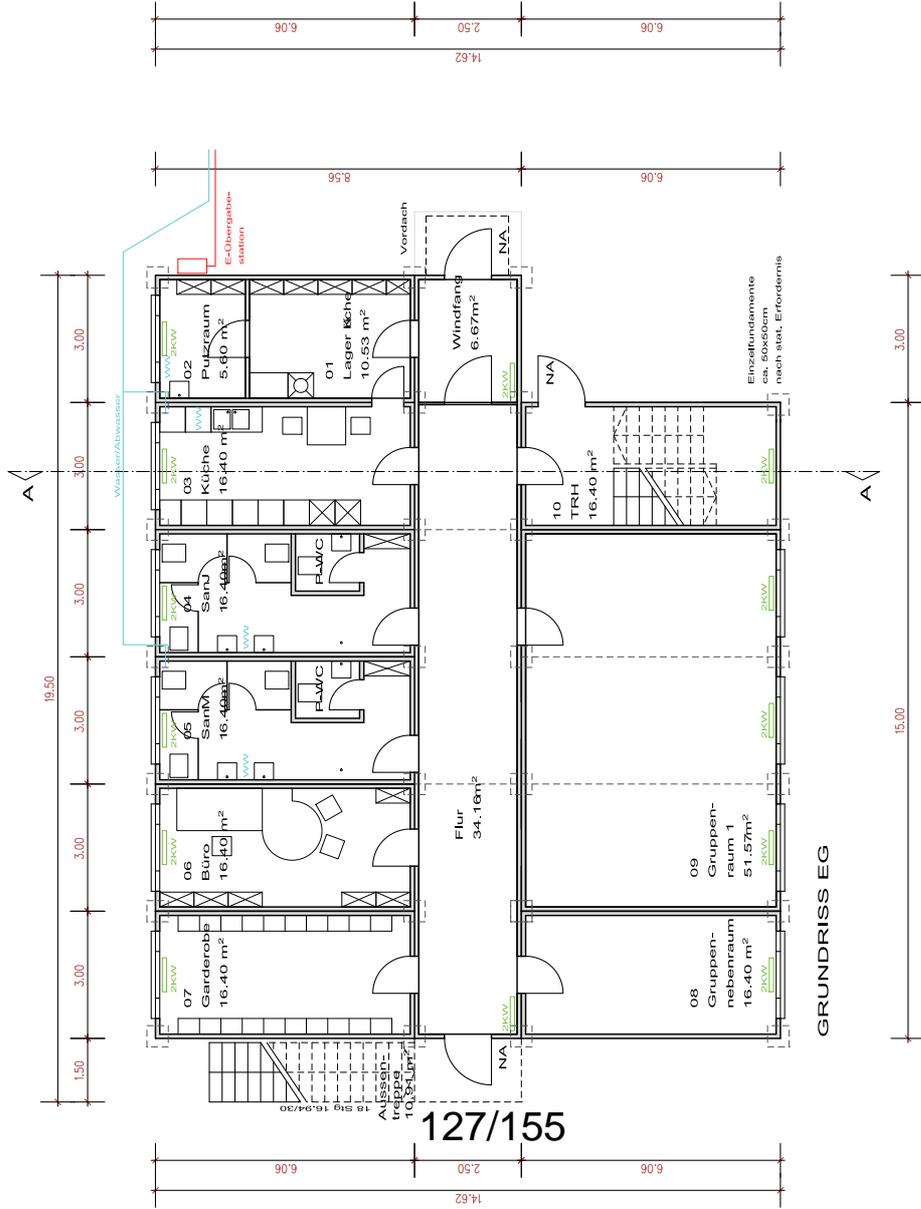
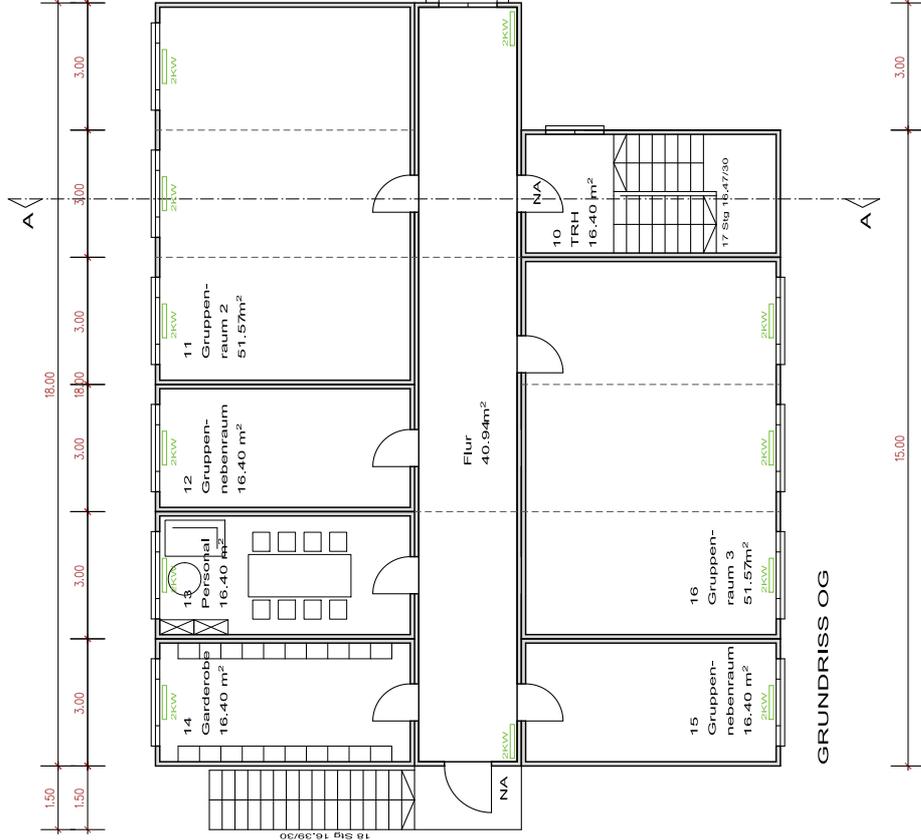
	vor Durchführung	nach Durchführung	jährliche Einsparung	
			absolut	Prozent
Heizmedium	Fernwärme	Fernwärme		
Heizenergiebedarf in der Einheit des Mediums	121 MWh	53 MWh		
Heizenergiebedarf in kWh/a	121.200	53.000	68.200	56%
Heizkosten/a	13.600 €	5.900 €	7.700 €	57%
CO ₂ -Emissionen	7.393 kg/a	3.233 kg/a	4.160 kg/a	56%

* Hochrechnung auf erweiterte beheizte Nutzfläche

Primärenergiebedarf und "Gesamtenergieeffizienz" gemäß Energieeinsparverordnung (ENEV)







Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/129/2016

**Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen
- Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt -
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	27.09.2016	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.09.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 02.05.2016 bis einschließlich 03.06.2016

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	11.06.2013	Ö	Beschluss	einstimmig
Änderung des Geltungsbereichs	UVPA	03.06.2014	Ö	Beschluss	einstimmig
Billigungsbeschluss	UVPA	15.03.2016	Ö	Beschluss	einstimmig

I. Antrag

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt – mit Begründung in der Fassung vom 15.03.2016 wird unverändert gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 A entbehrt bisher spezieller Regelungen zur Art der Nutzung, die eine Umsetzung des städtebaulichen Vergnügungsstättenkonzepts ermöglichen. Es ist daher beabsichtigt, das Planungsrecht hinsichtlich einer speziellen Regelung zur Art der Nutzung auf einen aktuellen Stand zu bringen und das Vergnügungsstättenkonzept umzusetzen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzurechnenden Grundstücke von Teilen der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt zwischen der Nördlichen Stadtmauerstraße/Vierzigmannstraße im Norden und der Südlichen Stadtmauerstraße im Süden und weist eine Fläche von ca. 20,76 ha auf (siehe Anlage 1).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche und gemischte Baufläche dargestellt. Weitere Darstellungen sind: Einzelne Anlagen und Flächen für Gemeinbedarf, Parkplätze und öffentliche Grünfläche. Der Bebauungsplan steht den Darstellungen im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

d) Rahmenbedingungen

Das Vergnügungsstättenkonzept wurde am 23.07.2015 als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB vom Erlanger Stadtrat beschlossen und ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Das Planungsgebiet ist demnach als ein Teilbereich der Innenstadt definiert, der für eine weitere Ansiedlung von Vergnügungsstätten ungeeignet ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt – als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB nach der neuen Regelung des § 9 Abs. 2b BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 15.03.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 306 A in der Fassung vom 15.03.2016 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung lag in der Zeit vom 02.05.2016 bis einschließlich 03.06.2016 öffentlich aus. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.04.2016 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 2 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden. Da sich hieraus keine Änderungen ergeben, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 15.03.2016 unverändert als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

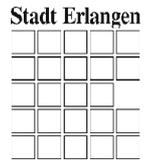
Anlagen:

1. Übersichtplan mit Geltungsbereich
2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

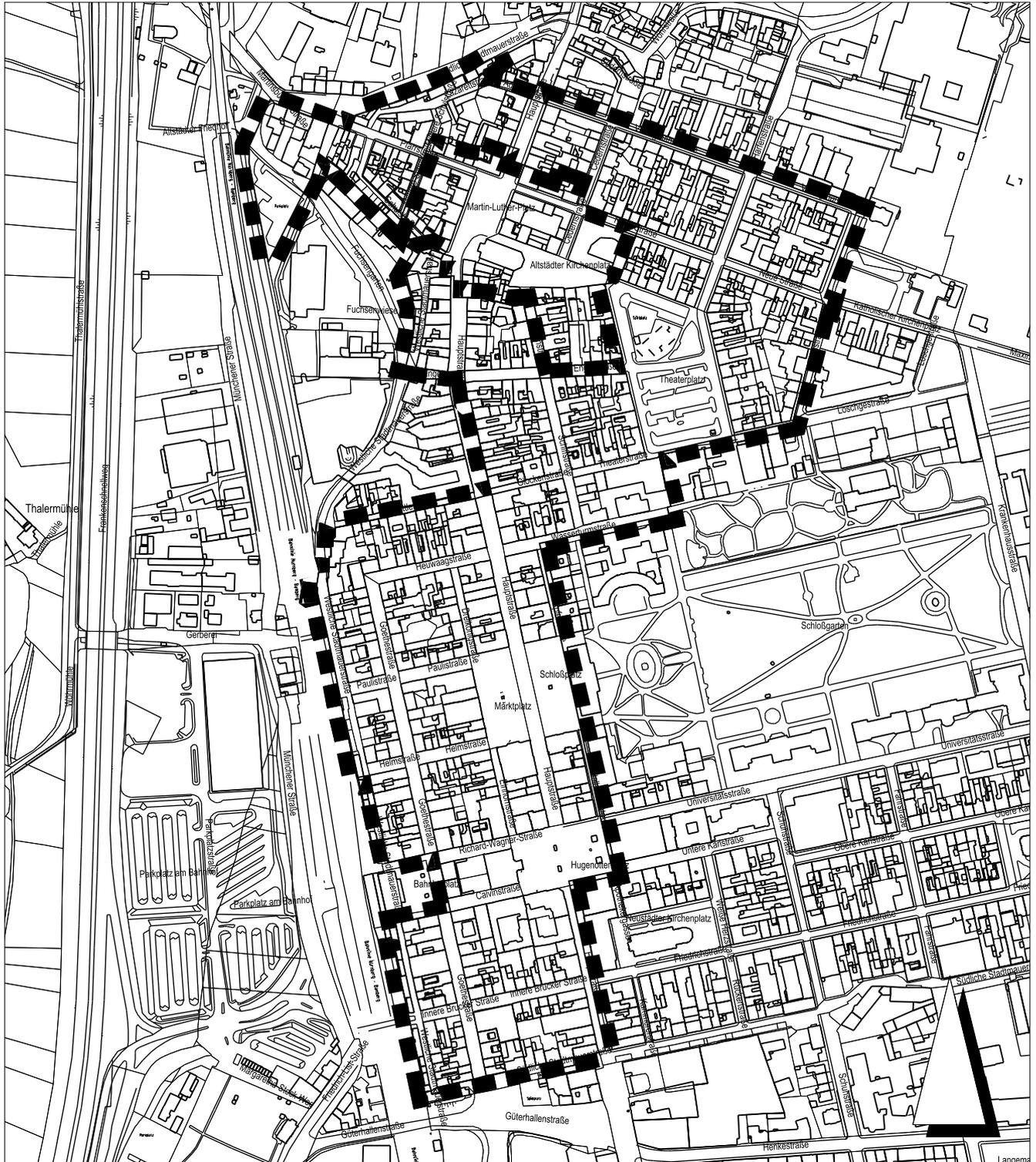
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 306 A



- Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt -

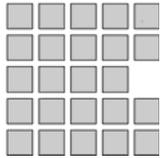


— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: Mai 2014



Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
mit Schreiben vom 24.06.2016

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Bayer.Hotel- und Gaststättenverband Kreisstelle Erlangen- Höchstadt Atzelsberg 1 91080 Marloffstein			Keine Rückmeldung.	entfällt
2.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. -Ortsverband Erlangen- Fürther Straße 51 91058 Erlangen			Keine Rückmeldung.	entfällt
3.	Industrie- und Handelskam- mer Nürnberg für Mittelfran- ken Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg			Kein Einwand.	entfällt
4.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	06.06.2016		Keine Rückmeldung.	entfällt
5.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	28.06.2016		Kein Einwand.	entfällt

132/155

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
6.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Rückmeldung.	entfällt

Redaktionelle Änderungen in der Begründung:

Anpassungen der textlichen Beschreibungen bestehender Vergnügungsstätten.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung u.
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/139/2016

**Bebauungsplan Nr. 295 der Stadt Erlangen - Erschließung Uni-Südgelände - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	27.09.2016	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.09.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 30.05.2016 bis einschließlich 01.07.2016

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	20.01.15	Ö	Beschluss	Einstimmig
Billigungsbeschluss	STR	28.04.16	Ö	Beschluss	Ja 41 Nein 7
Städtebaulicher Vertrag	STR	28.04.16	N	Beschluss	nicht öffentlich

I. Antrag

- Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 295 der Stadt Erlangen – Erschließung Uni-Südgelände – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 18.02.2016 wird entsprechend ergänzt.
- Dieser wird in geänderter Fassung vom 27.09.2016 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Neben den derzeit regen bzw. kurz bevor stehenden Bautätigkeiten auf dem Südgelände der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (wie z.B. Neubau Chemikum I, Max-Planck-Institut, Neubau von Studierendenwohnungen mit angrenzendem Parkhaus oder des Interdisziplinären Instituts für nanostrukturierte Filme) hat auch die Zahl der Studierenden auf derzeit ca. 11.000 zugenommen.

Auf Grund der gegebenen Situation gehen hiermit bisher auch Parksuchverkehre durch Beschäftigte und Studierende in der Sebaldis-Siedlung und eine suboptimale Erschließung durch den ÖPNV (Bus) als wesentliche Probleme einher.

Ziel des Bebauungsplanes ist es deshalb - bezogen auf alle Verkehrsarten - ein neues klares Ordnungsprinzip, freiräumliche Qualitäten und Verbesserungen bei der ÖPNV-Anbindung zu schaffen sowie die technischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten jeweils mit leistungsfähigen Anschlüssen unmittelbar an die Kurt-Schumacher-Straße anzubinden, um den o.g. Problemen konzeptionell zu begegnen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 1946/624, 1946/646, 1946/647, 1946/652, 1946/655, 1946/658, 1946/659, 1946/662, 1946/665, 1946/666, 1946/670, 1946/678 sowie Teilflächen von den Flst.-Nrn. 1945/82, 1945/176, 1946/593, 1946/595, 1946/596, 1946/613, 1946/614, 1946/615, 1946/679, 1946/685 – Gemarkung Erlangen – und weist eine Fläche von ca. 4,9 ha auf.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 295 wird der rechtsverbindliche Bebauungsplanes Nr. 380 – Universität Staudtstraße – in einer kleinen Teilfläche hinsichtlich der Querung des Röthelheimgrabens und Einmündung in die Staudtstraße geändert.

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Sonderbaufläche „Universität“, Waldgebiet und Grünland dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 295 - Erschließung Uni-Südgelände - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Erlanger Stadtrat hat am 28.04.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 295 in der Fassung vom 18.02.2016 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 30.05.2016 bis einschließlich 01.07.2016 öffentlich aus. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurden aus dem Kreis der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.05.2016 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 33 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 12 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.09.2016 unverändert als Satzung beschlossen werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€ 4.800,- pro Jahr	bei Sachkonto: Grünflächenunterhalt
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden bei Amt 61 nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

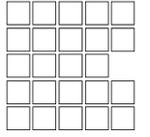
- Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
- Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis
- Anlage 3: Neue Erschließungsstraße und Parkhäuser im Uni-Südbereich

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

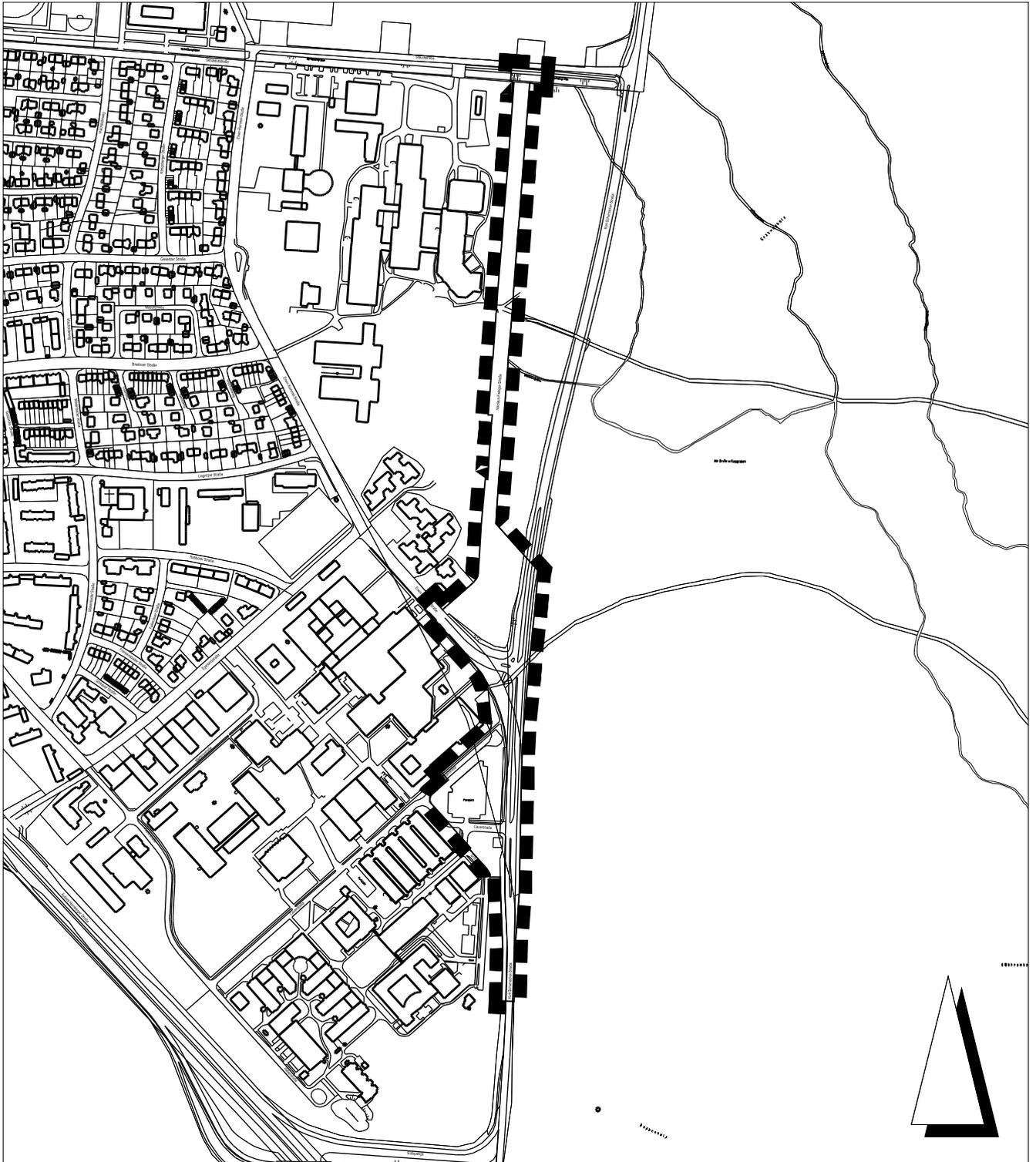
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Bebauungsplan Nr. 295

- Erschließung Uni-Südgelände -

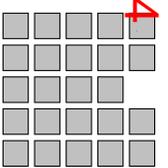


----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: Aug. 2016



Bebauungsplan Nr. 295 der Stadt Erlangen - Erschließung Uni-Südgelände –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.05.2016

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen	03.07.2016	1.1	Die Planung „überbaut“ die bisherige Trassenführung der Hauptroute 10 zwischen Erwin-Rommel-Str. und Kurt-Schuhmacher-Str. In der Begründung ist zwar erwähnt, dass diese Route betroffen ist, die neue angedachte Trassierung ist aus dem Plan jedoch nicht ersichtlich. Der Plan sollte dahingehend angepasst werden.	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes wird die Fahrradverbindung auf der neuen Verbindungsstraße zwischen Erwin-Rommel-Straße und Staudtstraße in der Form aufgenommen, dass beidseitig die Fahrbahn mit Schutzstreifen für Fahrradfahrer markiert wird. Über diese neue Verbindung (Nikolaus-Fiebiger-Str.) wird dann auch die Hauptroute Nr. 10 geführt werden.</p> <p>Eine direkte Führung von der Egerlandstraße durch das Gelände der Universität (im Bereich der Studentenwohnheime) ist zusätzlich angedacht. Eine Realisierung muss mit dem Eigentümer des Geländes noch endgültig abgestimmt werden.</p> <p>Eine Plananpassung wie z.B. des Radwegeplanes wird zu gegebener Zeit (nach Fertigstellung der neuen Straße) vorgenommen.</p>
			1.2	Die auf S. 27 der Begründung angeführte Bemerkung „Ausweisung einer Tempo 30-Zone kann nicht umgesetzt werden ...“ berücksichtigt unseres Erachtens nicht, dass die Radroute 10 zukünftig über die Nikolaus-Fiebiger-Str. geführt werden soll. Die Betrachtungen in puncto Radverkehrsdichte sind daher aus unserer Sicht nicht schlüssig. Zudem dürften die kürzlich beschlossenen StVO-Änderungen hier durchaus Spielräume eröffnen.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die verkehrsrechtliche Anordnung oder zulässige Regelungen zu Fahrgeschwindigkeiten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Begründung dafür ist jedoch folgende:</p> <p>Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung der Nikolaus-Fiebiger-Str. (unter 3000 Kfz täglich) besteht für die sichere Führung des Radverkehrs keine Notwendigkeit die Geschwindigkeit auf 30 Km/h zu begrenzen. Gemäß ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) wird der Einsatz von Schutzstreifen bis zu einer</p>

138/155

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					Belastung von 8000 Kfz täglich bei Streckenbegrenzung auf 50 Km/h ausdrücklich empfohlen. Erst wenn dieser Wert übertroffen ist, wird die Prüfung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h empfohlen.
			1.3	Bei einer Fahrbahnbreite von 7,5m bzw. 8m und regelkonformer Ausführung der Angebotsstreifen ist laut Empfehlungen für Radverkehrsanlagen eine Mittelmarkierung nicht zulässig (vergl. ERA 2010, S.22).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung, sondern wird im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt und dort geregelt. Eine Mittelmarkierung in der Nikolaus-Fiebiger-Str. war jedoch bisher nie vorgesehen.
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt.
139/155	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	24.06.2016	3.1	Die in der Textlichen Festsetzung zum Grünordnungsplan vorgesehene Maßnahmenfläche 5 soll laut Planung als interne Ersatzaufforstungsfläche dienen. Was die Durchführung der Maßnahme betrifft, schlagen wir vor, die Pflanzenzahl auf die bei Forstkulturen übliche Stückzahl von 7.000 Traubeneichen (Sortiment 2/0 mit 30-50 cm Höhe) und 1.000 Schattlaubholz (Hainbuche und Winterlinde) zu erhöhen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Fläche dient neben dem Forst- auch dem Naturschutzrechtlichen Ausgleich, deshalb wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde folgende Abwägung vorgenommen. Um die betreffende Aufforstungsfläche schneller und effektiver mit Eichenmischwald entwickeln zu können, wird dem Ziel der höheren Qualität gegenüber dem Vorschlag mit der größeren Masse hinsichtlich der Pflanzenzahl der Vorrang gegeben. Es wird daher an der bisherigen Festsetzung der Gehölze mit 3500 Stück je ha und der Pflanzqualität mit einer Höhe von 100 – 120 cm und einem Alter von 3-5 Jahren festgehalten.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
140/155			3.2	<p>Auf der Ersatzaufforstungsfläche Fl. Nr. 951, Gemarkung Steinbach, Markt Cadolzburg soll ein naturnaher Buchen-Eichenwald entstehen.</p> <p>Dazu soll fünf Jahre vor der regulären Pflanzung von Buche und Eiche ein Vorwald aus gepflanzter Schwarzerle und gesäter Birke eingebracht werden. Wir empfehlen, auf den Vorwald zu verzichten, da aus unserer Erfahrung eine Kulturbegründung unter und zwischen einer fünfjährigen Birkensaat kaum durchführbar ist. Stattdessen sollte die gesamte Kulturfläche in einem Zuge bepflanzt und dabei weitständig mit Schwarzerle durchgittert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Vollzug des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die genannten Empfehlungen zur Ersatzaufforstungsfläche sind grundsätzlich im städtebaulichen Vertrag geregelt, können jedoch durch die beteiligten Stellen und Ämter im Vollzug noch endgültig aufeinander abgestimmt und umgesetzt werden.</p>
			3.3	<p>Im Süden des Geltungsbereiches ist ein sonstiges Sondergebiet „Universität“ vorgesehen. Aus den bereitgestellten Unterlagen ist der Abstand der Baugrenze zum östlich angrenzenden Wald nicht exakt zu entnehmen. Nach unserer Einschätzung liegt ein Teil des Baufeldes im Baumfallbereich von 25-30 m. Für Gebäude und die sich dort aufhaltenden Menschen ist deshalb hier eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben.</p> <p>Für den Waldbesitzer ergeben sich durch die Bebauung Bewirtschaftungsschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko. Aufgrund der oben geschilderten Problematik bestehen aus forstlicher Sicht Bedenken bezüglich des geplanten Sondergebiets.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Unterschreitung der gesetzlichen Abstände zur Waldgrenze wird durch eine Haftungsverzichtserklärung des Erschließungsträgers gegenüber der Stadt im Städtebaulichen Vertrag geregelt. Zusätzlich wird eine Duldungs- und Haftungsausschlusserklärung des Grundstückseigentümers (Freistaat Bayern) gegenüber dem Bayerischen Staatsforsten abgegeben (siehe auch Pkt. 5).</p> <p>Weitere Maßnahmen, z.B. hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht oder der statischen Sicherung von Gebäuden oder Bauteilen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.</p>
4.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	28.06.2016		<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler besteht Einverständnis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
5.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Nürnberg Moritzbergstr. 50/52 90482 Nürnberg	27.06.2016		<p><u>Hinweis:</u> Die der Erschließungsmaßnahme folgende Bebauung muss einen Mindestabstand von 25 Meter zum Wald einhalten. Sollte dies nicht möglich sein, muss, wie unter Punkt 6.5. des Begründungsentwurfs aufgeführt, eine Duldungs- und Haftungsausschlussklärung zu unseren Gunsten abgegeben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Muster für die Duldungs- und Haftungsausschlussklärung wird an den Grundstückseigentümer (Freistaat Bayern) zur privatrechtlichen Vereinbarung weitergegeben. Weitere entsprechende Regelungen zum Haftungsverzicht wurden auch im Städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen (siehe auch Pkt. 3.3).</p>
6.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	Email 30.05.2016		<p>Die Mehrheit des Stadtrates Erlangen hat die Einwendungen des BUND Naturschutz, Kreisgruppe Erlangen, nicht berücksichtigt und den Billigungsbeschluss gefasst. Nun geht der Bebauungsplan Nr. 295 in die öffentliche Auslegung. Während dieser Auslegungsfrist haben Bürgerinnen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.</p> <p>Der Stadtrat hat diese Einwendungen dann zu bewerten und so noch die Möglichkeit, die genannte Entscheidung zu revidieren. Bis dahin soll keine Baugenehmigung für Straßen erteilt oder mit Vorbereitungen für deren Bau (z.B. Baumfällungen und Erdarbeiten) begonnen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt. Seitens der Bürger und Bürgerinnen gingen keine Bedenken und Anregungen während der öffentlichen Auslegung zum Ausbau der Nikolas-Fiebiger-Straße ein. Es sind keine Maßnahmen geplant, die vor dem Eintreten der Rechtskraft durchgeführt werden sollen. Somit werden bis zu diesem Zeitpunkt auch keine Fakten zum Bau der neuen Trasse geschaffen.</p>

141/155

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	30.06.2016		<p>Es wird auf die im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien hingewiesen, deren Betrieb weiterhin gewährleistet werden muss. Verkehrswege sollten so an die Linien angepasst werden, dass sie nicht verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs muss die Telekom weitere Telekommunikationslinien innerhalb und außerhalb des Planbereichs verlegen. Für eine optimale Koordination der Baumaßnahmen wird um frühzeitige Mitteilung des Beginn und des Ablauf der Erschließungsmaßnahmen gebeten.</p> <p>Zur Sicherung von Telekommunikationslinien in allen Straßen und Gehwegen (0,3m Breite) wird eine Festsetzung vorgeschlagen.</p> <p>Auf die einschlägigen Vorschriften zu Baumpflanzungen ("Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen") wird hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Vollzug des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Eine Darstellung der Trassen im Bebauungsplan und eine Festsetzung zur Sicherung der Telekommunikationslinien in Straßen und Gehwegen ist nicht erforderlich. Die Deutsche Telekom wird im üblichen Rahmen bei der Erschließungs- / Ausführungsplanung sowie Leitungskoordination mit eingebunden.</p>
142/155 9.	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen - Nürnberg Schloßplatz 4 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt.
9.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken Koberger Str. 62 90408 Nürnberg			Keine Rückmeldung	Entfällt.
10.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg			Keine Rückmeldung	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
11.	Landratsamt Erlangen - Höchststadt SG 62 Marktplatz 6 91054 Erlangen	03.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
12.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen			Kein Einwand.	Entfällt.
13.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen			Kein Einwand.	Entfällt.
14.	Omnibusverkehr Franken (OVF) Geschäftsleitung Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg			Kein Einwand.	Entfällt.
15.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	23.06.2016		Kein Einwand. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt.
16.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen	30.05.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
17.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	13.06.2016		Aus landesplanerischer Sicht bestehen weiterhin keine Einwendungen.	Entfällt.

143/155

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
144/155	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Erlangen Siebenbürgenstraße 22 90542 Eckental	29.06.2016	18.1	<p>Mit der Rodung und Versiegelung von ca. 1 ha Waldfläche wird die anfallende Wassermenge durch die immer häufigeren Starkregen deutlich erhöht. Eine Ersatzaufforstung im Raum Cadolzburg kann diese Situation auch nicht ausgleichen.</p> <p>Deshalb bleibt unsere Stellungnahme vom Oktober 2015 weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Durch die Waldrodung und nachfolgende Versiegelung wird nicht die anfallende, sondern eigentlich die abfließende Wassermenge aufgrund der Versiegelung erhöht.</p> <p>Da jedoch das anfallende Regenwasser wieder an Ort und Stelle über die Böschungen flächenhaft abgeleitet und vollständig versickert wird, kommt es zu keiner gravierenden Verschlechterung im Bereich der Entwässerung. Ein Anschluss an den öffentlichen Entwässerungskanal ist nicht geplant.</p> <p>Ein forstrechtlicher Ausgleich der betreffenden Waldfläche ist grundsätzlich für den Großraum der Metropolregion und somit auch für Cadolzburg zulässig und gesetzlich gesichert.</p>
		30.10.2015	18.2	<p><u>Stellungnahme vom Oktober 2015:</u></p> <p>Aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe I) sowie den regionalen und lokalen Klima- und Immissionsschutz wird einer weiteren Rodungsmaßnahme Richtung Süden (BA I) nicht zugestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Durch die noch fehlenden Rodungen kommt es zu keiner erheblichen Verschlechterung im Bereich der lokalen Erholung und die Waldverluste werden vollständig ausgeglichen.</p> <p>Weiterhin wird durch die Stärkung und angestrebten Verbesserungen im Bereich des ÖPNV sowie des Radverkehrs zukünftig ein nicht unerheblicher Beitrag zur Verbesserung des regionalen Klima- und Immissionsschutzes geleistet.</p>
			18.3	<p><u>Stellungnahme vom Oktober 2015:</u></p> <p>Die anderen Waldverluste (BA II) sind durch mindestens flächengleiche Ersatzaufforstungen auszugleichen.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen der betreffenden Waldverluste sind im Bebauungsplan festgesetzt, vollständig ausgeglichen und im städtebaulichen Vertrag abschließend geregelt.</p>

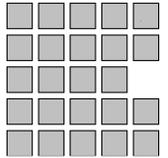
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
145/155 19.	Staatl. Bauamt Erlangen-Nürnberg Bereich Hochschulbau Bohlenplatz 18 91054 Erlangen	04.07.2016	19.1	<u>Hinweis:</u> Für die Teilnutzung und den Betrieb des "Chemikums" ist sicherzustellen, dass die Zufahrt zu den Stellplätzen während der Ausführungszeit der neuen Straße gewährleistet bleibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Regelungen zum Bauablauf werden im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt. Die Planung und Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit den städtischen Fachämtern durch die Vorhabensträgerin.
			19.2	Im Rahmen der Neubaumaßnahme "ECAP" an der Ecke Staudtstraße / Nikolaus-Fiebiger-Straße muss die Erschließung der Stromversorgung sowie der Datentechnik zukünftig aus dem Gebäude des Biologikum erfolgen. Eine zukünftige leitungsführende Erschließung muss sichergestellt sein und kann durch zusätzliche Leerrohre in der neu geplanten Erschließungsstraße erfolgen. Für die Maßnahme „Erschließung Südgelände 4.TBM Kälteversorgung Naturwissenschaftliche Fakultät (NF)“, ist ein Ausführungszeitraum vom 1. Quartal 2018 bis voraussichtlich 4. Quartal 2019 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der laut Rahmenplanung weiter zu bebauenden Baufelder der NF lässt es sinnvoll erscheinen in der Spartenführung der zukünftigen Nikolaus-Fiebiger-Straße eine leitungsmäßige Erschließung " Kälteversorgung " mit vorzusehen.	Die Stellungnahme wird im Vollzug des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Leitungscoordination ist Gegenstand der Erschließungsplanung und wird im Detail dort geregelt. Die Planung und Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit den städtischen Fachämtern durch die Vorhabensträgerin.
20.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg	03.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
21.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	30.06.2016		<u>Hinweis:</u> Im südlich angrenzenden Teil des Geltungsbereiches vom B-Plan ist aufgrund aktueller Befunde eine Grundwasserbelastung mit LHKW (Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe) bekannt. Daraus können Einschränkungen für die Grundwassernutzung bzw. Versickerung resultieren.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird dementsprechend inhaltlich fortgeschrieben. Im Bebauungsplanverfahren sind derzeit keine weiteren Konsequenzen, bzw. Festsetzungen erforderlich. Die Planungen für das Sondergebiet „Universität“ (geplantes Parkhaus) sind weiterhin wie bisher umsetzbar. Eventuell nötige Maßnahmen hinsichtlich Grundwassernutzung oder Versickerung sind Gegenstand nachfolgender Planungsebenen und werden im Vollzug abschließend geregelt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
22.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	08.06.2016		<u>Hinweis</u> auf Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz: Wer Baudenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Eintrag ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan bereits aufgenommen.
23.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	27.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
24.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	16.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
25.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	23.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
26.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth			Keine Rückmeldung	Entfällt.
27.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	28.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
28.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Rückmeldung	Entfällt.
29.	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg Hofmannstraße 27 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt.

146/155

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
30.	Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth Erlanger Straße 40 91080 Uttenreuth			Keine Rückmeldung	Entfällt.
31.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg	16.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
32.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	23.06.2016 Email		<u>Hinweis:</u> Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vodafone / Kabel Deutschland wird im üblichen Rahmen im Vollzug des Bebauungsplanes sowie der Ausführungsplanung mit eingebunden.
33.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	14.06.2016		Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine Ergänzungen zu unseren Anmerkungen zum Vorentwurf erforderlich. Mit der vorgesehenen flächenhaften Versickerung im Rahmen der NWFreiV besteht Einvernehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

147/155



Bebauungsplan Nr. 295 der Stadt Erlangen - Erschließung Uni-Südgelände –

Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen

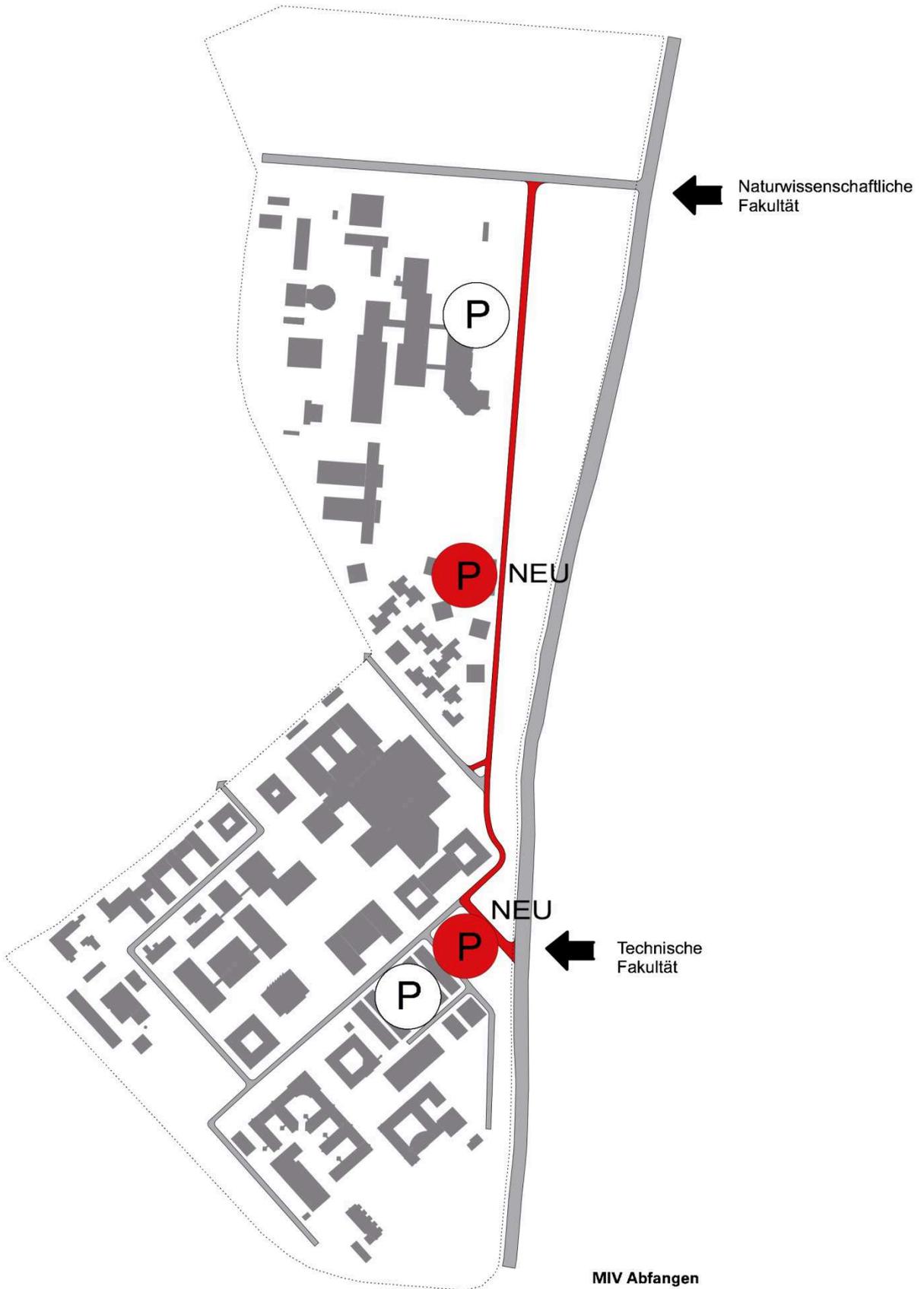
hier: Änderungen aufgrund verwaltungsinterner Abstimmungen

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1				<p><u>Redaktionelle Änderungen im Bebauungsplan:</u></p> <p>Für den Bereich der Cauerstr. in der Flur.-Nr. 1946 / 595 ist die bereits aufgenommene, zukünftig ESTW-eigene Fernwärmeleitung noch in einem geringen Umfang in Richtung Erwin-Rommelstraße zu erweitern und mit einem Leitungsrecht zu versehen.</p> <p>Ebenso ist die Wärmeleitung entlang der Schottkystr. in Flur Nr. 1946/595 betroffen, für die ebenfalls ein Leitungsrecht mit einem Schutzstreifen von 3 m aufzunehmen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

148/155

B-Plan Nr. 295 - Erschließung Uni-Südgelände -

Schematische Darstellung
der neu geplanten Erschließungsstraßen und Parkhäuser (rot)



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/150/2016

**Bebauungsplan Nr. 306 B der Stadt Erlangen
- Teile des Quartiers Lorlebergplatz -
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	27.09.2016	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.09.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 30.05.2016 bis einschließlich 01.07.2016

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB sowie städtische Fachämter)

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	03.06.2014		Beschluss	einstimmig
Billigungsbeschluss	UVPA	19.04.2016		Beschluss	einstimmig

I. Antrag

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 306 B der Stadt Erlangen - Teile des Quartiers Lorlebergplatz – mit Begründung in der Fassung vom 25.02.2016 wird unverändert gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 B entbehrt bisher spezieller Regelungen zur Art der Nutzung, die eine Umsetzung des städtebaulichen Vergnügungsstättenkonzepts ermöglichen. Es ist daher beabsichtigt, das Planungsrecht hinsichtlich einer speziellen Regelung zur Art der Nutzung auf einen aktuellen Stand zu bringen und das Vergnügungsstättenkonzept umzusetzen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzurechnenden Grundstücke von Teilen des Quartiers Lorlebergplatz zwischen Hindenburgstraße, Bismarckstraße, Schillerstraße, Loewenichstraße, Gebbertstraße, Henkestraße, Stubenlohstraße, Luitpoldstraße und Östliche Stadtmauerstraße. Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 20,4 ha auf (siehe Anlage 1).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Sondergebiet Universität sowie Flächen für Gemeinbedarf mit verschiedenen Nutzungszwecken dargestellt. Der Bebauungsplan steht den Darstellungen im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

d) Rahmenbedingungen

Das Vergnügungsstättenkonzept wurde am 23.07.2015 als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB vom Erlanger Stadtrat beschlossen und ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Das Planungsgebiet ist demnach als ein Teilbereich der Innenstadt definiert, der für eine weitere Ansiedlung von Vergnügungsstätten ungeeignet ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 306 B der Stadt Erlangen - Teile des Quartiers Lorlebergplatz - als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB nach der neuen Regelung des § 9 Abs. 2b BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 19.04.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 306 B in der Fassung vom 25.02.2016 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung lag in der Zeit vom 30.05.2016 bis einschließlich 01.07.2016 öffentlich aus. Bis zum Ende der Auslegungsfrist gingen aus dem Kreis der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.05.2016 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 3 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt wird.

Da sich hieraus keine Änderungen ergeben, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 25.02.2016 unverändert als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

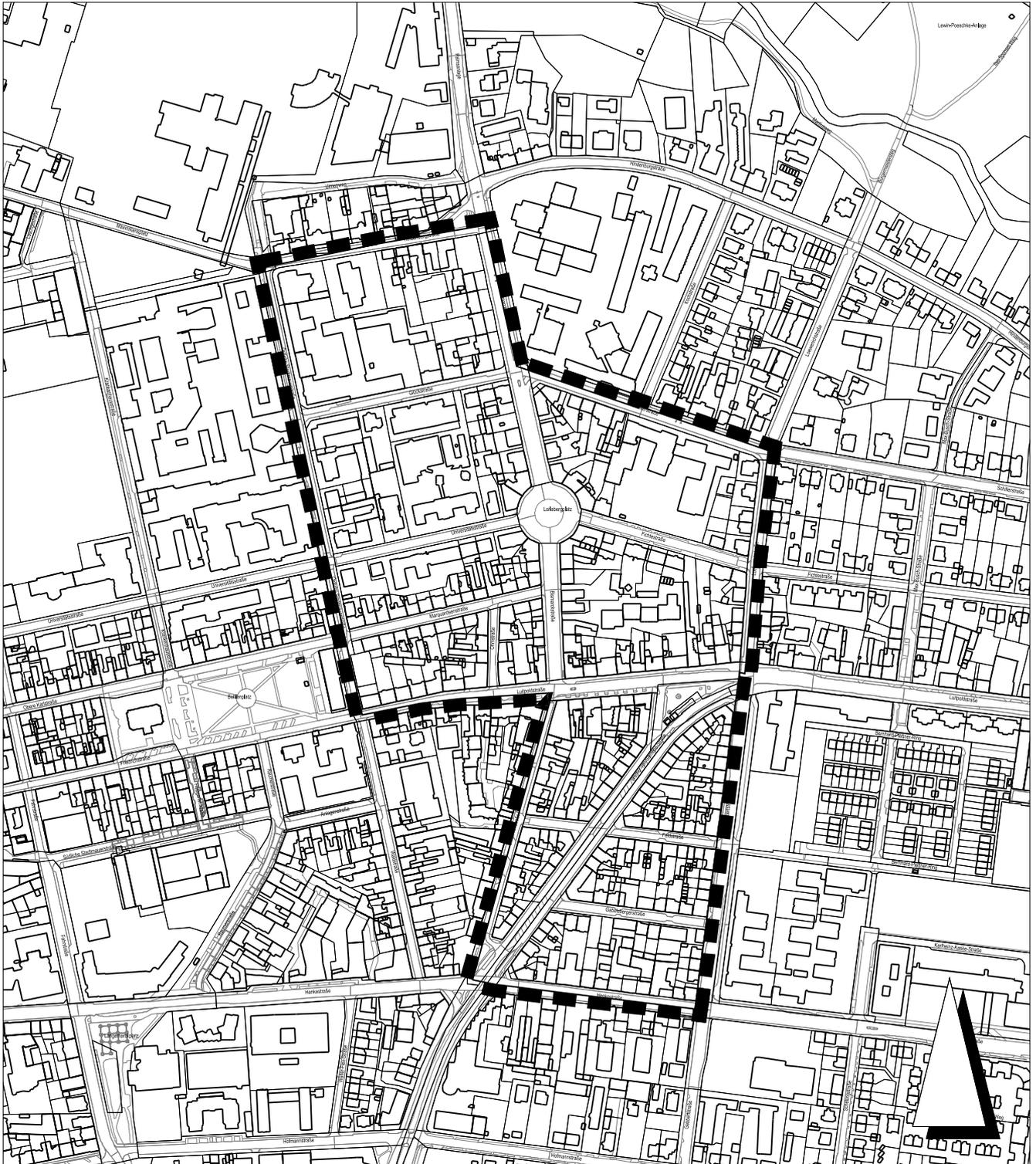
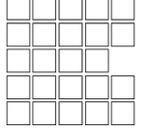
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 306 B

- Teile des Quartiers Lorlebergplatz -

Stadt Erlangen

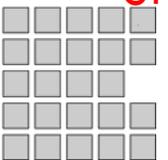


----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: Feb. 2016



Bebauungsplan Nr. 306 B der Stadt Erlangen - Teile des Quartiers Lorlebergplatz -

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 25.05.2016

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Bayer. Hotel- und Gaststättenverband Kreisstelle Erlangen-Höchstadt Atzelsberg 1 91080 Marloffstein			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen - Fürther Straße 51 91058 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
3.	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	08.06.2016		Seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken besteht aus gesamtwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes als Schutz vor „Trading-Down-Effekten“ sowie zum Erhalt der Attraktivität und Qualität des Quartiers. Es wird jedoch auf die Notwendigkeit von Transparenz bezüglich der verbleibenden Ansiedlungsmöglichkeiten für die im Plangebiet ausgeschlossenen Unternehmen hingewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Erlangen mit Leitlinien und einem gesamtstädtischen Standortkonzept wurde am 23.07.2015 in öffentlicher Sitzung vom Stadtrat beschlossen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf den Beschluss unter Pkt. 4.1.3 mit Erläuterungen hingewiesen. Im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung und im Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen kann das Vergnügungsstättenkonzept eingesehen werden. Hierzu werden Erläuterungen und individuelle Beratungen angeboten. Die notwendige Transparenz wird damit gewährleistet.

154/155

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
4.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	06.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
5.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	28.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
6.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 7.1 Veranstaltungen Oktober, November und Dezember 2016	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/151/2016	4
TOP Ö 7.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/152/2016	7
Antragsliste StR 29.09.2016 13-2/152/2016	8
TOP Ö 7.3 Protokollvermerk aus der 6. Sitzung des Stadtrates vom 30.06.2016	
Mitteilung zur Kenntnis 63/113/2016	10
TOP Ö 9 Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Wolfgang Vogel	
Beschlussvorlage 13-2/148/2016	11
TOP Ö 10 Nachrücken eines Listennachfolgers / einer Listennachfolgerin in den S	
Beschlussvorlage 13-2/149/2016	12
TOP Ö 12 Bestellung weiterer Mitglieder für den Stadtteilbeirat Anger / Bruck f	
Beschlussvorlage 13/134/2016	13
TOP Ö 13 GGFA AöR: Wechsel im Verwaltungsrat	
Beschlussvorlage II/176/2016	15
TOP Ö 14 GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH:	
Beschlussvorlage II/178/2016	17
TOP Ö 15 Behandlung des Haushaltsentwurfs 2017	
Mitteilung zur Kenntnis II/177/2016	18
Einbringung HH 2017 II/177/2016	19
TOP Ö 16 Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen; Neuregelung der Umsatzsteuerung	
Beschluss Stand: 21.09.2016 20/010/2016	38
Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand_RS Bayerischer Städtetag vom 1	42
TOP Ö 17 Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung	
Beschluss Stand: 21.09.2016 30/031/2016	48
2016-08-02 Anlage 1_Abfallwirtschaftssatzung Entwurf 30/031/2016	50
2016-08-16 Anlage 2_Synopse Abfallwirtschaftssatzung alt_neu 30/031/2	65
Antrag der Erlanger Linke Nr. 092/2016 30/031/2016	91
TOP Ö 18 Änderung der Sperrzeitverordnung	
Beschluss Stand: 21.09.2016 30/032/2016	92
Anlage 1_23_08_2016_Entwurf Änderung Sperrzeitverordnung 30/032/2016	94
Anlage 2_23_08_2016_Synopse Darstellung Änderung § 4 Sperrzeitverordnu	95
TOP Ö 19 Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätze	
Beschluss Stand: 21.09.2016 30/033/2016	97
Anlage 1 Änderung Stellplatzsatzung 30/033/2016	100
Anlage 2 Faktionsantrag 115/2015 der Grünen Liste 30/033/2016	101
TOP Ö 20 Unterbringung von Osteuropäischen Zuwanderern	
Beschlussvorlage 50/061/2016	103
Anlage 1_Fischhäusla 50/061/2016	105
TOP Ö 21 Kein Abriss von GeWoBau-Wohnungen ohne genehmigten Neubau hier: Dringl	
Antrag Erlanger Linke Nr. 089/2016 TOP	107
TOP Ö 22 Umbau und Sanierung Kinderhort Reinigerstraße, Entwurf nach DA Bau 5.5	
Beschluss Entwurfsplanung Stand: 21.09.2016 242/159/2016	108
01 Anlage_Erläuterungsbericht zum Entwurf - 29.08.2016 242/159/2016	113
02 Anlage_Grundriss Kellergeschoss - 25.08.2016 242/159/2016	118

03 Anlage_Grundriss Erdgeschoss - 25.08.2016	242/159/2016	119
04 Anlage_Grundriss Obergeschoss - 25.08.2016	242/159/2016	120
05 Anlage_Schnitt A-A - 25.08.2016	242/159/2016	121
06 Anlage_Schnitt B-B - 25.08.2016	242/159/2016	122
07 Anlage_Ansichten - 25.08.2016	242/159/2016	123
08 Anlage_Außenanlagenplanung - 25.08.2016	242/159/2016	124
09 Anlage_Grund- und Kennzahlen - 25.08.2016	242/159/2016	125
10 Anlage_Lageplan Ersatzquartier - 25.08.2016	242/159/2016	126
11 Anlage_Grundrisse Ersatzquartier - 25.08.2016	242/159/2016	127
TOP Ö 23 Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen - Teile der Nördlichen Alts		
Beschlussvorlage	611/129/2016	128
Anlage 1: Geltungsbereich	611/129/2016	131
Anlage 2 Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis	611/129/2016	132
TOP Ö 24 Bebauungsplan Nr. 295 der Stadt Erlangen - Erschließung Uni-Südgelände		
Beschlussvorlage	611/139/2016	134
Anlage 1_Übersichtslageplan mit Geltungsbereich	611/139/2016	137
Anlage 2_Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis	611/139/2016	138
Anlage 3_Neue Erschließung und Parkhäuser im Uni-Südbereich	611/139/2	149
TOP Ö 25 Bebauungsplan Nr. 306 B der Stadt Erlangen		
Beschlussvorlage	611/150/2016	150
Anlage 1 Übersichtslageplan mit Geltungsbereich	611/150/2016	153
Anlage 2 Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis	611/150/2016	154
Inhaltsverzeichnis		156